Die rechtliche Organisation der Zentralheizungs-Industrie

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der

Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

Vorgelegt von

HANS VICTOR AUS KÖLN

Approbiert am 29. April 1929

1929

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533907_0010

Die rechtliche Organisation der Zentralheizungs-Industrie

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der

Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

Vorgelegt von

HANS VICTOR AUS KÖLN

Approbiert am 29. April 1929

1929

Druckerei Th. Steiner, Nowawes-Berlin

Referent:
Geheimer Justizrat Universitäts-Professor Dr. Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

1. Die Konzentrationsbewegung im Wirtschaftsleben 1
2. Ihre Einwirkung auf die Zentralheizungsindustrie und die Entwicklung des Verbandes der Centralheizungs-Industrie 3
3. Das Wesen der Zentralheizungsindustrie 8

Die rechtliche Organisation der Zentralheizungsindustrie.

I. Der Verband der Zentralheizungs-Industrie. (V.d.C.-I.)
   a) Seine rechtliche Stellung 18
      1. Der V.d.C.-I. ist weder im volkswirtschaftlichen noch im juristischen Sinne ein Kartell, sondern ein wirtschaftlicher Interessenverband 18
      2. Seine Eintragungsfähigkeit nach § 21 BGB 35
   b) Die Verbandsmitgliedschaft 49
      1. Das Wesen der Mitgliedschaft 49
      2. Die Mitgliedschaftspflichten 58
      3. Das Stimmrecht 61
      4. Die Beendigung der Mitgliedschaft 63
         A) Durch Austritt 63
         B) Durch Ausschluß 65
         C) Durch Übergang des Betriebes auf ein Nichtmitglied . . 72
   c) Der Verband und seine Ortsgruppen 79
   d) Die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit 85

II. Die Vereinbarungen.
   a) Die Vereinbarungen und der volkswirtschaftliche Kartellbegriff . 96
   b) Die Vereinbarungen und der juristische Kartellbegriff des § 1 KVO. 99
   c) Die Vereinbarungen und die Schriftform des § 126 BGB. und des § 1 KVO. 102
   d) Die Vereinbarungen und ihr Verhältnis zu § 4 KVO. und zu § 138 BGB. 105
   e) Die Rechtsformen der Kartelle im allgemeinen 119
   f) Die Rechtsform der Vereinbarungen im besonderen 121

III. Die Arbeitsgemeinschaften. 135

Anhang.

1. Die Satzung des V.d.C.-I. 3
2. Die Ausführungsbestimmungen dazu 15
3. Die Satzung der Ortsgruppe Rheinland-Westfalen 25
4. Die Schlichtungsordnung 31
5. Musterformular der Vereinbarungen 34
6. Satzung der Arbeitsgemeinschaft Kölner Heizungsfirmen 39

Literaturverzeichnis.

A. Spezielle Literatur.

Altmann: Handbuch des deutschen Vereinsrechts, 1905.

Bauch: Das Recht der Kartelle, Jena 1908.

Blum: Die Grundzüge des neueu deutschen Kartellrechts, Mannheim 1925.

Bouveret: Das deutsche Großhandwerk und seine Beitragspflicht zur Industrie- und Haudelskammer, Hannover 1925.

Breitschaft: Das Recht der Kartelle nach der neuen Kartellverordnung, Dissertation Erlangen 1926.

Breslauer-Tschierschky: System und Entwicklung des neuen Kartellrechts, 1926.

Delbanco: Kartell- und Konzernrecht, Bonn 1924.

Dörsch: Die Bekämpfung der Kartellauswüchse, Dissertation Erlangen 1926.

Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle, Mannheim 1923.

Friedländer: Das Kartellaufsichtsgesetz, Berlin 1924.

Franke: Vereine von Vereinen, Seuffert's Blätter Nr. 23, Jahrg. 64.

Fuld: Die Rechtsformen des Kartells, KR. 1903, S. 708.

„ Das Schiedsgerichtsverfahren und die Kartelle, KR. 1910, S. 945.

„ Firmen als Vereinsmitglieder, KR. 1918, S. 141.

„ Die Verpflichtung eines Rechtsnachfolgers eines kartellierten Unternehmens gegenüber dem Kartell, KR. 1911, S. 643.

Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren deutschen Wirtschaftsrechts, Mannheim 1922.

Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 1902.

Goldmann: Die Kartellverordnung, JW. 1924, S. 118.

Goldbaum: Kartellrecht und Kartellgericht, Berlin 1924.

Günter: Kartelle in Form von rechtsfähigen Vereinen, Mannheim 1920.

Haußmann-Holländer: Die Kartellverordnung, München 1925.

Heiderich: Die Grundlagen der Kartellbildung, KR. 1903, S. 1176.

Heinsheimer: Mitgliedschaft und Ausschließung in der Praxis des Reichsgerichts, Berlin 1913.

Hirsch: Die rechtliche Behandlung der Kartelle, Jena 1903.

Hüttner: Das Recht der Kartelle, Leipzig 1909.

Industrie- und Handelskammer München: Handwerk und Nichthandwerk, München 1925

Isay: Studien im privaten und öffentlichen Katellrecht, Mannheim 1922.

„ Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, Mannheim 1920.

„ Die Rechtsgrundlage der Kartellverordnung, KR. 1923, S. 239.

Kestner-Lehnich: Der Organisationszwang, 2. Aufl. von O. Lehnich.

Isay-Tschierschky: Kartellverordnung, Mannheim 1925.

Klein: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaten, Berlin 1914.

Koepchen: Die Unterscheidungsmerkmale des wirtschaftlichen und des nichtwirtschaftlichen Vereins, DJZ. 1913, S. 1296.

Lehnich-Fischer: Das Kartellgesetz, Berlin 1924.
Liefmann: Kartelle und Trusts, Stuttgart 1924.
Lenel: Die Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine, DJZ. 1913, S. 1237.
Leist: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, Jena 1904.
Lippert: Die rechtliche Natur der Preiskonvention und ihre Kündigung, KR. 1910, S. 605.
Lochmüller: Kalkulationskartelle, KR. 1921, S. 367.
Metzner: Das Alter der Kartelle, KR. 1914, S. 441.
Müller: Die Rechtsformen der Kartelle, Stuttgart 1907.
Oppenheimer: Die beiden Vereinsklassen des BGB. Jherings Jahrbücher 47, S. 99.
Pohle: Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, Leipzig 1898.
Possendorf: Rechtsfehler bei Gründung von Verbänden. KR. 1917 ,S. 112.
Rundstein: Das Recht der Kartelle, Berlin 1904.
Schieß: Ein Mißstand für die Kartelle im Submissionswesen, KR. 1911, S. 439.
Schülein: Die Rechtsform d r Kartelle, München 1910.
Silberberg: Handbuch des deutschen Kartellrechts, Berlin 1910.
„ Der Charakter der reinen Unterlassungskartelle, JW. 1911, S. 144.
Silberschmid: Das gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnis, Z.f.H. 79, S. 465
Tschierschky: Zur Frage des zivilistisch-organisatorischen Charakters der Kartelle, KR. 1913, S. 877 und 1914, S. 960.
„ Die wirtschaftlichen Vereine als Fundament der Kartellbildung, KR. 1904, S. 734,
„ Zur Reform der Industriekartelle, Berlin 1922.
Uth: Schiedsgerichtsklauseln in Kartellverträgen, KR. 1908, S. 578.
Vossen: Die Rechtsform der Kartelle, KR. 1906, S 538.
„ Der Schutz des Kartells gegen vorzeitigen Verfall, KR. 1908, S. 985.
Wagner: Der E.V. und seine Ortsgruppen, JW. 1924, S. 1120.
Wassermann: Der Verein als Gebilde des Kartellrecht, KR. 1914, S. 249.
„ Die Notwendigkeit der Eintragung, der Schiedsgerichtsordnung rechtsfähiger Vereine in das Vereinsregister KR. 1917, S. 173.
Werneburg: Die Schiedsgerichtsklausel im Kartelvertrag, KR. 1917, S. 93.
„ Zum Kartellvertrag, KR. 1916, S. 325.
Weyl: Die Grundzüge des Kartellrechts, Dissertation, Erlangen 1926.
Weiß: Kartellschiedsgerichte, KR. 1911, S. 171.
Wiegand: Die Kartellverordnung vom 2. November 1923, Dissertation, Erlangen 1926.
Wilden. Preisvereinbarungen im Handwerk, KR. 1911, S. 23.

B. Allgemeine Literatur.

1. Lehrbücher:

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 1906.
Endemann: Einführung in das Studium des bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 1, 1903.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1924.
Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1906.
Lehmann: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Gesetzbuches, 1922.
Lehmann-Hoeniger: Lehrbuch des Handelsrechts, 1921.
Sehling: Deutsches Handelsrecht, 1924.
Tuhr, v.: Der allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts, 1918.

2. Kommentare etc.:

Düringer-Hachenburg-Geiler: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1912/17.
Elster: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V.
Landmann v.: Kommentar zur Gewerbeordnung, 7. Aufl.
Lindenberg: Reichsgewerbeordnung, 1913.
Jhering's Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Oertmann: Kommentar zum BGB. und Nebengesetzen, 1927.
Plank: Kommentar zum BGB. 1913.
Staudinger: Kommentar zum BGB. 1925.
Staub: Kommentar zum HGB. von Könige-Pinner und Bondi, 1923.
RG. Räte: Das BGB. erläutert von RG. Räten, 1923.
Warneyer: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch.
„ Jahrbuch der Entscheidungen, herausgeg. von O. Warneyer.

C. Zeitschriften.

Das deutsche Handwerksblatt.
Deutsche Juristenzeitung. (DJZ.)
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand (Recht).
Juristische Wochenschrift. (JW.)
Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
Industrie- und Handelszeitung.
Kartell-Rundschau, (KR.) herausgeg. von Tschierschky.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. (LZ.)
Maschinenbau, Abt Wirtschaft, herausgeg. vom V.d.M.A.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Z.f.H.)
Mitteilungen des Verbandes der Zentralheizungsingustrie e.V.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RG.)
Entscheidungen der Oberlandesgerichte. (OLG.)
Entscheidungen des Kartellgerichts, (E.) herausgeg. von der Kartellstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie.

Einleitung.

1. Während der Merkantilismus Ende des 16. Jahrhunderts dem Staat einen bedeutenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben zugestand, ja es sogar seiner Regelung unterstellte, änderte sich dieser Standpunkt im Lauf der nächsten hundert Jahre vollkommen. Laisser faire, laisser passer schreiben Adam Smith und die Physiokraten als Motto auf ihre Fahne. Alle Schranken in Handel, Gewerbe und Verkehr fallen, vollständige Freiheit des Individuums im Wirtschaftsleben erscheint als einzige Möglichkeit produktiver Wirtschaftsführung. Der Staat hat sich jedes Eingriffs in die natürliche Harmonie des Wirtschaftslebens zu enthalten. Nur die, durch die freie, durch keinen staatlichen und selbst gegebenen Zwang eingeengte, schärfste Konkurrenz erreichte Auslese ist die naturgegebene Wirtschaftsform und -führung. Eine solche Ansicht konnte sich naturgemäß nur bis zum 19. Jahrhundert, dem Jahrhundert der Erfindungen, halten. In dieser Zeit mehr und mehr zunehmender Mechanisierung und Industrialisierung zeigte sich der Gedanke des wirtschaftlichen Liberalismus immer unzulänglicher. Durch die jetzt einsetzende fabrikmäßige Massenproduktion kam es in fast allen Industriezweigen zu einer Ueberproduktion, und damit zum erbitterten Kampf um den Kunden. Dieser aufs äußerste getriebene Existenzkampf um Sein oder Nichtsein führte zu den unerträglichsten Auswüchsen. Es war daher unausbleiblich, daß man sich nach Mitteln umsah, um diesem unmöglichen Zustand ein Ende zu machen. „La concurrence tue la concurrence“ erkannte bald Proudhon. So kam man zu der Ueberzeugung, daß nur durch verständnisvolles Zusammenarbeiten der Unternehmer diese für alle gleich gefährlichen Folgen des schrankenlosen, ungehemmten Wettbewerbs sich beheben

ließen. Nur dadurch, daß sich Erwerbsgruppen zu gegenseitiger Hilfeleistung zwecks Ausschaltung gewisser, für sie schädlicher und ruinöser Verhältnisse in irgendeiner Form zusammenschlossen, konnte es gelingen, dem freien Wettbewerb besser standzuhalten.[1]) Diese Tendenz zu gemeinsamen Organisationen ist als das charakteristische Merkmal der modernen Entwicklung der Volkswirtschaft zu betrachten.[2]) Aus diesen Bestrebungen der Unternehmer heraus, die immer mehr wachsende Divergenz zwischen Kapitalrisiko und Gewinn[3]) zu verringern, entstanden die modernen Formen wirtschaftlicher Organisation, die Unternehmerverbände. Vom entwicklungsgeschichtlichen Standpunkt aus bezeichnet man diese modernen Zusammenschlüsse von Unternehmern und Unternehmungen, die sich von den Fachvereinen und Interessenverbänden über Kartelle und Syndikate bis zu Konzernen, Trusts und Interessengemeinschaften als den kapitalistischen Vereinigungsformen, erstrecken, als die Konzentrationsbewegung im Wirtschaftsleben.[4]) Dieser Gedanke des Zusammenschlusses verschiedener Wirtschaftssubjekte zur Erlangung besserer Existenzbedingungen ist natürlich nicht erst damals entstanden, er ist so alt wie das Wirtschaftsleben selbst. Wenn man vom alten Rom und Byzanz absieht, wo es schon Vereinigungen im Handels- und Transportwesen gab, wo sich z. B. Zusammenschlüsse der Oelpächter, die eine Art Submissionskartell darstellten,[5]) der Badewirte und Handwerker fanden, so hat man besonders zwischen den Innungen und Zünften des Mittelalters einen historischen Zusammenhang mit den Organisationsformen der Jetztzeit zu konstruieren versucht.[6]) Allerdings nicht ganz mit Recht.[7]) Es ist das Moment des

[1]) Heiderich, K. R. 1903, S. 1176
[2]) Rundstein, a. a. O., S. 1
[3]) Lifmann, a. a. O., S. 13
[4]) Lifmann, a. a. O., S. 123
[5]) Metzner, K. R. 1914, S. 471
[6]) Hüttner, a. a. O., S. 5
[7]) Bauch, a. a. O., S. 4.

Zwanges, worin sich die heutigen freiwilligen Unternehmerzusammenschlüsse von jenen Gebilden des Mittelalters unterscheiden, die kraft behördlicher Anordnung von Stadt oder Staat als Zwangsinstitutionen des öffentlichen Rechts ins Leben traten. Die Zünfte waren unter der Sanktion der städtischen Obrigkeit errichtete Zwangsverbände, deren Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes bildete. Die heutigen Unternehmerverbände dagegen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Unternehmern eines bestimmten Gewerbes, um durch Ausschaltung und Regulierung des freien Wettbewerbs höhere Rentabilität und geringeres Risiko des Betriebes zu erreichen. Während früher die Mitgliedschaft bei einer Zunft die staatlich notwendige Voraussetzung zur Betreibung eines bestimmten Gewerbes bildete, ist heute ein bestimmtes Gewerbe die Voraussetzung und der Grund, sich der freiwilligen Organisation eben dieses Gewerbes anzuschließen. Eher könnte man eine Parallele zu den heutigen Unternehmergemeinschaften in den mittelalterlichen Handelsorganisationen der Gilden und Hansen finden. Sie waren Handelsorganisationen, die nicht als solche, als Verband Handel trieben. Dies taten vielmehr nur die einzelnen Mitglieder, indem sie die, ihre Einzelwirtschaften fördernden, Einrichtungen des Verbandes benützten und ausnützten.[8])

2. Es waren die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, in denen die Konzentrationsbewegung im deutschen Wirtschaftsleben in starkem Maße in Erscheinung trat. Diese Vorgänge lassen sich zu dieser Zeit wie in fast allen Wirtschaftszweigen, so auch in der Zentralheizungsindustrie feststellen. Wie überall, so ließ sich auch in diesem Gewerbezweig eine starke Aufwärtsentwicklung feststellen, die aber auch immer größer werdende Mißstände im Gefolge hatte. Der Mangel an persönlicher Fühlungnahme unter den einzelnen Unternehmern, das Auftauchen zahlreicher neuer Be-

[8]) Geiler, a. a. O., S. 12

triebe, die Unterschiede in der Auffassung geschäftlicher Fragen hinsichtlich technischer Gestaltung der Anlagen sowie der Preispolitik, führten zu sinnlosen erbitterten Konkurrenzkämpfen. Die am wenigsten leitungsfähigen Firmen boten am billigsten an, gaben die weitestgehenden Garantien, ohne daß Preisgestaltung und technische Ausführung auf gesunder und solider Basis beruhten. Wenn auch derartige Schleuderkonkurrenz immer wieder sich selbst zugrunde richtete, so schadete sie doch stets der Gesamtheit. Diese Betriebe brachten die ganze Industrie in schlechten Ruf, erschütterten aber auch die einzelnen Unternehmungen, die sich, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können, gezwungen sahen, das ungesunde und sich selbst schädigende Vorgehen der Schleuderer wenigstens annähernd mitzumachen. Die Folge waren vielfach mangelhafte und unzureichende Anlagen, die schweres Mißtrauen gegen die eben erst in Geltung gekommene Zentralheizungsindustrie säten. So entstanden Ende der siebziger Jahre die ersten Versuche, einen Zusammenschluß zu erreichen. Im Jahre 1879 wurde ein Fachverein gegründet, der sich Verein für Gesundheitstechnik nannte, aber sich schon nach wenigen Jahren auflöste. Ebenso scheiterte ein zweiter Versuch, der Anfang der neunziger Jahre unternommen wurde. Als sich die nach dem siegreichen Krieg von 1870/1871 einsetzende Bevölkerungsvermehrung immer mehr bemerkbar machte, als die Zunahme der Kinderzahl ein bedeutendes Bedürfnis nach neuen Schulen mit sich brachte, als mit der Schaffung des Reiches, der Neuordnung von Gesetzgebung und Verwaltung, eine große Zahl öffentlicher Gebäude in Stadt und Staat neu entstanden, und sich auch schließlich, als Folge des steigenden Volkswohlstandes, ein gewisser Wohnungsluxus bemerkbar machte und man dazu überging, an Stelle der veralteten Ofenheizung in weiten Kreisen die Zentralheizung zu verwenden, war die Lage in dieser Industrie allmählich so geworden, daß sich ein Zusammenschluß nicht mehr umgehen ließ. Die hierzu erforderliche Annäherung der einzelnen Indu-

striellen wurde durch die Einberufung von freien Versammlungen von Heizungs- und Lüftungsfachleuten erreicht. Es folgten dann die ersten Kongresse auf internationaler Grundlage in Berlin 1896 und in München 1898. Auf dem letzteren erkannte man, daß zwar zur Förderung der rein fachwissenschaftlichen Bestrebungen ein lockerer Zusammenhalt genügen würde, daß aber zur Erreichung irgendwelcher wirtschaftlicher oder sozialer Ziele eine festere Bindung der einzelnen Unternehmer unerläßliche Voraussetzung sei. Diese Erkenntnis war die Veranlassung, auf die Schaffung einer festgefügten Organisation hinzuweisen, die in erster Linie die in wirtschaftlichen Fragen berufene Fachvertretung sein wollte. So wurde denn in München ein Programm ausgearbeitet, das den Grundstock des heutigen „Verbandes der Centralheizungs-Industrie" (V.d.C.-I.) bildete, und auch heute noch in großen Zügen seine Geltung hat, wenn es auch im Laufe einer dreißigjährigen Periode unermüdlicher Arbeit im einzelnen immer mehr ausgefeilt und verfeinert wurde, bis sich aus diesen ersten Wurzeln der heutige weitverzweigte Baum des V.d.C.-I. entwickelte. Diese heute noch im Prinzip geltenden Grundsätze des Verbandes waren kurz folgende:

1. Läuterung der Form des unvermeidlichen geschäftlichen Wettbewerbs durch Pflege der kollegialen Beziehungen der Mitglieder.
2. Die Förderung technischer und wissenschaftlicher Arbeiten, soweit dieselben für die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder nutzbringend erscheinen.
3. Die Schaffung von Organisationen in Lohn-, Streik- und Arbeiterfragen.
4. Die Bekämpfung unbilliger Zumutungen bei Wettbewerben, Verdingungen und Verträgen.
5. Die Belehrung des Publikums über die Erzeugnisse und Fortschritte der Zentralheizungsindustrie.
6. Die Wahrung des geistigen Eigentums an Heizungs- und Lüftungsentwürfen, die Ver-

minderung der den Heizungsindustriellen durch die Herstellung der Entwürfe erwachsenden Kosten.

Es dürfte über den Rahmen dieser juristischen Betrachtung hinausgehen, wollte man alle die Wege verfolgen, auf denen der Verband diese Ziele zu erreichen suchte. Aber um die Frage nach der Rechtsnatur dieser wirtschaftlichen Vereinigung beantworten zu können, ist es doch unerläßlich, sich darüber klar zu werden, was der Verband materiell seinen Mitgliedern bietet und worin sich seine Tätigkeit erschöpft. Auf die technisch-wissenschaftliche Seite der Verbandstätigkeit kann hier nicht näher eingegangen werden. Ihr Ergebnis war die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen der Berechnung von Zentralheizungsanlagen, als deren Folge einige Lehrstühle an technischen Hochschulen errichtet wurden, die sich diesem Spezialgebiet widmen. So entstanden die „Regeln zur Berechnung von Zentralheizungsanlagen". Ferner war der Verband erfolgreich und mitbestimmend in den nationalen und internationalen Normungsausschüssen der Industrie tätig. Auf seine Initiative hin wurde das Forschungsheim für Wärmeschutz in München gegründet. Hervorragend war sein Anteil an den besonders in der Kriegs- und Nachkriegszeit wichtigen Brennstoff-Fragen. So war der Verbandsdirektor Stellvertreter des Reichskommissars für Kohlenverteilung und Reichskommissar für Heizung. Daß die Zentralheizungsindustrie nicht ein auf praktischer Erfahrung beruhendes Handwerk ist, sondern eine auf streng wissenschaftlicher Grundlage beruhende Industrie, wie noch näher nachgewiesen werden wird, ist im wesentlichen seiner Tätigkeit zu verdanken.

Sodann wandte der Verband sein Augenmerk den wirtschaftlichen Grundlagen des Gewerbes zu. So entstanden die für viele Industrieen vorbildlichen Lieferungsbedingungen, deren Inhalt gerichtsmäßig als Ausdruck der Handelsüblichkeit auf diesem Gebiete anerkannt wurde. Im Reichsverdingungsausschuß entstanden unter seiner intensiven Mitarbeit, die „Verdingungsordnung für Bauleistun-

gen“ von 1926 und die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“, insbesondere das Teilgebiet „Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen“. In den Fragen der Preisbildung wirkte der Verband klärend durch Aufstellung von einwandfreien Selbstkostenberechnungen. Es wurde auf wissenschaftlicher Grundlage eine Denkschrift über die „Selbstkostenberechnung für Zentralheizungsanlagen“ herausgegeben, die für diese und verwandte Industrien von grundlegender Bedeutung geworden ist. Im Anschluß daran wurden, ohne allerdings für das einzelne Mitglied bindend zu sein, der jeweiligen Konjunktur angepaßte Selbstkostenpreislisten herausgegeben.

In den Lohnkämpfen entstanden in gemeinsamer Arbeit mit den Gewerkschaften Lohn- und Akkordtarife, durch die der Verband seinen Zielen als Arbeitgeberorganisation gerecht wurde. Seine Tätigkeit im Transportwesen, bei Frachtenberechnungen, im Versicherungswesen, seine literarische Tätigkeit durch Propaganda und Herausgabe von Zeitschriften kann hier nur kurz erwähnt werden.

Die formelle Seite, die äußere rechtliche Form, die der Verband gewählt hat, um seine oben geschilderten materiellen Zwecke zu erreichen, sei im folgenden kurz betrachtet. Der V.d.C.-I. wurde als „Verein“ gegründet und erhielt die Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Zur Lösung seiner satzungsgemäßen Aufgaben wurden fünf Arbeitsausschüsse gebildet, die die oben erwähnten Gebiete bearbeiteten. Die immer größer werdende Ausbreitung des Vereins machte aber eine Zweckerreichung auf diesem Wege schließlich unmöglich. Man schritt daher im Jahre 1916 zu einer durchgreifenden Reorganisation. Es wurden neue Satzungen und Ausführungsbestimmungen geschaffen, die auf dem Grundsatz basierten, den Mitgliedern durch ihre Verbandszugehörigkeit möglichst große Vorteile zu bieten unter Vermeidung von größeren Beschränkungen der geschäftlichen Freiheit des einzelnen Unternehmers. Um der Ueberlastung einzelner Mitglieder mit verbandlichen Arbeiten zu begegnen, wurde eine Ge-

schäftsstelle an Stelle der Arbeitsausschüsse geschaffen, deren sämtliche Aufgaben und Arbeiten von dieser übernommen wurden. Als Unterabteilungen der Geschäftsstelle entstanden die wirtschaftspolitische, die juristische, die sozialpolitische und die technisch-wissenschaftliche, die wärmetechnische Abteilung.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die Zentralheizungsindustrie als Nebenindustrie des Baugewerbes in ihrer Tätigkeit sich mehr oder weniger nach örtlichen Verhältnissen zu richten hat und daher eine große Zahl von Fragen fruchtbringend nur im engeren Kreise der Fachgenossen eines bestimmten Bezirkes erörtert werden kann, wurde die Organisation des Verbandes so ausgebaut, daß alle örtlichen und bezirklichen Angelegenheiten von besonderen Gruppengeschäftsstellen erledigt werden. Infolgedessen wurde der Verband bezirksgemäß in Gruppen eingeteilt, die dann ihre eigenen Geschäftsstellen bekamen. Heute besteht die Organisation des Verbandes aus 18 Gruppengeschäftsstellen, die die Geschäfte von 21 Gruppen wahrnehmen, und der Hauptgeschäftsstelle in Berlin, in der als Spitze das gesamte Arbeitsgebiet des Verbandes zusammengefaßt wird.

3. Vor der rechtlichen Untersuchung dieser eben geschilderten Organisation soll jedoch noch auf das Wesen der Zentralheizungsindustrie ganz allgemein eingegangen werden. Ist dieser Wirtschaftszweig als Industrie oder als Handwerk aufzufassen? Diese Frage hat nicht nur theoretische Bedeutung, sondern ist auch praktisch hinsichtlich der Zugehörigkeit der Zentralheizungsfirmen zu den Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern sehr wichtig. Schon seit Jahren bemühen sich die Handwerkskammern und der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, staatliche Maßnahmen zu erreichen, durch die die Zentralheizungsindustrie gezwungen würde, sich den Innungen und damit den Handwerkskammern anzuschließen. Gerade in der letzten Zeit finden sich immer wieder Versuche, die Zentralheizungsunternehmen zu den Beiträgen der Handwerkskammern

zu veranlagen.[9]) Es ist von seiten des Handwerks nur natürlich, gerade in einer Zeit, wo Bestrebungen zur Schaffung eines Handwerksgesetzes[10]) im Gange sind, um endlich den organisatorischen Aufbau des Handwerks in gesetzliche Bahnen zu lenken, diesen Bestrebungen durch das Hinüberziehen möglichst vieler Wirtschaftskreise in seinen Bereich größeren Nachdruck zu verleihen, Versuche, die allerdings bisher stets vergeblich waren.

Zur grundsätzlichen Entscheidung dieser Frage ist es nötig, zuerst einmal die Unterschiede zwischen Handwerk und Fabrik, Handwerker oder Gelernter oder Fabrikarbeiter klarzustellen. Gesetzliche Definitionen dieser Begriffe fehlen. Man ist also auf die von Theorie und Praxis aufgestellten Unterscheidungsmerkmale angewiesen.

Es ist nur natürlich, daß sich auch das Handwerk, der fortschreitenden technischen Entwicklung folgend, in seiner äußeren Gestalt verändert hat. Der „Meister" zur Zeit eines Hans Sachs, der allein oder mit einigen wenigen Gesellen und primitiven Werkzeugen sein Gewerbe betrieb, ist von einem heutigen Handwerksbetrieb mit zahlreichen Gesellen und Lehrlingen und mehr oder weniger maschineller Einrichtung recht verschieden. Aber man darf die Größe des Gewerbebetriebes nicht allein berücksichtigen zur Lösung der Frage, ob ein Betrieb ein handwerksmäßiger sei oder ob er über den Rahmen des Handwerks hinausgehe. Es muß vielmehr der ganze innere und äußere Aufbau des Unternehmens und alle Eigenarten der in Frage stehenden Gewerbeart berücksichtigt werden. Als die hervorstechendsten Kriterien des Handwerksbegriffes werden im allgemeinen angenommen: Größe und Ausdehnung der Betriebsräume, Herstellung der Waren auf Bestellung, Beherrschung der Produktion in allen Teilen durch den Meister, persönliche Mitarbeit desselben an der Herstellung der Gegenstände, handwerkliche

[9]) Thienemann in „Das deutsche Handwerksblatt", Heft 8, 22. Jahrgang.

[10]) Entwurf einer Handwerksnovelle R.Gew.O. (s. Ges. vom 11. II. 29. R.G.Bl. I, S. 21

Ausbildung von Lehrlingen, Größe des Umsatzes, keine oder doch geringe maschinelle Einrichtungen, keine oder geringe Arbeitsteilung, rein lokaler Umsatz, kein Export.

Natürlich macht nicht ein einzelnes dieser Kriterien einen Betrieb zu einem handwerksmäßigen, sondern nur wo alle, oder doch die Mehrzahl dieser Kriterien zusammentreffen, ist ein Handwerksbetrieb gegeben. Ein Merkmal jedoch, das sich vom Handwerksbegriff nicht wegdenken läßt, ist die handwerksmäßige Ausbildung der Lehrlinge, also die planmäßige Ausbildung junger Leute ohne wissenschaftlich-theoretische Vorbildung bis zur praktischen Beherrschung des Gewerbes, um es selbständig ausüben zu können und zu dürfen. So bezeichnet von Landmann[11]) als Handwerk: „Die nicht fabrikmäßig unter Beteiligung des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters am technischen Hergang der Warenerzeugung betriebenen Gewerbe der Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, ferner der Reparatur und Reinigung von Gegenständen usw., vorausgesetzt, daß in diesen Gewerben eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung stattfindet."

Aus dieser Definition geht der Begriff des Handwerkers als eines Mannes hervor, der ein Gewerbe der oben genannten Art betreibt, sich also fachgemäß im Rahmen seines Betriebes betätigt. Er muß sich am technischen Hergang der Warenerzeugung selbst beteiligen, sei es unmittelbar, sei es indirekt durch Leitung und Beaufsichtigung. Die Handwerkereigenschaft entfällt, wenn er Ausführung und Leitung der technischen Facharbeit vollständig Dritten überläßt und sich nur noch der kaufmännischen Seite seines Unternehmens wirdmet, sogar auch dann, wenn er selbst noch eine handwerksmäßige Fachausbildung genossen hat.[12])

Der Gegensatz zum Handwerker ist der gewerbliche oder der Fabrikarbeiter. Ein solcher ist

[11]) v. Landmann, a. a. O., Band 2, S. 79

[12]) Staub, a. a. O., Anm. 26 zu § 4 und J. W. 56/3031, Entsch. des Preuß. O.V.G.

jeder Arbeiter, der in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis zu einem selbständigen Gewerbetreibenden steht, und Dienstleistungen verrichtet, die in Arbeiten des Gewerbebetriebes bestehen.

Eine Unterart des gewerblichen ist der gelernte Arbeiter. Diese sind in den von ihnen zu leistenden Arbeiten handwerksmäßig oder ähnlich ausgebildet, haben jedoch im Gegensatz zum Handwerker nicht die Befähigung, das erlernte Handwerk selbständig auszuüben.

Der Gegensatz zum Handwerk ist der Fabrikbetrieb. Auch dieser Begriff ist gesetzlich nirgends definiert. Das HGB. (§ 1, 2/9) spricht von Betrieben, die über den Umfang des Handwerks hinausgehen, und die Gewerbeordnung stellt § 100 f und g handwerksmäßige und fabrikmäßige Betriebe einander gegenüber. Als die allgemeinen Kennzeichen eines fabrikmäßigen Betriebes lassen sich feststellen: Größe und Umfang der Räumlichkeiten, Produktion auf Bestellung und auf Vorrat, Beschränkung des Unternehmers auf die kaufmännische oder die allgemeine Oberleitung, weitgehende Arbeitsteilung im kaufmännischen und technischen Betriebe, großer Umsatz, maschinelle Einrichtung, große Arbeiterzahl, kein handwerkliches Lehrlingsverhältnis.

Was das Zusammentreffen einzelner oder mehrerer dieser für Handwerk oder Fabrik typischen Kennzeichen bei einem Betriebe oder einer Betriebsart anbetrifft, so sagt das RG. hierzu[13]): „Wenn auch einerseits keines der angeführten Kriterien für sich allein genügt, um die Begriffsbestimmung der Fabrik zu begründen, und wenn andererseits der Mangel einzelner bei Fabriken regelmäßig vorhandener Eigenschaften und Einrichtungen nicht notwendig diesen Begriff ausschließt, so berechtigt doch das Zusammentreffen einer Mehrzahl der von Doktrin und Praxis als Kriterien des fabrikmäßigen Betriebes anerkannten Momente, diesen Begriff als gegeben anzusehen."

Ein besonders hervorragendes Kennzeichen des

[13]) R G.St., Bd. 14, S. 423

Begriffes Fabrik ist Größe und Ausdehnung der Arbeitsstätten, die sich dauernd an dem gleichen Ort befinden müssen. Nicht erforderlich dagegen ist, daß diese Arbeitsstätte eine **ausschließliche** ist, vielmehr ist es sehr häufig, daß die Arbeiten eines Fabrikbetriebes auf der dauernden Arbeitsstätte vorbereitet, und auf wechselnden vollendet werden, wie z. B. Eisenbeton- und Tiefbauunternehmungen, die nach höchstrichterlicher Entscheidung zu den fabrikmäßigen Betrieben gezählt werden.[14]) Dagegen schließt das völlige Fehlen einer ständigen Arbeitsstätte den Fabrikbegriff aus.[15])

Dieses Fehlen einer einheitlichen Arbeitsstätte in einem Betriebe, der im übrigen die Kriterien des Fabrikbegriffes zeigt, bedingt nun nicht, daß dieser Betrieb sofort als handwerksmäßiger anzusprechen ist. Es liegt dann vielmehr die dritte Betriebsart, die des kaufmännisch-gewerblichen Großunternehmens vor. Denn Fabrik und Handwerk stehen nicht in solchem Gegensatz, daß aus der Verneinung des einen Begriffs notwendig die Bejahung des anderen folgt.[16]) Daß diese Betriebsform des kaufmännisch-gewerblichen Großunternehmens über den Rahmen des Handwerks hinausgeht, bedarf keiner Frage. Man hat diesen Begriff also dem Handwerk gegenüber und der Fabrik zur Seite zu stellen. So hat denn auch das RG.[17]) einen Betrieb wegen seiner Größe von der Zugehörigkeit der Zwangsinnung freigesprochen, obwohl er sich nicht als Fabrik charakterisierte, sondern ein Beispiel der dritten möglichen Betriebsform darstellt.

Zur Beantwortung der Frage, welche dieser drei Betriebsformen auf die Zentralheizungsfirmen zutrifft, ist ein kurzes Eingehen auf das Wesen

---

[14]) von Landmann, a. a. O., zu § 100. Anm.: Eine Zusammenstellung von Entsch. vom Beton- und Tiefbau-Wirtschaftsverband e. V. „Unternehmungen des Eisenbetonbaues gehören zur Industrie und nicht zum Handel".
A. Ansicht, Bouvert, a. a. O.

[15]) R.G. 57, S. 381

[16]) Entsch. der Gewerbekammer Bremen vom 10. 12. 24. Gew.-Arch. 14/300

[17]) RG. 57, S. 381

dieses Gewerbezweiges unerläßlich. Das Zentralheizungsfach umfaßt die Berechnung, zeichnerische Darstellung und Ausführung von Zentralheizungsanlagen aller Art. Unter Ausführung ist das Fertigstellen und Einbauen der Anlagen an Ort und Stelle zu verstehen. Das erforderliche Material wie Kessel, Radiatoren, Röhren, Armaturen usw. wird im allgemeinen fertig von den großen Eisenwerken bezogen und evlt. noch je nach Bedarf weiterverarbeitet. Die Kenntnis der fachtechnischen Seite der Zentralheizungsindustrie setzt eine weitgehende wissenschaftliche Vorbildung der Ingenieure und Techniker voraus, die an den technischen Hochschulen erworben wird. Die Lehrstühle für Heizungs- und Lüftungstechnik z. B. in Charlottenburg und Darmstadt sind den Abteilungen für Maschineningenieurwesen angeschlossen. Auch die Wissenschaft sieht also das Zentralheizungsfach als Industrie an.

Die Facharbeiter, denen der Einbau der auf wissenschaftlicher Grundlage gezeichneten und berechneten Anlagen obliegt, müssen eine eigene fachliche Ausbildung durchmachen, ehe sie selbständige Arbeiter, „Monteure“ werden können. Diesen Monteuren darf ebensowenig die ihrer Tätigkeit etwa entsprechende handwerkliche Vorbildung, meist Schlosserei, fehlen, wie den Leitern und technischen Beamten die Grundlage im allgemeinen Maschinenbau. Als Hilfsarbeiter („Helfer“) werden auch ungelernte Arbeiter beschäftigt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß das Zentralheizungsfach bei oberflächlicher Prüfung Merkmale des Handwerks zeigt. So werden Arbeiter mit handwerklicher Aus- und Vorbildung benötigt, also, so ist verschiedentlich von den Handwerkskammern behauptet worden, ist auch die zu leistende Arbeit eine handwerkliche und die Zentralheizungsunternehmen sind Handwerksbetriebe. Diese irrige Auffassung beruht auf einer völligen Verkennung des Wesens dieser Industrie. Denn nicht das Ausführen, das Montieren allein, ist Gegenstand des Faches, sondern vor allem die wissenschaftliche Berechnung und Projektierung der An-

lagen, weshalb auch die Zentralheizungsindustrie der wissenschaftlich vorgebildeten Ingenieure und Techniker nicht entbehren kann. Doch auch der Einbau der Anlagen allein betrachtet, ist keine reine Handwerksarbeit. So sagt der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag,[18]) „es ist zu beachten, daß die wesentliche Aufgabe bei der Anlage einer Zentralheizungsanlage größeren Umfanges die vorherige genaue Berechnung und Planzeichnung ist, zu der im allgemeinen nur ein theoretisch und praktisch vorgebildeter Ingenieur fähig sein wird. Die Einbauarbeiten sind einfacherer Natur und können von jedem einigermaßen fachlich geschulten Arbeiter ausgeführt werden. Um komplizierte Handwerksarbeit handelt es sich nicht. Es ist eine Tätigkeit, die der der Industriemonteure ganz allgemein entspricht."

Also auch diese Reichsorganisation des Handwerks erklärt das Zentralheizungsfach zur Industrie.

Was den immer wiederkehrenden Vergleich der Zentralheizungsindustrie mit dem Baugewerbe angeht, so ist dazu zu sagen, daß im Baugewerbe Architekt und Bauunternehmer völlig getrennt arbeiten.[19]) Der erstere liefert das wissenschaftliche Projekt, der letztere führt es als Handwerker aus. In der Zentralheizungsindustrie dagegen sind, wie wir sahen, beide Tätigkeiten stets in einer Hand vereinigt. Ferner fehlt es dem Baugewerbe im Gegensatz zur Zentralheizungsindustrie regelmäßig an den für den Fabrikbegriff unerläßlichen ständigen Arbeitsstätten, da dieses Fach seiner Natur nach an ständig wechselnde Oertlichkeiten gebunden ist.[20])

Betrachtet man nun die Zentralheizungsindustrie unter dem Gesichtswinkel der Fabrik aus,

---

[18]) Rundschreiben vom 5. 8. 1919 (es handelte sich um die Möglichkeit der Erteilung der Lehrbefugnis im Zentralheizungsfach, die verneint wurde).

[19]) Den Architekten des B. d. A. ist sogar die selbständige Ausführung eines Baues über die Projektierung hinaus, strikte untersagt.

[20]) Rohrscheidt, a. a. O., Bd. 2, § 100 f.

so sieht man als erstes Kriterium das Fehlen der handwerksmäßigen Lehrlingsausbildung. Im Gegensatz zum Handwerk werden keine einschlägig ausgebildeten Handwerker beschäftigt, sondern gelernte Arbeiter, die trotz besonderer Ausbildung zu Monteuren nicht befähigt sind, einen Zentralheizungsbetrieb selbständig zu führen. Ferner finden wir regelmäßig ständige Arbeitsräume, zu denen allerdings stets wechselnde Montagestellen treten, was aber, wie oben gesagt, den Fabrikbegriff nicht ausschließt.[21]) Daß ferner Arbeitsteilung in weitem Maße sich vorfindet, ergibt sich schon aus dem notwendigen Vorhandensein von mindestens drei Abteilungen, der technischen, der kaufmännischen und der Montageabteilung. Bei größeren Betrieben ist diese Teilung noch weiter gediehen, besonders im kaufmännischen Bürobetrieb, wo Buchhaltung, Expedition, Kalkulation nud Akquisition fast stets getrennt arbeiten. Daher ist auch die Zahl der Angestellten in der Zentralheizungsindustrie im Gegensatz zum Handwerk eine sehr hohe.[22]) Daß sich der Unternehmer eines solchen Betriebes nur der kaufmännischen oder der gesamten Oberleitung widmen kann, ohne je handwerksmäßig mitzuarbeiten, ist klar. Auch muß der Umsatz notwendig ein großer sein, da erstens das einzelne Objekt schon einen größeren Wert darstellt, und dann auch die in dieser Industrie besonders hohen Unkosten, die durch viele erfolglose Projekte und die unverhältnismäßig hohe Zahl der Angestellten entstehen, einen großen Umsatz zur Vorbedingung der Rentabilität machen. Ebenso ist der Absatz der einzelnen Firmen regelmäßig kein rein lokaler, sondern erstreckt sich im Gegensatz zum Handwerk auf größere Bezirke. Auch die Arbeiterzahl übersteigt im allgemeinen die eines Handwerksbetriebes um ein beträchtliches.

---

[21]) Dasselbe ist ja auch der Fall im Kessel-, Dampfmaschinen-, Kranen- und Brückenbau, dem Signal- und Drahtseilbahnenbau, wo niemand die Fabrikeigenschaft dieser Betriebe anzweifelt.

[22]) Das Verhältnis von Arbeitern zu Angestellten ist im Handwerk 10:1, in der Zentralheizungsindustrie 3:1.

Häufig begegnet man der Auffassung, die Herstellung von Zentralheizungsanlagen könne überhaupt nicht Gegenstand eines fabrikmäßigen Unternehmens sein, weil dieses im Gegensatz zur handwerklichen Einzelarbeit stets Massenproduktion betreiben müsse. Diese Meinung ist jedoch überholt; in unserer heutigen Wirtschaft wird durchaus nicht nur Bearbeitung von Rohstoffen in Massenproduktion als Fabrikarbeit betrachtet, sondern jegliche Arbeit, sobald sie nur fabrikmäßig betrieben wird. So hat man ohne Bedenken z. B. Wäschereien und chemische Reinigungsanstalten als Fabrikbetriebe anerkannt, die mit der Massenherstellung von Gegenständen aus Rohstoffen doch nicht das mindeste zu tun haben.

Man hat nach allem also die Unternehmen, die den Bau von Zentralheizungsanlagen und die Berechnungen und Zeichnungen hierzu im eigenen Betriebe vornehmen, bedenkenlos als fabrikmäßige Betriebe anzusehen. Hieran ändert es auch nichts, wenn zuweilen Handwerker, Schlosser, Installateure oder Kupferschmiede den Einbau kleiner Zentralheizungsanlagen ausführen, zu denen ihnen die Berechnungen und Zeichnungen von anderer Seite, gewöhnlich Zivilingenieuren, geliefert werden. Diese bleiben Handwerker, weil sie selbst ja nur das Montieren der Anlagen selbständig vornehmen.

Auch der Umstand, daß sich hier und da die Angliederung einer Reparaturwerkstatt an ein Zentralheizungsunternehmen findet, ist unerheblich. Ob sich eine solche Werkstatt als handwerklicher Betrieb darstellt oder nicht, ist ohne Bedeutung, da ein solcher Nebenbetrieb organisch zum Hauptbetrieb gehört, und bei der Beurteilung des gesamten Unternehmens, diesem nicht die Fabrikeigenschaft nehmen kann.[23])

Daß Zentralheizungsbetriebe auch der dritten Betriebsform des kaufmännisch-gewerblichen oder gemischten Großunternehmens angehören können, ist möglich. Jedoch ist ein Versuch, sie dieser Betriebsform einzuordnen, überflüssig, da sie, wie

[23]) S. Entsch. des Reg.-Präs., Frankfurt a. O., v. 8. 11. 26.

gesagt, den Erfordernissen des Fabrikbegriffes völlig gerecht werden.

Abgesehen davon, daß die Zentralheizungsbetriebe ihrem ganzen Wesen nach fabrikmäßige Betriebe sind, wären die Handwerkskammern auch gar nicht in der Lage, infolge ihrer gesetzlich eng umrissenen Kompetenzen, den Belangen dieses Gewerbezweiges gerecht zu werden. Die Selbstverwaltungsaufgaben der Handwerkskammern erstrecken sich vorzüglich auf die nähere Regelung des Lehrlingswesens (§ 103 e GO.), die Durchführung der hierfür geltenden Bestimmungen sowie das gesamte Gesellen- und Meisterprüfungswesen.[24]) Da es jedoch im Zentralheizungsfach keine Lehrbefugnis gibt, also auch keine Gesellen- und Meisterprüfungen, sind diese Selbstverwaltungsaufgaben der Handwerkskammern für die Zentralheizungsindustrie vollkommen illusorisch. Man muß auch bedenken, daß die Handwerkskammern nicht als Selbstzweck geschaffen sind. Sie sollen nur solche Betriebe umfassen, die nach Art und Umfang zu ihnen gehören, und denen sie entsprechend dienen und nützen können. Das ist aber beim Zentralheizungsfach nicht der Fall, denn dieses, aufs engste mit der Industrie verbunden, kann seine Interessen einzig und allein durch die Industrie- und Handelskammern mit Erfolg vertreten lassen.[25])

---

[24]) Bouvert, a. a. O., „Handwerk und Nichthandwerk", S. 11, herausgegeb. Industrie- und Handelskammer München 1924.

[25]) Der hier vertretene Standpunkt stützt sich auf: Bescheid des R.A.M. auf Anfrage seitens des V.d.C.-I. vom 16. 2. 1920;

Bericht des Deutschen Handels- u. Gewerbekammertages an den preuß. Minister für Handel und Gewerbe vom 19. 12. 1919;

Entsch. der Regierung von Oberbayern, K. d. I. vom 12. 12. 1924:

Entsch. des Oberpräsidenten von Oberschlesien vom 28. 4. 1925;

Entsch. des Reg.-Präsidenten von Frankfurt a. O. vom 18. 11. 26;

Die rechtliche Organisation der Zentralheizungsindustrie.

I.

Der Verband der Centralheizungs-Industrie.

a) Seine rechtliche Stellung.

Im folgenden soll die rechtliche Organisation der Zentralheizungsindustrie (ZHI.) und zwar zuerst die der wichtigten Vereinigung, des V.d.C.-I., untersucht werden. Bei der juristischen Betrachtung des Verbandes führt uns der den Vereinszweck bezeichnende § 1 der Satzung[26]) sofort an eine Hauptfrage, deren Beantwortung für das Wesen und Bestehen des V.d.C.-I. von einschneidender Bedeutung ist.

Ist der Verband ein Kartell oder nicht? Um diese Frage beantworten zu können, ist es unerläßlich, zuerst auf das Wesen der Kartelle ganz allgemein einzugehen.

Als in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Kartellbewegung immer weitere Kreise zog und zu einer ständigen Erscheinung des deutschen Wirtschaftslebens wurde, wandte sich ihr sofort das Interesse der Nationalökonomen zu, das in einer fast verwirrenden Fülle von Abhandlungen seinen Niederschlag fand. Die natürliche Folge waren heftige Begriffsstreitigkeiten darüber, was unter einem Kartell zu verstehen sei. Es entstanden eine Unmenge verschiedener Definitionen, da jeder es als seine Ehrenpflicht ansah, die reiche Schüssel der vorhandenen Begriffsbestimmungen um ein

---

Entsch. des Reg.-Präsidenten von Merseburg vom 26. 9. 1906;

Entsch. des Magistrats Berlin vom 20. 8. 1924.

In gleicher Weise entschieden:
Der Braunschweigische Wirtschaftsminister, der Oberpräsident von Brandenburg und Berlin, der Oberpräsident von Sachsen, die Regierungs-Präsidenten von Königsberg, Magdeburg, Cassel, Oppeln und Schleswig, die Magistrate der Städte Charlottenburg, Cassel, Königsberg und München, das Einigungsamt für die Handwerkskammerumlage in Stuttgart swie das Preußische Oberverwaltungsgericht.

[26]) siehe Anhang.

neues Gericht zu bereichern, wie Flechtheim sagt.[27]) In diesen hauptsächlich terminologischen Streit der Volkswirtschaftler mischten sich die Juristen ohne Not ein.[28]) Denn die Kartelle sind Erscheinungen des Wirtschaftslebens, und ihre wissenschaftliche Behandlung ist Sache der Volkswirtschaft. Daher waren und mußten es sein, alle Bemühungen, einen juristischen Kartellbegriff zu konstruieren solange unnötig, um nicht zu sagen schädlich, und nur zur Verwirrung beitragend, solange nicht die Rechtsordnung bestimmte Normen geschaffen hatte, die einzig und allein auf die wirtschaftliche Organisationsform „Kartell" Anwendung finden sollten. Solange gab es nur einen volkswirtschaftlichen und keinen juristischen Kartellbegriff, und alle Versuche, einen solchen zu schaffen, waren von vornherein zum Scheitern verurteilt. Hierin hat der Erlaß der Kartellverordnung vom 2. November 1923 Wandel geschaffen. In ihren materiellen Vorschriften haben wir die speziell auf Kartelle gemünzten Rechtssätze, und § 1 VO. gibt die Grenzen des juristischen Kartellbegriffs an, der so zu einem Rechtsbegriff des Privatrechts wurde, der sich durchaus nicht immer mit dem volkswirtschaftlichen deckt oder decken muß. Die eingangs gestellte Frage muß also genauer so formuliert werden: Ist der V.d.C.-I. ein Kartell im volkswirtschaftlichen oder im juristischen Sinne oder treffen auf ihn beide Begriffe zu.

Die Untersuchung des Verbandes vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus kann im Rahmen einer juristischen Abhandlung naturgemäß nur kurz und oberflächlich geschehen. Sie ist ja auch praktisch für den V.d.C.-I. nicht von allzu großer Bedeutung.

Wenn man fragt, was versteht die Volkswirtschaft unter einem Kartell, so findet man in der Lieteratur eine Ueberfülle von Antworten darauf. So

---

[27]) Flechtheim, a. a. O., S. 5.

[28]) Flechtheim, a. a. O., S. 4.

geben z. B. Hirsch[29]) und Bauch[30]) Aufstellungen von weit über dreißig Kartelldefinitionen, auf die alle einzugehen zwecklos wäre. Hier sollen nur einige der wichtigsten und allgemein anerkannten angeführt werden. So bezeichnet das RG.[31]) das Kartell als „eine Vereinigung von Gewerbegenossen zu dem Zwecke, einen Gewerbebetrieb durch Schutz gegen Entwertung der Gewerbserzeugnisse und die sonstigen, aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile, lebensfähig zu erhalten". In der Literatur herrscht darüber Einigkeit, daß die Kartelle Vereinbarungen von Wirtschaftssubjekten sind, und nicht etwa eine Form gemeinsamer Wirtschaft, verbunden mit irgendwelchen Zusammenschlüssen vermögensrechtlicher Art. Die Kartelle sind freie vertragsmäßige Uebereinkommen rechtlich selbständig bleibender Unternehmer. Auch über den Endzweck der Kartelle, der in einer günstigeren Gestaltung der Erwerbswirtschaften der einzelnen Mitglieder besteht, kann kein Zweifel obwalten. Hinsichtlich der Mittel jedoch, mit deren Hilfe dieses Ziel erreicht werden soll, scheiden sich die Ansichten. Die überwiegende und herrschende Richtung ist der Meinung, ein Kartell sei nur dann vorhanden, wenn das Endziel durch eine monopolistische Tendenz der Marktbeeinflussung zu erreichen versucht werde.

Um dem Kartell seine Zweckerreichung zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß dieses möglichst sämtliche Produzenten eines Gewerbezweiges in sich vereinigt. Je mehr dies dem einzelnen Kartell gelingt, desto mehr nähert es sich einer Monopolstellung, die darin besteht, die gesamte Produktion einer Branche in einer Hand zu vereinigen.[32]) Dieses Kriterium der monopolistischen Tendenz, das die Kartelle von anderen wirtschaftlichen Organisationsformen unterscheidet, lehnt jedoch Isay[33]) ab, und definiert die Kartelle als Vereini-

[33]) Isay, Studien, S. 16

[29]) Hirsch, a. a. O., S. 25

[30]) Bauch, a. a. O., S. 7

[31]) RG. Bd. 28, S. 244

[32]) Delbanco, a. â. O., S. 11

gungen selbständiger Unternehmer eines Gewerbezweiges, welche den Einkauf, die Erzeugung oder den Absatz innerhalb des Gewerbezweiges regeln sollen. Diese Ansicht Isay's hat sich m. E. mit Recht nicht durchsetzen können.[34]) Er kam zu dieser Ansicht, um auch die „Fertigungskartelle" unter den allgemeinen Kartellbegriff unterordnen zu können. Diese versuchen durch Spezialisierung, Typisierung und Normalisierung die Produktionsmethoden der Mitglieder wirtschaftlicher zu gestalten, und eine solche Kartellwirksamkeit sei keine monopolistische Marktbeherrschung. Da sich aber nun diese Verbände ihrem ganzen Wesen nach trotzdem als Kartelle darstellten, könne auch die Monopoltendenz nicht das ausschlaggebende Merkmal des Kartellbegriffs darstellen, es sei für ihn nicht wesensbestimmend. M. E. ist aber ein Fertigungskartell nur eine besondere Spezialform des Kartells, das den wirtschaftlichen Endzweck eben auf diese, auf die technische Produktion einwirkende Weise erreichen will, genau so wie Preis-, Konditionen- und Kalkulationskartelle es durch kaufmännische Regelung des Absatzes versuchen. Erreichen läßt sich dieses Ziel aber auch bei den Fertigungskartellen nur dann, wenn die Monopoltendenz hinzukommt, d. h. das Kartell eine marktbeherrschende Mehrheit von Unternehmern in sich vereinigt. Vorschriften über bestimmte Normen und Typen sowie Beschränkung auf gewisse Spezialartikel sind also nur die besonderen Mittel eines Kartells zur Zweckerreichung, allein geben sie aber einer Unternehmervereinigung noch nicht den Kartellcharakter.[35])

Grundlegend ist auch heute noch die Liefmannsche Kartelldefinition, die auf monopolistische Marktbeherrschung abstellt, die von freien Vereinbarungen oder Verbänden selbständig bleibender Unternehmer derselben Art ausgeht. Allerdings ist man heute der Ansicht, daß sich die Mo-

[34]) Dagegen z. B. auch Flechtheim, S. 228; Liefmann, S. 11 und J. W. 1922, S. 1496

[35]) Mehrin in K. R. 1920, S. 147

[36]) Liefmann, a. a. O., S. 5

nopoltendenz nicht gerade als absolute Marktbeherrschung darzustellen braucht, die ja auch tatsächlich in der Praxis sehr selten ist. Es genügt vielmehr schon eine durch den Verband erreichte „Marktbeeinflussungen", um diesen bei Vorliegen der sonstigen Merkmale zum Kartell zu stempeln. Ein Kartell im volkswirtschaftlichen Sinne ist also eine durch freiwilligen Vertrag selbständiger Unternehmer geschaffene Vereinigung, die ihr Ziel durch monopolistische Beeinflussung des Marktes zu erreichen sucht.[37])

Zu der Feststellung, ob der V.d.C.-I. ein Kartell im Sinne der Volkswirtschaft ist, muß man daher in erster Linie nachweisen, ob die Folge seiner Tätigkeit eine monopolistische Marktbeeinflussung ist.

Es ist im allgemeinen üblich geworden, im Anschluß an die „Denkschrift",[38]) die diesen Weg zuerst beschritt, die Frage, ob ein Verband ein Kartell sei oder nicht, durch negative Begriffsbestimmung zu beantworten, indem man bestimmte Arten von vornherein ausscheidet.[39]) Nicht zu den Kartellen gehören zuerst alle Fälle kapitalistischer Zusammenfassung oder Verschmelzung wie Fusionen, Trusts, Interessengemeinschaften und Konzerne.

Da man für den Kartellbegriff eine gewisse Dauer der Vereinigung für begriffsnotwendig hält,[40]) scheiden auch alle die Unternehmervereinigungen spekulativen Charakters aus, die nur zur Ausnützung einer einmaligen günstigen Konjunktur und zur Erzielung einmaliger Gewinne entstehen und dann sofort wieder verschwinden. Es sind dies die sogenannten Ringe, corners und pools.

Ob es sich um Vereinigungen von Produzenten, Konsumenten[41]) oder Händlern handelt, ist unerheblich, sofern monopolistische Zwecke verfolgt werden.

---

[37]) Tschirschky, K. R. 1913, S. 877

[38]) Denschrift über das Kartellwesen, bearbeitet vom Reichsamt des Innern, 1905 bis 1908

[39]) Flechtheim, a. a. O., S. 6 und Günther, a. a. O., S. 7

[40]) Lehmann-Hoeninger, a. a. O., S. 422

[41]) Liefmann, a. a. O., S. 4

Ob sich ein Verband auf einen großen Kreis erstreckt, oder nur einen lokalen Markt beeinflußt, spielt keine Rolle. Ebenso werden Verbände der Handwerker zu den Kartellen gerechnet, im Gegensatz zu Liefmann,[42]) der empfiehlt, den Begriff Kartell nur auf die monopolistischen Vereinigungen größerer und ihren Absatz nicht rein lokaler Erwerbswirtschaften zu beschränken, die auch, um unter den Unternehmerbegriff zu fallen, mit einem größeren Geld- oder Sachkapital arbeiten müßten.

Nicht Kartelle sind ferner alle sozialen Verbände, Arbeitgeber- oder Antistreikverbände sowie die Arbeitnehmerorganisationen, die Gewerkschaften.[43]) Denn sie bezwecken keine irgendwie geartete Marktbeeinflussung. Dagegen ist es dem Kartellbegriff nicht hinderlich, wenn ein Kartell als Nebenzweck auch noch die Ziele einer Arbeitgeberorganisation verfolgt und in diesem Rahmen als Tarifvertragspartei auftritt. Es ist dies sogar eine ziemlich häufige Erscheinung.[44])

Nicht Kartelle können ebenfalls die Innungen und Zünfte sein, da ihnen nach § 100 q GO. eine kartellmäßige Einwirkung auf die Erwerbswirtschaften ihrer Mitglieder unmöglich ist, und zuletzt auch nicht, im allgemeinen wenigstens, die Genossenschaften als Formen gemeinsamer Wirtschaft.[45])

Da nun der V.d.C.-I. unter keine der ausgeschiedenen Arten fällt, bleibt, wie schon gesagt, nur noch festzustellen, ob er monopolistische Tendenzen hat oder nicht. Diese Frage kann nicht nur aus dem reinen Wortlaut der Satzungen, oder aus der einen oder anderen Bezeichnung, die sich der Verband selbst gibt, geklärt werden, sondern auch aus den tatsächlichen Verhältnissen und seiner allgemeinen Wirksamkeit (anders ist dies bei dem juristischen Kartellbegriff der VO.).

---

[42]) Liefmann, a. a. O., S. 8

[43]) Pohle, a. a. O., S. 12

[44]) Siehe § 21 der Gruppensatzung, Rheinland-Westfalen (Anhang).

[45]) Derselben Ansicht Flechtheim, Günther, Holländer-Haußmann, Lehnich-Fischer, Isay, Tschirschky.

§ 1 der Satzung umreißt das Tätigkeitsfeld des Verbandes als das eines Vereins zur Förderung ganz allgemeiner Berufs- und Fachinteressen. Hierauf beschränkte sich auch sicherlich seine Tätigkeit in den ersten Jahren seines Bestehens. Er bezweckte nur die gemeinsame Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder, sei es anderen Wirtschaftssubjekten, sei es der Regierung oder den Behörden gegenüber, ohne jedoch im geringsten in die wirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen Mitglieder einzugreifen. Er war also zu jener Zeit der Typ des Berufs- oder Fachvereins, wie ihn Liefmann aufstellt.[46]) Mit der Zeit rückte aber das wirtschaftliche Moment immer mehr in den Vordergrund und die Förderung der einzelnen Erwerbswirtschaften wurde zum Hauptzweck. Hierin läßt sich zweifellos ein den Kartellen synonymer Endzweck feststellen. Nämlich den Untenehmergewinn zu heben und zu sichern, sowie überhaupt die Einzelwirtschaften der Mitglieder in jeder Hinsicht zu fördern. Der Verband in seiner jetzigen Gestalt gehört also zweifellos zu den Förderungsgemeinschaften, unter die als Oberbegriff nach Geiler[47]) auch die Kartelle in ihrer Gesamtheit fallen.

In dieser Entwicklung des V.d.C.-I. vom reinen Fachverein bis zu seiner heutigen Gestalt dokumentiert sich ein Geschehen, wie es in der deutschen Industrie vielfach zu finden ist. Man hat diese Fachverbände daher vielfach als die organisatorischen Vorläufer der Kartelle bezeichnet,[48]) als die ersten Wurzeln, aus denen dann der mächtige Baum unserer, durch die Großzahl der Kartelle, heute nicht mehr freien, sondern gebundenen Wirtschaft entwickelt hat. Mögen auch manchmal beide Formen nebeneinander entstanden sein und auch heute noch nebeneinander stehen, so läßt sich doch im allgemeinen ein kausaler Zusammenhang zwischen Kartell und Fachverein nicht ableugnen.

---

[46]) Liefmann, a. a. O., S. 1

[47]) Geiler, a. a. O., S. 12

[48]) Tschirschky, Kartellrundschau 1904, S.

Zwischen Fach- oder Berufsverein einerseits und den Kartellen andererseits ist jedoch m. E. noch eine Zwischenstufe zu unterscheiden, nämlich der „wirtschaftliche Interessenverband". In der Literatur werden die Bezeichnungen Berufsverein, Fachverein oder -verband, wirtschaftlicher Verein und Interessenverband fast stets zur Bezeichnung derselben Vereinigungsform gebraucht. Ich möchte hier den Fachverein und den wirtschaftlichen Interessenverband als zwei verschiedene, verschiedene Dinge bezeichnender Begriffe einander gegenüberstellen. Der Fachverein ist eine Vereinigung, der die Vertreter eines Faches, also desselben Berufes angehören, und der ihre allgemeinen Standesinteressen vertritt. Der wirtschaftliche Interessenverband ist der Zusammenschluß der Unternehmer einer Branche zur besseren Förderung der Einzelwirtschaften der Mitglieder. Einmal also die Zusammenfassung von vorwiegend physischen Personen zu den Zwecken eines typischen Idealvereins, das andere Mal die Vereinigung von Wirtschaftssubjekten zur Erreichung rein materieller ökonomischer Vorteile, wobei es natürlich selbstverständlich auch Grenzfälle gibt, wo die Erkenntnismerkmale beider Formen sich verwischen. Der Interessenverband greift schon, wie das Kartell, in die unabhängige Wirtschaftsführung seiner Mitglieder ein, was beim Fachverein nie der Fall ist; allerdings nicht so intensiv und stets ohne rechtliche Verpflichtung. Vom Kartell unterscheidet er sich ferner durch die Außenwirkung der monopolistischen Marktbeeinflussung, die bei dem wirtschaftlichen Interessenverband zwar auch angestrebt wird, aber noch nicht erreicht ist. Er ist eben eine Vorstufe auf der Entwicklung der Vereinigung zum Kartell.

Beim V.d.C.-I. läßt sich eine gewisse, tatsächliche, wenn auch nicht rechtliche Einwirkung auf die Wirtschaftstätigkeit der einzelnen Mitglieder einwandfrei feststellen. Eine vollkommen freie, vom Verband unangetastete Wirtschaftsführung, wie bei einem reinen Berufsverein, ist nicht mehr vorhanden. So hat jedes Mitglied die bei ihm ein-

gehenden Anfragen, seine Angebote und Aufträge der Geschäftsstelle zu melden (§ 48 der Satzung). Ferner hat der Verband Lieferungsbedingungen, echnische „Regeln" sowie Preis- und Kalkulationsgrundsätze herausgegeben, die von den Mitgliedern allgemein verwendet werden. Wenn auch ihr Gebrauch den Mitgliedern seitens des Verbandes nur empfohlen und nahegelegt wird, so stellen sie doch, da man sich ihrer allgemein bedient, eine tatsächliche Beeinflussung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit dar (§ 49 und 54 der Satzung).

Eine Monopolstellung im Sinne von „Beherrschung des Gesamtangebots eines Verkehrsobjektes oder der Nachfrage danach durch eine einzige Person oder durch eine zusammengeschlossene Personengruppe"[49]) hat der V.d.C.-I. jedoch bei weitem nicht inne. Eine solche Einheitsherrschaft kommt auch höchstens bei den „natürlichen" Patent- oder Boden- und Rohstoffmonopolen vor. Zweifellos richtig ist es, daß auch der V.d.C.-I. diese Marktbeherrschung erreichen möchte und daher bestrebt ist, möglichst alle Branchegenossen in sich zu vereinigen, um soviel Macht im Markt zu erreichen, daß die Mängel des freien Wettbewerbs erfolgreich beseitigt werden können. Wäre dieses Ziel schon erreicht, so läge sicherlich eine „Marktbeeinflussung" im Sinne der Kartelldefinition vor.

Beim V.d.C.-I. ist aber die Entwicklung noch nicht so weit gediehen, wenn auch eine beständig steigende Tendenz des Mitgliederbestandes festzustellen ist. Während der Verband Ende 1914 nur 96 Firmen als Mitglieder zählte, wuchs diese Zahl nach der Reorganisation im Jahre 1916 beträchtlich, so daß die Mitgliederzahl 1918 schon 250 betrug und sich in stetiger Weiterentwicklung bis zum heutigen Stande von 425 Unternehmen hob. Da diese Zahl nur einen, wenn auch qualitativ bedeutenden Bruchteil der Gesamtzahl der Zentralheizungsbetriebe darstellt, der auf die Gesamtproduktion noch keinen beherrschenden Einfluß aus-

[49]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgb. von Elster, Band 6, S. 616

übt, kann man von einer monopolistischen Marktbeeinflussung, wie sie als terminus technicus der volkswirtschaftlichen Kartelldefinition zu verstehen ist, noch nicht sprechen.

Der V.d.C.-I. ist daher im volkswirtschaftlichen Sinne ein Interessenverband der oben geschilderten Art, der sich in der Fortentwicklung zum Kartell befindet, dieses Stadium aber mangels des hierzu erforderlichen Monopolcharakters noch nicht erreicht hat.

Bedeutend wichtiger jedoch als diese Feststellung ist die Frage, ob der Verband im juristischen Sinne der Kartellverordnung (KVO.) ein Kartell ist, da eine Bejahung in das Verbandsleben tief eingreifende Wirkungen hätte. § 1 der KVO. bezeichnet als Kartell „Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten".

Diese Definition unterscheidet sich von der volkswirtschaftlichen vor allem dadurch, daß diese auf den Endzweck des Kartells abstellt, während die KVO. die Wege, die zum nicht näher bezeichneten Ziel führen, als den materiellen Inhalt des Kartellvertrages hervorhebt.[50]) Natürlich will sich die VO. nicht auf jeden Vertrag oder Beschluß beziehen, der die obigen Verpflichtungen enthält, da sonst z. B. auch Sukzessivlieferungs- und Gesellschaftsverträge in ihren Bereich fielen. Daß dies nicht der Fall ist, geht aus den eingeklamerten Begriffen der Definition hervor, aus denen man schließen muß, daß nur Verträge, die ihrem Wesen nach sich als Kartelle, Konventionen, Syndikate usw. darstellen, von der VO. getroffen werden sollen. Hier ist daher ein enger Zusammenhang der beiden Kartellbegriffe, des volkswirtschaftlichen und des juristischen, gegeben. Daß auch die Kartellverordnung selbst die Kartelle für Gebilde hält, die einen gewissen wirtschaftlichen Einfluß haben müssen, also Organisationsformen monopolisti-

[50]) Blum, a. a. O., S. 18

schen Charakters, geht schon aus dem Titel der KVO. als gegen den Mißbrauch „wirtschaftlicher Machtstellungen“[51]) gerichtet hervor.

Lehnich-Fischer[25]) drücken den Unterschied zwischen Verträgen und Beschlüssen des § 1 KVO. und den gewöhnlichen Kauf- und Lieferungsverträgen als darin bestehend aus, daß den ersteren ein Kartellgedanke zugrunde liegen müsse, der nach ihrem Wesen nur in der Monopolstellung liegen kann.

Dieser Monopolbegriff ist hier noch weiter zu fassen als bei der volkswirtschaftlichen Definition. Nicht erforderlich ist die tatsächliche Marktbeherrschung oder eine mehr oder minder bedeutende Beeinflussung desselben. Ebenso kommt es nicht auf die objektive Eignung nach Zweck oder Wirkung, zur Marktbeeinflussung an.[53]) Erforderlich allein ist die T e n d e n z , auf den Markt in irgendeiner Weise einzuwirken.[54])[55]) Ein Verband hat daher dann schon den nach § 1 KVO. erforderlichen Monopolcharakter, es liegt ihm dann schon ein Kartellgedanke zugrunde, w e n n er den Willen hat, die allgemeine Marktgestaltung z. B. durch preispolitische Tendenzen zu beeinflussen.[56]) Dieser Ansicht, nach der Kartelle im juristischen Sinne: freiwillige, einen Zusammenschluß vermögensrechtlicher Art nicht bezweckende Vereinbarungen von selbständigen Unternehmern sind, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung, des Einkaufs und des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder der Forderung von Preisen enthalten,

[51]) Ebenso Goldbaum, a. a. O., S. 36. A. Ansicht, Lehnich-Fischer, S. 192

[52]) Lehnich-Fischer, a. a. O., S. 192

[53]) So Goldbaum S. 36, Breslauer-Tschirschky, a. a. O., S. 115, Friedländer, a. a. O., S. 60

[54]) So Lehnich-Fischer, S. 82 und S. 192; Holländer-Haußmann, S. 19

[55]) Das Moment der monopolistischen Tendenz verwirft neben Isay z. B. auch von Beckerath in „Inhaltswandel des Kartellbegriffs“ im Wirtschaftsdienst 1927, Nr. 30; dagegen Tschirschky in K. R. 1927

[56]) Haußmann in K. R. 1926, S. 147

und hierdurch eine Marktbeeinflussung erreichen wollen, hat sich auch das RG. angeschlossen. Nach ihm[57]) setzen die unter die Kartellordnung fallenden Vereinbarungen eine Verpflichtung über die Handhabung der Erzeugung usw. voraus, erfordern aber auch, daß mit der Vereinbarung eine Marktbeeinflussung verfolgt wird.

Im folgenden sollen nun kurz die einzelnen Begriffsmerkmale der juristischen Kartelldefinition, soweit sie für die Beurteilung des V.d.C.-I. in Frage kommen, behandelt werden.

a) Die Zusammenschlüsse müssen freiwillig erfolgen. Dieses Moment wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß ein Unternehmer evtl. nicht gern, sondern einem wirtschaftlichen Druck folgend, in das Kartell eintritt. Es soll vielmehr eine Grenze gegen die durch öffentlich-rechtliche Zwangsmittel der Staatsgewalt entstandenen Formen, wie sie in der Kohlen- und Kaliindustrie bestehen, gezogen werden.

b) Daß die Vertragschließenden „Unternehmer" sein müssen, ist nicht ausdrücklich in der KVO. bestimmt, es geht aber aus ihrem ganzen Charakter klar hervor, daß sie sich nicht mit sozialpolitischen Vereinigungen, wie z. B. Arbeitnehmerorganisationen befassen will, sondern nur mit solchen, wirtschaftspolitischen Charakters.[58]) Das Wort „Unternehmer" ist im weitesten Sinn zu fassen, so daß die Größe und Kapitalkraft des einzelnen Betriebes keine Rolle spielt.

c) Die „Selbständigkeit" ist nicht nur als eine rein juristische,[59]) sondern auch als eine wirtschaftlich unabhängige Stellung aufzufassen,[60]) da man nur so eine Abgrenzung gegenüber den Konzernen, Fusionen und Interessengemeinschaften erlangt, die

[57]) RG. in K. R. 1926, S. 111

[58]) Blum, S. 18

[59]) Blum, S. 19

[60]) Eine solche ist solange vorhanden, als das Unternehmen noch seine freie wirtschaftliche Willensbildung besitzt. So Lehnich-Fischer, S. 84 und S. 193; Friedländer S. 51; a. M. Isay-Tschirschky, S. 124

nicht unter § 1 KVO. fallen, sondern nur evtl. von § 10 getroffen werden können.

d) Ebenfalls macht die KVO. keine Unterschiede zwischen horizontaler und vertikaler Vereinigung. Ein Kartellvertrag kann also nicht nur zwischen Unternehmern gleicher Art abgeschlossen werden, sondern auch zwischen vor- und nachgeordneten Wirtschaftsstufen, wenn damit gemeinsame Ziele verfolgt werden, die sich auf Dritte auswirken sollen, wie z. B. Cli-Exklusiv- und Gegenseitigkeitsverträgen.

e) Daß die Vereinigung von einer gewissen Zeitdauer sei, verlangt die KVO. nicht, da auch die spekulativen Gelegenheitsorganisationen sehr leicht einen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung darstellen können.

f) § 1 KVO. spricht von Verträgen und Beschlüssen. Hier ergibt sich eine Schwierigkeit, wenn das Kartell eine juristische Person ist, wie z. B. in unserem Fall ein e. V., da man dann den Gründungsakt nicht ohne weiteres als Vertrag oder Beschluß bezeichnen kann. Es wäre aber verfehlt, deshalb anzunehmen, daß Kartelle, die eine Rechtsform mit Rechtspersönlichkeit gewählt haben, nicht unter die KVO. fielen. Denn auch die Entstehung eines Vereins erfordert einen Gründungsvertrag, also eine Vereinigung mehrerer Personen auf Grund gegenseitiger, zur Erreichung eines bestimmten Rechtszustandes, vereinigter Willenserklärungen.[61]) Dadurch, daß der e. V. als juristische Person in den Verkehr tritt, verliert er seinen Vertragscharakter nicht. Enthält also das Statut Kartellverpflichtungen, so fällt die juristische Person als Ganzes unter die KVO., da sie, wie gesagt, auf vertraglicher Grundlage entstanden, diesen Vertragscharakter nicht durch das Existentwerden verliert.[62])

Auf einem etwas umständlicheren Wege suchen Lehnich-Fischer[63]) zum Ziel zu kommen. Sie lösen

---

[61]) Enneccerus, a. a. O, S. 238, von Tuhr, a. a. O. S. 476

[62]) Goldbaum, S. 46

[63]) Lehnich-Fischer, S. 196

die typischen Kartellverpflichtungen aus der juristischen Person heraus und unterwerfen diese, nicht also die juristische Person selbst, den Vorschriften der KVO., indem sie diese als vertragsähnliches Sonderrechtsverhältnis innerhalb der juristischen Person auffassen. Ob die Kartellverpflichtungen direkt im Statut verankert seien oder, was wohl selten vorkommt, auf einem Spezialvertrage zwischen der juristischen Person und ihren Mitgliedern beruhen, dürfe keine Rolle spielen, da sonst der Zweck der KVO. einfach illusorisch und ihrer Sabotierung Tor und Tür geöffnet wäre.

Betrachten wir den V.d.C.-I. vom Standpunkt der gewonnenen Begriffsmerkmale der juristischen Kartelldefinition aus, so sehen wir, daß er diese, als freiwillige Vereinigung rechtlich und wirtschaftlich selbständig gebliebener Unternehmer in der Form einer juristischen Person, die nach Marktbeeinflussung strebt, vollkommen erfüllt. Die Untersuchung hat sich daher noch darauf zu erstrecken, ob sich seine Tätigkeit mit Erzeugung, Absatz, Geschäftsbedingungen und Preisen befaßt, und ob eine Verpflichtung der Mitglieder besteht, sich in dieser Hinsicht den Vorschriften des Verbandes zu beugen. Diese vier Arten der Verpflichtung des § 1 KVO. stellen eine erschöpfende Aufstellung dar. Die Handhabung der Erzeugung kann hinsichtlich der Quantität und der Qualität beeinflußt werden. Bestrebungen der ersten Art, die man als Kontingentierungskartelle bezeichnet und die die Produktion der Mitglieder mengenmäßig bestimmen, finden sich im V.d.C.-I. nicht. Dagegen sehen wir in den „Regeln" Bestrebungen des Verbandes, auf die technische Produktion seiner Mitglieder einzuwirken. Diese Regeln stellen eine Zusammenfassung der technisch-wissenschaftlichen Grundlagen des Gewerbes dar, deren Anwendung zur Herstellung, also Projektierung und Ausführung, eine einwandfrei funktionierende Zentralheizungsanlage erforderlich ist. Einwirkungen auf die Handhabung des Absatzes finden wir ebenfalls nicht. Diese sind das typische Kennzeichen der höher entwickelten Kartelle, wie der Syndikate, mit

in Form einer Verkaufsstelle zentralisierter Absatztätigkeit, womit meistens eine weitgehende Kontingentierung verbunden ist. Dagegen sehen wir in den Lieferungsbedingungen des Verbandes eine Regelung der Geschäftsbedingungen. Eine solche bildet fast stets den Anfang der kartellmäßigen Zusammenfassung eines Industriezweiges, da hierdurch eine monopolistische Beeinflussung des Marktes noch nicht erreicht wird. Daher rechnet auch z. B. Liefmann[64]) diese Organisationsform noch nicht zu den Kartellen, sondern bezeichnet sie als Konditionen-Verbände.

Das letzte Merkmal ist eine preispolitische Tendenz seitens des Kartells, eine Beeinflussung der Preisgestaltung der Mitglieder. Eine solche liegt nicht nur dann vor, wenn der Verband einen gewissen Mindestpreis festsetzt, wie es bei der Massengüterindustrie üblich und auch hier nur allein überhaupt möglich ist, also nicht nur bei den reinen Preiskartellen, sondern auch bei den Kalkulations- und endlich den Submissionskartellen. Die ersteren, bei denen nicht der Endpreis, sondern die einzelnen Faktoren normiert werden, aus denen er sich zusammensetzt, sind die Anwendung des Einheitspreisprinzips auf die Industrien mit individualisierter Produktion. Es sind dies die Fertigindustrien, die keine Serien- oder Massenartikel produzieren, sondern mit Spezialausführungen auf den Markt kommen. So z. B. große Teile der Maschinenindustrie, das Baugewerbe und seine Hilfsindustrien, wie das Installationsgewerbe und besonders auch die Zentralheizungsindustrie. Solche Kalkulationssätze finden wir daher auch in den vom V.d.C.-I. herausgegebenen „Preislisten für Zentralheizungsanlagen" und „Geschäftsunkosten bei Zentralheizungsanlagen". Ueber die „Vereinbarungen" des Verbandes, die den Submissionskartellen ähneln, wird unten noch eingehend gesprochen werden.

Diesen Einwirkungen auf die Einzelwirtschaften der Mitglieder muß aber eine Verpflichtung zu ihrer Anwendung und Befolgung zugrunde

[64]) Liefmann, S. 22

liegen, um einen Verband der KVO. zu unterwerfen. Diese Verpflichtungen müssen rechtsverbindlich und einklagbar im Sinne des BGB. sein.[65]) Gegen diese Voraussetzungen hat man versucht aus praktischen Gründen anzugehen, um alle die Verbände noch der KVO. unterwerfen zu können, die ihren Mitgliedern lediglich die Anwendung von Kalkulationsnormen, Geschäftsbedingungen usw. empfehlen, und zu diesem Zweck Musterexemplare herausgeben, die, wie sich gezeigt hat, von den Mitgliedern, trotz der Uneinklagbarkeit im allgemeinen strikte eingehalten werden. Werde daher festgestellt, daß die Verbandsmitglieder sie längere Zeit hindurch tatsächlich befolgen, so müsse § 1 KVO. auf den Verband zur Anwendung kommen. Dem ist aber nicht beizutreten.[66]) § 1 gebraucht ausdrücklich das Wort „Verpflichtungen". Es kann daher nicht zweifelhaft erscheinen, daß damit nur rechtsgültige, einklagbare Verpflichtungen gemeint sind. Diese als Naturalobligationen zu betrachten, erscheint auch nicht angängig, da sich hierzu kein Anhalt im Gesetzestext findet. Ein praktischer Wert ist in diesem eben geschilderten Vorschlag ebenfalls nicht zu sehen, denn wenn die Verpflichtungen der Mitglieder schon von Verbandsseite aus nicht erzwingbar sind und nicht sein sollen, würde sich praktisch auch nichts ändern, wenn der Staat sie auf Grund der KVO. für nichtig, oder doch wenigstens jederzeit kündbar erklärte, da das freiwillige Daranfesthalten der Mitglieder hierdurch auch nicht beeinflußt würde.

Der V.d.C.-I. wird also dadurch, daß er in den „Regeln" und „Preislisten" technische und Kalkulations-Leitsätze lediglich belehrenden Charakters aufstellt, und in gleicher Weise seine „Lieferungsbedingungen" seinen Mitgliedern nur als Vorlage empfiehlt, nicht zum Kartell im Sinne von § 1 KVO.

Auch die Einführung eines Meldesystems (§ 48 der Satzung und Art. 29—38 der Ausf.Best.) macht

---

[65]) So Lehnich-Fischer, S. 191, Isay-Tschirschky, S. 129, Blum, S. 19, Goldbaum S. 47

[66]) Ebenso Holländer-Haußmann, S. 22

den Verband nicht zum Kartell.[67]) Diese Organisationsform, die besonders in Amerika als open-price Vereinbarung weit verbreitet ist, besteht im allgemeinen darin, daß jedes Mitglied der Geschäftsstelle über seine Preisgestaltung und seinen Absatz Mitteilungen zu machen verpflichtet ist. Die Geschäftsstelle berichtet dann diese Mitteilungen allen anderen Mitgliedern und gewinnt so ihrerseits statistisches Material, das sie in die Lage versetzt, die Marktlage ständig zu übersehen und so seine Preislisten, der jeweiligen Konjunktur angepaßt, herauszugeben.

Es kann daher aus allen diesen Gründen dem Urteil des Kartellgerichts vom 19. April 1926 (E. 72) nicht beigestimmt werden, das ohne nähere Begründung sagt: Der V.d.C.-I. sei ein Kartell in der Form des e. V., das die Regelung des Wettbewerbs insbesondere im Submissionswesen für Heizungsanlagen bezwecke auf der Grundlage eines Meldesystems der Aufträge, einer Festsetzung von Grundpreisen, von Vereinbarungen über die Preisstellung bei einzelnen Vergebungen und einer Regelung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Besonders irrtümlich ist dieses Urteil darin, daß es die, die Regelung des Submissionswesens bezweckenden Vereinbarungen, mit dem V.d.C.-I. vollkommen identifiziert.

Auf den hier vertretenen Standpunkt, daß der V.d.C.-I. kein Kartell ist, stellt sich auch das Kammergericht in seinem Urteil vom 11. 2. 1927,[68]) dessen Begründung wegen seiner Bedeutung hier folgen möge: „Die Frage, ob der Kläger (V.d.C.-I.) als Kartell im Sinne der KVO. anzusehen ist, ist in Uebereinstimmung mit dem Landgericht zu verneinen. § 1 der Verordnung setzt zu ihrer Anwendung voraus, daß die in Frage kommenden Verträge oder Beschlüsse „Verpflichtungen", also rechtliche Bindungen enthalten. Diese Voraussetzung liegt bei dem Kläger nicht vor, insbesondere führen die §§ 48—55 der Satzung nicht zu

[67]) Isay in K. R. 1923, S. 242

[68]) Nachdem vom V. d. C.-I. zur Verfügung gestellten Originalurteil.

der Feststellung, daß solche „Verpflichtungen“ bestehen. Nach § 48 haben die Mitglieder zwar bei der zuständigen Geschäftsstelle die als verbandpflichtig bezeichneten Anfragen und die von ihnen beabsichtigten Angebote sowie die erhaltenen Aufträge anzumelden, die §§ 50 ff. zeigen aber, daß der Zweck dieser Anmeldungen nur wirtschaftlicher Natur ist, und daß sie nicht eine rechtliche Bindung zur Folge haben. Schon rein äußerlich zeigt sich dies in den gewählten Ausdrücken „erstreben“ (§ 50), „vermitteln“ (§ 51), und „überwachen“ (§ 52). Der § 53 bestimmt sogar ausdrücklich, daß ein allgemeiner Zwang zum Abschluß von Vereinbarungen nicht besteht.[69]) Der Nr. 2 des § 49, die bestimmt: sie, die Mitglieder haben vom Verband beschlossene Liefer- und Verkaufsbedingungen einzuhalten, folgt die Nr. 3 mit den Worten: Abweichungen[70]) sind der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen. — Der Verband ist hiernach nicht als Kartell, sondern als ein im Gegensatz zum Kartell stehender, der KVO. nicht unterliegender Fachverband oder Berufsverein[71]) anzusehen, der nur die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder vertritt, ohne diese rechtlich zu binden.“

2. Wenn der V.d.C.-I. auch kein Kartell ist, so steht er einem solchen doch hinsichtlich seines wirtschaftlichen Charakters und Endzwecks recht

[69]) Diese sind eben vom Verband ganz getrennte und gesondert zu behandelnde Gebilde, was auch hier nicht klar genug hervorgehoben wird.

[70]) Tatsächlich sind diese Abweichungen in der Praxis so häufig, daß die „Liefer- und Verkaufsbedingungen“ nur die Vorlage bilden, nach der im Einzelfall die jedesmaligen Abmachungen getroffen werden. Nur in den seltesten Fällen würde ein Auftraggeber auf Grund dieser Bedingungen in ihrer ganzen Schärfe kontrahieren

[71]) Hier weicht dieses sonst zutreffende Urteil von der hier vertretenen Ansicht ab, die den V. d. C.-I., da eine tatsächliche Einwirkung auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder zu erkennen ist, als „wirtschaftlichen Interessenverband“ bezeichnet, also als eine Organisationsform, die die Anfangsstufe des reinen Berufs- oder Fachvereins schon überwunden hat und als selbständige Form zwischen diesem und dem Kartell steht.

nahe. Da er nun für sich die Form des rechtsfähigen Vereins erwählt hat, so entstehen für ihn, ebenso wie für alle Kartelle in dieser Form, die gleichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das Vereinsregister nach § 21 BGB. Die Stellung von Literatur und Rechtsprechung hinsichtlich dieses, zu den umstrittensten Normen des BGB. gehörenden Paragraphen, der in den Begriffen „Zweck" und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" (w.GB.) recht oberflächlich gefaßt ist,[72]) soll im folgenden untersucht werden.

In den älteren Monographien und Auflagen der großen Kommentare und Lehrbücher gehen die Meinungen darin auseinander, ob allein schon das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes den Verein zu einem „wirtschaftlichen" mache, oder ob hierzu auch noch ein wirtschaftlicher Endzweck der Vereinstätigkeit hinzukommen müsse. Heute herrscht darüber, daß sowohl die Betriebs a r t, wie auch der Betriebs z w e c k, bei einer Interpretation des § 21 berücksichtigt werden müssen, kein Zweifel mehr.[73]) So sagt Oertmann, „ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb allein genügt nicht, es muß vielmehr auch der Zweck des Vereins auf jenen gerichtet sein". Für den Begriff des w.GB. und sein Verhältnis zum Endzweck des Vereins, ist wohl die Arbeit von Oppenheimer[74]) als grundlegend anzusehen. Er untersucht den § 21 auf Grund seiner historischen Entwicklung. Der erste Gesetzentwurf über Vereine mit idealen Tendenzen wurde 1869 von dem Abgeordneten Schulze-Delitzsch, dem Vater des deutschen Vereinsrechts, im preußischen Hause der Abgeordneten vorgelegt. In ihm werden als Idealvereine diejenigen Zusammenschlüsse bezeichnet, die weder unter die Handels- oder Versicherungsgesellschaften des Handelsrechts fallen, noch sich als Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften darstellen, noch „auch sonst nicht

[72]) Tschierschky in K. R, 1914, S. 967

[73]) So Oertmann, Planck, Staudinger, Komm. d. RG. Räte, a. a. O. § 21; v. Tuhr, a. a. O., S.46

[74]) Oppenheimer, a. a. O., S. 99 ff.

auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen". Solche Vereine sind z. B. auch die „Vereinigungen von Berufsgenossen zur Förderung ihrer Berufsinteressen".

In dieser Form wurde der Entwurf auch 1871 im Reichstag vorgelegt, und derselben Fassung bediente sich 1872 Gebhard in der Redaktorvorlage des allgemeinen Teils, um die idealen von den wirtschaftlichen Vereinen zu trennen. Die heutige Fassung wurde erst 1895 bei der zweiten Lesung beschlossen, wobei die Ersetzung des Wortes „eigentlicher" durch „wirtschaftlicher" Geschäftsbetrieb ohne Bedeutung ist, und nur zur Veranschaulichung dienen soll.

Die nähere Bestimmung des w.GB. stützt Oppenheimer hauptsächlich auf die stenographischen Berichte der Kommissionsverhandlungen und kommt so zu der Erkenntnis, daß „der wesentliche Inhalt des ‚Geschäftsbetriebes' im Abschluß von solchen Rechtsgeschäften besteht, welche für den Verein Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen". Diese Teilnahme am vermögensrechtlichen Verkehr muß eine dauernde und berufsmäßige sein. Ist sie gegeben, so fällt der Verein unter die Kompetenz des Handelsrechts, oder er muß auf Rechtspersönlichkeit verzichten. Dieser Standpunkt wird vom Gesetzgeber besonders auch mit Hinblick auf die Haftung dritten Personen gegenüber vertreten. Es sollte Leuten, die zu derartigen wirtschaftlichen Vereinen zusammentreten, nicht gar zu leicht gemacht werden, sich durch Erlangung der jur. Persönlichkeit von der persönlichen Haftung aus den Vereinsgeschäften zu befreien. Der Zwang nun, zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit eine handelsrechtliche Form zu wählen, bietet den Gläubigern doch gewisse Sicherheiten, die das Registersystem des BGB. nicht gewährt.[75]) Der Hauptunterschied zwischen den idealen und den wirtschaftlichen Vereinen besteht eben darin, daß diese ihrer Natur nach gezwungen sind, sich im privatrechtlichen Verkehr zu betätigen und dauernd zahlreiche, wichtige Rechtsgeschäfte abzuschließen.

[75]) Lenel in D.J.Z. 1913, S. 1237.

Jene dagegen stehen im allgemeinen außerhalb des Geschäftsverkehrs, greifen sie schon einmal in ihn ein, so wird es sich stets um wenige und geringfügige Geschäfte handeln. Diese sammeln regelmäßig einen Vermögensfonds an, der immer wieder als wirtschaftlicher Vorteil an die Mitglieder zurückfließt. Bei jenen findet sich wohl auch einmal ein geringes Vereinsvermögen, aber mit seiner Hilfe werden nur die idealen Zwecke des Vereins verwirklicht und den Mitgliedern kein wirtschaftliches Aequivalent für ihre Leistungen geboten.

Es ist klar, daß ein Verein, wie jede Vielheit von Personen, einen gewissen „inneren" Geschäftsbetrieb benötigt, der zur Regelung der Beziehungen der Mitglieder untereinander und zum Verein unerläßlich ist, wenn kein Chaos entstehen soll. Ein solcher Geschäftsbetrieb ist aber kein „wirtschaftlicher" im Sinne des BGB. und durch ihn wird der Verein nicht zum „wirtschaftlichen".

Auf den w.GB. muß der Zweck, das Endziel des Vereins gerichtet sein, und die durch ihn erlangten wirtschaftlichen Vorteile müssen den Mitgliedern unmittelbar zugute kommen.

Aus allen diesen Momenten geht hervor, daß diejenigen Vereine einen w.GB. bezwecken, welche zum Endziel der direkten materiellen Förderung ihrer Mitglieder berufsmäßig am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen, d. h. mit dritten, selbständigen Rechtssubjekten Rechts- und Verbindlichkeiten erzeugende Rechtsgeschäfte abschließen, auf Grund deren ein entgeltlicher Uebergang von Verkehrsgütern in das Vereinsvermögen erfolgt oder erfolgen soll.[76])

Diese Auffassung Oppenheimers von den wirtschaftlichen Vereinen als solchen, deren Zweck auf einen w.GB. gerichtet ist, hat sich die heutige Kommentarwissenschaft im allgemeinen auch zu eigen gemacht, und die einzelnen Erkenntnismerkmale Oppenheimers sieht man in ihren Definitionen

[76]) Oppenheimer, a.a.O. S. 180

[77]) So a. ch Planck, Staudinger, v. Tuhr, a.a.O.

immer wiederkehren. So versteht Oertmann unter „Geschäftsbetrieb“ eine dauernde planmäßige Tätigkeit zur Besorgung der Vereinsangelegenheiten durch Abschluß entgeltlicher Verträge. „Wirtschaftlich“ ist der Geschäftsbetrieb, wenn er sich bestimmungsgemäß auf Verwendung und Beschaffung äußerer Lebensgüter richtet.

Der Vereins z w e c k ist dann auf diesen w.GB. gerichtet, wenn er sich in ihm erfüllt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn er nur die äußere Bedingung, das Mittel bildet, mit dem der Verein seine anderen außerwirtschaftlichen Zwecke zu erreichen und zu fördern sucht.[77]) Eine entgegengesetzte Meinung vertritt der Komm. der RG.Räte, der sagt, daß ein w.GB. auch dann vorliege, wenn dessen Erträge bestimmungsgemäß gemeinnützigen Zwecken zugewendet würden, der w.GB. also nur das Mittel zur Erreichung jener Zwecke darstellt. Diese Ansicht läßt sich auch nach dem Gesetzestext nicht aufrecht erhalten, da dann der „Zweck“ eben nicht der w.GB. ist, sondern die anderen idealen oder sozialen Endziele der Vereinigung, zu deren Verwirklichung er dient.

Das Hauptergebnis der von Oppenheimer hauptsächlich begonnenen Untersuchungen über das Wesen der wirtschaftlichen Vereine, ist die heute allgemein anerkannte Erkenntnis des Unterschiedes zwischen dem „inneren“ und dem „äußeren“ Geschäftsbetrieb eines Vereins. Den inneren GB. hat, wie schon gesagt, jede Vereinigung, und nur der äußere, der im ständigen Abschluß von Rechtsgeschäften mit Dritten besteht, wodurch der Verein im ordnungsgemäßen Betrieb seiner Geschäfte ständig in die Lage kommt, Forderungen zu erwerben und namentlich Verbindlichkeiten einzugehen, kommt bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit in Frage.

Daß dieses Geschäftsgebaren ein „entgeltliches“ sein müsse, ist ebenfalls allgemein anerkannt. So sagt z. B. das RG.[78]), daß man unmöglich dann von einem w.GB. sprechen könne, wenn bei dem Betriebe eines Unternehmens von vornherein jedes

[78]) RG. Bd. 83, S. 231

Entgelt für die im Zwecke des Unternehmens liegende Güterveräußerung oder entfaltete Arbeitstätigkeit ausgeschlossen ist.[79]) Wem dieses Entgelt zufließt, dem Verein direkt[80]) oder den Mitgliedern unmittelbar[81]), ist unerheblich.[82])

Den Standpunkt, daß nicht nur reine Idealvereine eintragungsfähig sind, sondern auch solche mit wirtschaftlichen Tendenzen, falls nicht ihr Zweck im oben geschilderten Sinne auf einen w.GB. gerichtet ist, vertritt auch die Rechtsprechung, so das Kammergericht in OLG. Bd. 20, S. 25. Es verließ ihn jedoch in einer bekannten Entscheidung in der es die Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine ablehnte,[83]) wodurch seinerzeit viel Staub aufgewirbelt wurde. In diesem Urteil sagt es ganz im Gegensatz zu seinen eigenen früheren Entscheidungen, „der Zweck ist ein wirtschaftlicher, wenn der Verein für sich oder seine Mitglieder wirtschaftliche Vorteile erstrebt. Ist dies der Fall, dann ist der Verein nicht eintragungsfähig, auch wenn er ein Fachverein ist, der nur die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Berufsgenossen bezweckt". Dieser Ansicht, die dieser im modernen Wirtschaftsleben weitverbreiteten Vereinsgattung die Erlangung der Rechtspersönlichkeit unmöglich machen würde, ist das RG. aber nicht gefolgt.[84]) Es sagt vielmehr in derselben Angelegenheit ausdrücklich, daß die Vereine darauf ausgehen, gerade die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu stärken, schließt nicht aus, daß sie Idealvereine sein können. Dieselbe Meinung vertritt auch Lenel,[85]) auch er sagt, daß ein Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bestimmt ist, mache ihn noch nicht zu

[79]) Das Endgelt ist natürlich nur das durch den äußeren GB. erworbene, nicht etwa die Leistungen der Mitglieder im inneren G.B. wie Jahresbeiträge, Eintrittsgelder usw. So RG. im „Recht" 1915 Nr. 417

[80]) Vertreten von Dernburg und Enneccerus.

[81]) Vertreten von Oppenheimer, Endemann und Hölder

[82]) So v. Tuhr, Staudinger Kommentar der RG.-Räte.

[83]) D.J.Z. 1913, S. 644

[84]) RG. Bd. 83, S. 231

einem wirtschaftlichen. Dazu sei erforderlich, daß er dieses Ziel durch einen w.GB. zu erreichen bezweckt, der den Verein kontinuierlich in obligatorische Beziehungen vermögensrechtlicher Natur zu Dritten setzt.

Wie oben gesagt wurde, spielt es für den Begriff des wirtschaftlichen Vereins keine Rolle, ob die wirtschaftlichen Erfolge, das „Entgelt", zuerst dem Verein als solchem zufließen, der sie dann an die Mitglieder weitervermittelt, oder ob diese sie unmittelbar erlangen. Denn letzten Endes will der Verein die Vorteile ja doch stets seinen Mitgliedern zuführen. Einen großen Unterschied macht es dagegen aus, ob die Vorteile des Geschäftsbetriebes sich als d i r e k t e materielle Förderung der Vereinsmitglieder ergeben. Nichtwirtschaftlich ist ein Verein, dessen Tätigkeit den Mitgliedern nur m i t t e l b a r e materielle Vorteile bietet, wenn also die durch den Verein erstrebten Erfolge den Mitgliedern wiederum erst die Erreichung d i r e k t e r materieller Erfolge durch e i g e n e Tätigkeit erleichtern und ermöglichen sollen. Wirtschaftlich ist der Verein, wenn der w.GB. den Mitgliedern ohne ihr eigenes Zutun unmittelbare materielle Vorteile bringt. Köpchen,[86]) der auf diesen grundlegenden Unterschied zuerst aufmerksam machte, definiert daher den wirtschaftlichen Verein wie folgt: „Ein solcher erfordert erstens Vorhandensein eines w.GB., der in dem ständigen Abschluß von Rechtsgeschäften mit Dritten, nicht Vereinsmitgliedern, zum Zwecke des entgeltlichen Ueberganges von Verkehrsgütern in das Vereinsvermögen besteht. Zweitens, Erstrebung unmittelbarer wirtschaftliche Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder vermittels dieses Geschäftsbetriebes. Fehlt es an einem dieser Merkmale völlig oder teilweise, so liegt ein nichtwirtschaftlicher Verein vor, der daher eintragungsfähig ist.[87])

[85]) D.J.Z. 1913, S. 1237

[86]) D.J.Z. 1913, S. 1296

[87]) Ebenso O L G. 20, S. 25. „Der Zweck wird nicht dadurch ein wirtschaftlicher, daß die Mitglieder mittelbar einen gewissen Vorteil haben.

Was nun die Kartelle und Interessenverbände angeht, so soll im folgenden speziell ihre Eintragungsfähigkeit auf Grund obiger Interpretation des § 21 untersucht werden. Zuerst möge eine Entscheidung des Kammergerichts genannt werden,[88]) weil sie sich mit einer Organisation beschäftigt, die dem V.d.C.-I. und insbesondere den „Vereinbarungen" im äußeren Aufbau sehr ähnlich ist. Es handelt sich um ein Kartell, das eine Meldestelle besitzt, die die Teilnahme an Submissionen regelt. Entweder bestimmte sie den Schutz eines der offerierenden Mitglieder durch übersetzte Preise der übrigen (Submissionskartell), oder sie bestimmte Einheitspreise ohne Schutzofferten, wobei dann jedesmal Ausgleichsbeträge vorgesehen waren. Durch diese Tätigkeit der Anmeldestelle, so sagt das Kammergericht, wird die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder erheblich eingeschränkt. Es bietet sich hier für den Verein ein weites Feld eigener Tätigkeit, sowie für zahlreiche Einwirkungen auf die Privatwirtschaft der einzelnen Mitglieder.

Die Bewältigung der dem Verein hieraus erwachsenden Aufgaben erfordert eine eigene, dauernde, planmäßige Tätigkeit, d. h. einen Geschäftsbetrieb. Dieser ist nun zwar nicht unmittelbar auf die Erzeugung und Bearbeitung wirtschaftlicher Güter gerichtet. Er ist aber auch doch ein wirtschaftlicher, weil er die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder unmittelbar herbeiführen will.

Die vorstehende, allerdings schon ältere Entscheidung, die der Sache nach auf alle Kartelle

OLG. 32, S. 333. „Ein Verein darf nicht selbst Einrichtungen eröffnen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, ihm selbst resp. den Mitgliedern gewerbliche Einkünfte zu verschaffen. Das schließt aber nicht aus, das ein nach § 21 eintragungsfähiger Verein Beschlüsse faßt und Einrichtungen ins Leben ruft, die die privatwirtschaftlichen Interessen seiner seiner Mitglieder mittelbar fördern." Staudinger § 21, „Ein w.H.B. liegt nicht vor, wenn die wirtschaftliche Forderung der Mitglieder nur mittelbar erfolgt."

[88]) OLG. 24, S. 237.

niederer Art zutreffen würde, ist schon deshalb unrichtig, weil sie den Unterschied zwischen innerem und äußerem Geschäftsbetrieb ganz außer Acht läßt, und ebenso auch den zweiten Punkt unserer Definition des wirtschaftlichen Vereins. Denn obwohl die Mitglieder zweifellos materielle Vorteile durch die Zugehörigkeit zum Kartell erlangen, fließen diese ihnen doch nicht unmittelbar durch die Verbandstätigkeit zu, sondern im Gegenteil erst durch ihr eigenes Vorgehen. Es besteht durch das Kartell nur eine Einigung über gewisse Vertragsbedingungen etc., die erst zu materiellen Vorteilen der Mitglieder werden, wenn sie von diesen durch Anwendung beim Abschluß späterer Einzelverträge realisiert werden.

Nach der hier, wie heute überhaupt allgemein vertretenen Ansicht, steht die Rechtsform des E.V. allen Kartellen ohne Zentralisierung des Absatzes, also auch den reinen Kontingentierungskartellen,[89]) den Preis- und Konventionskartellen und natürlich erst recht ihrer Vorstufe, den wirtschaftlichen Interessenverbänden, offen. Der V.d.C.-I. hat also die Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das Vereinsregister mit Recht erlangt.

Auch das RG.[90]) hat entschieden, daß Preiskonventionen einen Interessenverband nicht zu einem wirtschaftlichen Verein im Sinne von § 22 BGB. machen, indem es sagt: „Es ist nicht richtig, daß ein Verein, weil er den Schutz gewerblicher Interessen aller Beteiligten im Rahmen seines satzungsmäßigen Zweckes verfolgt, nicht eingetragen werden dürfte. Mit dem w.GB. der einzelnen Mitglieder stehen derartige Bestrebungen allerdings immer in Verbindung und Beziehung. Aber das ist nicht das Entscheidende. Es kommt

[89]) Flechtheim, S. 317, nennt hier als Beispiel den V. d. C.-I. auf Grund einer Entscheidung des RG. in K. R. 1916, S. 80. Er übersieht dabei aber die strenge rechtliche Scheidung der „Vereinbarungen", die allein Merkmale eines Submissions- und mithin Kontingentierungskartells zeigen, vom Gesamtverband.

[90]) RG. Bd. 95, S. 94

allein darauf an, ob der Verein selbst es auf einen w.GB. abgesehen hat, und das ist in diesen Fällen nicht der Fall."

Die allgemein bejahte[91]) Frage, ob ein Kartell für sich die Rechtsformen des e. V. wählen könnte, lehnt besonders Tschierschky[92]) als einer von Wenigen ganz entschieden ab. Er hält die Eintragung eines Kartells nach § 21 BGB. für ganz ausgeschlossen, wie er auch überhaupt die Möglichkeit ablehnt, ein Kartell in die Form eines Vereins, also auch eines nichtrechtsfähigen, zu kleiden. Nach seiner Ansicht, auf die an anderer Stelle noch genauer eingegangen wird, ist ein Kartell seinem ganzen Wesen nach eine rein gesellschaftliche Organisationsform, der die sämtlichen Merkmale fehlen, die die Rechtsnatur der korporativen Organisation, wie sie die Vereine darstellen, ausmachen. „Wenn man aber auf Grund von § 54 BGB. noch zweifeln könnte, ob das Kartell ein nichtrechtsfähiger Verein sein kann, so ist beim eingetragenen Verein wohl nicht zweifelhaft, daß wichtige Bestimmungen, die zum Wesen des Kartells gehören, mit den §§ 21 und 55 ff. gar nicht zu vereinigen sind." Vor allem sagt Tschierschky weiter, kann gar kein Zweifel obwalten, daß ein Kartell seinem Zweck nach auf einen ausgesprochen wirtschaftlichen GB. gerichtet ist. Wie die herrschende Meinung, verlangt auch Tschierschky, daß der wirtschaftliche Verein unmittelbar durch einen w.GB. materielle Erfolge für sich oder seine Mitglieder anstrebe. Nach seiner Ansicht kann jedoch keine Meinungsverschiedenheit darüber herrschen, daß jedes Kartell die Erlangung solcher unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteile für seine Mitglieder zum Zweck hat. Ferner liege

[91]) Die Ansicht, das Kartelle die Form des e. V. wählen können, vertreten z. B. Haußmann-Holländer, S. 27; Goldbaum S. 42; Isay-Tschierschky S. 92; Flechtheim S. 317; von Tuhr S. 46; Düringer-Hachenburg S. 310; Isay, Studien S. 25; Silberberg S. 97; Bauch S. 33; Geiler S. 50; Günther; die großen Kommentare und das Kartellgericht selbst in vielen Entscheidungen.

[92]) Tsshierschky K. R. 1913, 967 und 1914, S. 345. Ebenso Fuld, K. R. 1903, S. 708 und 1918, S. 145.

ein w.GB. insoweit vor, als ein ständiger Abschluß von Rechts- und Verbindlichkeiten erzeugenden Rechtsgeschäften vorliegt, die mit Dritten, Nichtvereinsmitgliedern, abgeschlossen werden. Diese Rechtsgeschäfte bestehen nun nach Tschierschky in den Verkäufen der Kartellmitglieder an Dritte, oder in Verträgen zwischen verschiedenen Verbänden über den sogenannten ausschließlichen Verbandsverkehr. Ein weiteres Argument sieht er in der ziemlich häufig vorkommenden Herausgabe von Preislisten durch den Verband, die bindende Offerten seitens des Kartells darstellen sollen, wodurch die Organisation mithaftend neben die Einzelverträge der Mitglieder trete, zum mindesten in der Art, daß sie den Kunden der Mitglieder die Anwendung der vom Verband vorgeschriebenen Preise und Konventionen garantiere.

Gegen diese Ansicht ist einzuwenden, daß die von Tschierschky zum Beweis angeführten Tatsachen nur bei den Kartellen mit zentralisierter Absatztätigkeit zutreffen, wo der Verband durch seine Geschäftsstelle selbständig mit den einzelnen Abnehmern kontrahiert. Auf die niederen Formen der Preiskonventionen oder Submissionskartelle treffen seine Argumente indessen nicht zu. Hier hat der Verband an den Rechtsgeschäften der einzelnen Mitglieder keinen Anteil. Diese schließen ihre Verträge vollkommen selbständig ab und nur aus diesen wächst ihnen unmittelbarer Geschäftsgewinn zu. Die Zugehörigkeit zum Kartell stärkt wohl ihre wirtschaftliche Stellung, stellt aber doch nur eine m i t t e l b a r e Förderung dar.

Die Verträge über den ausschließlichen Verbandsverkehr, sei es mit einzelnen Kunden, sei es mit einer vor- oder nachgeordneten Produktionsstufe, machen einen solchen Verein noch zu keinem wirtschaftlichen, wie das RG.[93]) in einem solchen Fall ausdrücklich entschieden hat. Auch diese Verträge wirken sich zu materiellem Gewinn für die Mitglieder aus, wenn sie von diesen realisiert werden, indem sie zur Basis späterer Rechtsgeschäfte gemacht werden.

[93]) RG. Bd. 95, S. 94

Daß Preislisten, Prospekte, Preisauszeichnungen in Schaufenstern etc. keine Offerten, sondern nur Aufforderungen zur Abgabe von solchen darstellen, ist heute allgemein anerkannt. Außerdem ist auch hier zu sagen, daß die bloße Preisvorschrift durch den Verband den Mitgliedern absolut keinen unmittelbaren Gewinn bringt, sondern erst ihre eigene Tätigkeit, ihr Kontrahieren auf Grund der vom Kartell herausgegebenen Einheitspreislisten.

Daß ein Kartell darauf sehen muß, daß seine Angehörigen die von ihm erlassenen Vorschriften auch tatsächlich genau befolgen, ist nur eine Angelegenheit des i n n e r e n Geschäftsbetriebs, und kein Verband denkt daran, dem Dritten, dem Kunden des einzelnen Mitglieds gegenüber, irgendeine Garantie oder Bürgschaft zu übernehmen. Diese Strenge den Mitgliedern gegenüber hinsichtlich der Befolgung ihrer Kartellpflichten, wie sie sich in den Vertragsstrafen, den hinterlegten Sicherheiten etc., äußert, findet ihre Begründung nur in der Sorge um die Existenzdauer des Verbandes selbst, absolut aber nicht im Interesse der Kundschaft. Läßt das Kartell einmal Abweichungen von seinen Vorschriften zu, so ist das wieder ein Grund zur Kündigung (§ 8 KVO.) für andere Mitglieder, und reißt dieses Abbröckeln erst einmal ein, so ist das endgültige Schicksal der ganzen Organisation auch besiegelt.

Es muß also daran festgehalten werden, daß die Kartelle, die den Umsatz nicht zentralisieren, sondern nur durch interne Regelung beeinflussen, nach § 21 die Rechtspersönlichkeit erwerben können. Sie bringen ihren Mitgliedern keine unmittelbaren materiellen Vorteile und beteiligen sich auch nicht am Geschäftsverkehr durch selbständigen Abschluß entgeltlicher Verträge mit Dritten.[94])

[94]) So auch Wassermann, K. R. 1914, S. 249. Er hält allerdings die reinen Kontingentierungskartelle nicht für eintragungsfähig. Diese hätten einen w. GB., der in der entgeltlichen Bewirkung von Umsätzen an Außenstehende bestände. Dieses Entgelt stelle

Daß diese Ansicht auch der Praxis, den Bedürfnissen des Lebens, Rechnung trägt, was doch schließlich Zweck und Ziel einer Rechtsnorm sein soll, zeigt sich auch darin, daß sie dem wichtigsten Element des modernen Vereinigungswesens, den wirtschaftlichen Vereinen, gerecht wird, die durch planmäßige Beschränkung und Einwirkung auf die Einzelwirtschaften der Mitglieder bessere wirtschaftliche Zustände ihrer Angehörigen zu erreichen suchen.

Es kann daher auch der Ansicht Flechtheims[95]) nicht gefolgt werden, der die Form des Vereins zum mindesten als ungeeignet für Kartelle hält.[96]) M. E. trifft dies nur für die höher organisierten Kartellformen zu, denen ja aber auch die Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch § 21 BGB. verschlossen ist. Die einfachen Arten, die wir überall da finden, wo der Zusammenschluß in einer Industrie noch nicht soweit gediehen ist, daß man schon an die Einrichtung einer gemeinsamen Absatzzentrale denken könnte, wählen immer wieder gerade den e. V. als die für sie geeignetste Rechtsform. So sagt auch Geiler,[97]) daß besonders in der letzten Zeit diese Katrellform immer mehr zunimmt, so daß die schon recht umfangreiche Zusammenstellung Günthers über Kartelle in Form von rechtsfähigen Vereinen, die bis zum Jahre 1919 reicht, heute schon wieder bedeutend überholt ist.

Warum greift man nun aber immer wieder zu dieser Rechtsform, die, wie sich nicht leugnen läßt, durch gewisse zwingende Vorschriften des Vereinsrechts, wie z. B. § 71 BGB., etwas umständlich

---

die „Verbandsabgabe" sowie die „Ausgleichsbeträge" dar. Hierbei übersieht W. aber, daß sowohl Ausgleichsbeträge wie Verbandsabgabe Angelegenheiten des inneren Geschäftsbetriebes sind und die Verbandsabgabe niemals ein „Entgelt" im Sinne unserer Definition ist, da es nur eine besondere Form von Mitgliedsbeiträgen darstellt. Ebenso Günther, S. 39 und Flechtheim, S. 318

[95]) Flechtheim, a. a. O , S. 148 und S. 318

[96]) So auch Vossen in K. R. 1908, S. 985

[97]) Geiler, a. a. O., S. 50

und schwerfällig ist? Die Kartellformen ohne jur. Persönlichkeit, wie loser Vertrag, Gesellschaft nach BGB. und nicht rechtsfähiger Verein scheiden für eine wirtschaftliche Vereinigung in dem Moment aus, wo diese eine größere Mitgliederzahl bekommt und sich auf ein weiteres Geltungsbereich erstreckt. Man denke z. B. nur an die stets erforderlichen Vollmachten aller Mitglieder zu Rechtsgeschäften des Vorstandes und an die mangelnde aktive Parteifähigkeit beim nichtrechtsfähigen Verein. Da bleibt die einzige Möglichkeit, um überhaupt fruchtbringend tätig werden zu können, die Erlangung der Rechtspersönlichkeit anzustreben, und der einfachste Weg hierzu ist und bleibt eben der in § 21 gebotene. A.-G. und G. m. b. H. sind nicht so geeignet, denn sie erfordern große Gründungskosten, einen dauernden Verwaltungsapparat und größeres Gründungskapital. Aber gerade an Kapital mangelt es in der Regel diesen noch im Entwicklungsstadium befindlichen Organisationsformen, die den e. V. als ihr rechtliches Gewand wählen. Ferner hat der rechtsfähige Verein den Vorteil bevorzugter Behandlung durch die Steuerbehörden[98]) gegenüber den Kapitalgesellschaften, und es besteht endlich bei ihm kein Zwang zur Bilanzveröffentlichung, was für eine wirtschaftliche Organisation auch einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bedeutet.

Man kann daher m. E. zum Schluß wohl sagen, daß gerade der e. V. für die Kartelle gewisser Industrien die Rechtsform ist, in der sich deren Organisationsbestrebungen am leichtesten verwirklichen lassen. So ist es z. B. in allen den Industriezweigen, die im Gegensatz zur Schwerindustrie mit ständig wachsender und ständig wechselnder Kleinkonkurrenz zu rechnen haben, und denen der Verein, zu dessen hervorstechendsten Kriterien gerade der Wechsel des Mitgliederbestandes gehört, schon aus diesem Grunde als die naturgegebene Form erscheinen mußte, in der es gelingen konnte, die zahlreichen einander widerstrebenden Kräfte

[98]) § 2 Abs. 7, Körperschaftssteuergesetz vom März 1920

dieser Industrien und auch des Handwerks, zum gemeinsamen Wohle und Nutzen zusammenzufassen.

b) Die Verbandsmitgliedschaft.

1. § 9 I der Satzungen des V.d.C.-I. besagt: Fachmitglieder können Gewerbetreibende oder Firmen werden, die Heizungs- und Lüftungsanlagen herstellen. Auch hier findet man also, wie in den meisten Statuten wirtschaftlicher Verbände die Bestimmung, daß F i r m e n einer bestimmten Branche Mitglied werden können. Ob dies juristisch möglich ist, soll im folgenden untersucht werden.

Zu diesem Zweck muß zuerst auf die rechtliche Natur der Mitgliedschaft, die durchaus nicht eindeutig und viel umstritten ist, ganz allgemein eingegangen werden. Die Mitgliedschaft ist ein eigenartiger Begriff von Rechten und Pflichten.[99]) Mit diesen Mitgliedschaftsrechten hat sich grundlegend Kohler[100]) befaßt. Er ist mit einem bedeutenden Teil der Schriftsteller der hier allerdings nicht vertretenen Ansicht, daß das Mitgliedschaftsrecht ein Personenrecht sei, indem es die Rechtsstellung des Mitglieds zum Verein bestimme. Es sei das Recht auf die persönliche Rechtsstellung innerhalb des Vereins.[101]) Während sich die Mehrzahl mit diesem allgemein gehaltenen Resultat begnügte, verdanken wir den genauen Untersuchungen Kohlers die Begriffe des Organschafts- und des Wertrechts, aus denen sich das Mitgliedschaftsrecht zusammensetzt.[102]) Das Organschaftsrecht ist nach Kohler ein Personenrecht, das darin besteht, in einer fremden Person tätig zu sein, vorausgesetzt, daß eine eigene Betätigung in einer fremden Person möglich ist. Das ist aber nur dann denkbar, wenn die fremde Person eine juristische

[99]) H. Lehmann, a. a. O., S. 295

[100]) Kohler, a. a. O., S. 338

[101]) Siehe Enneccerus S. 257, Lehmann S. 295; Dernburg § 69 und Staudinger § 35 II. 1

[102]) Ebenso von Tuhr, a. a. O, S. 551

ist, welche sich selbst leiblicher Personen als Organe bedient. Dieses Handeln der physischen für und als Organ der juristischen Person beruht nicht nur auf einem tatsächlichen, sondern auf einem Rechtsverhältnis und zwar „auf dem Verhältnis des Rechts der leiblichen Person gegenüber der juristischen, und dieses Verhältnis ist Organschaftsrecht zu nennen".[103])

„Das Wertrecht ist das Recht, aus einem bestimmten Vermögensgute bestimmte Werte herauszuholen."[104]) Ein solches Wertrecht braucht aber nicht auf geldwerte Ansprüche zu gehen. Es kann auch darin erblickt werden, daß jedes Mitglied das Recht hat, die Vereinsanlagen zu gebrauchen, also im Genuß aller der Vorteile, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, und um deretwillen die Mitgliedschaft überhaupt erworben wird.

Aus solchen Wert- und Organschaftsrechten besteht das Recht der Mitglieder gegenüber dem Verein. Allerdings können und werden die Organschaftsrechte meistens stark beschnitten sein. So, wenn die Verwaltung ganz in die Hand besonderer Vereinsorgane gelegt ist, was nach §§ 32, 40 ja ohne weiteres geschehen kann. Doch gibt es immer gewisse Organschaftsrechte, die den Mitgliedern nicht entzogen werden können. „So haben sie das Recht, zu verlangen, daß dem Statut gemäß vorgegangen wird, daß sie als Mitglieder anerkannt werden, und für den äußersten Fall kann eine Mitgliederversammlung nicht vermieden werden."[105]) Kurz, die Organschaftsrechte sind die Rechte auf Teilnahme an Gestaltung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte. Sie beruhen meist auf der Satzung und sind im besonderen vor allem das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und, wie gesagt, das Recht, deren Berufung zu verlangen.

Die Wertbeteiligungen der Mitglieder bestehen darin, daß ihnen entweder selbst gewisse Wert-

[103]) Kohler, S. 338, a. a. O.

[104]) Kohler, S. 360, a. a. O.

[105]) Kohler, a. a. O., S. 360

rechte zustehen, oder darin, daß ihnen ein Wertanspruch darauf zusteht, daß gewisse vom Verein ausgehende Vorteile entweder dritten Personen oder der Allgemeinheit zufließen, wie zum Beispiel bei Vereinen, die soziale und charitative Zwecke verfolgen.

Dieses so gestaltete Personenrecht der Mitgliedschaft ist nach Dernburg[106]) nicht etwa nur ein obligatorischer Anspruch des Mitglieds gegen den Verein. Es hat vielmehr nach seiner Meinung, wie andere Personenrechte absolute Natur, aus der heraus das Mitglied es nicht nur gegen den Verein als solchen geltend machen kann, sondern auch gegen jedes andere Mitglied, das dieses Recht beeinträchtigt. „Sogar gegen Dritte können die Mitglieder die aus ihrer Mitgliedschaft entspringenden Rechte klageweise zur Geltung bringen.“[107])

Von dem Standpunkt, daß das Mitgliedschaftsrecht in einer absoluten einseitigen Rechtsmacht des Mitglieds bestehe, weicht Gierke[108]) ab, indem er sagt, die Mitgliedschaft sei ein Personenrechtsverhältnis, das mit dem Erwerb der Mitgliedschaft begründet wird und mit ihrer Beendigung erlischt. Dieses Rechtsverhältnis besteht nicht nur zwischen den Mitgliedern, sondern auch zwischen jedem Mitglied und dem Verein, und stellt so zwischen ihnen ein Gegenseitigkeitsverhältnis her, das in beiderseitigen Rechten und Pflichten besteht.

Diese Ansicht von Gierke ist eine Zwischenstufe zwischen denjenigen, die den strengen Personenrechtscharakter der Mitgliedschaft betonen und der hier im Anschluß an Heinsheimer vertretenen Ansicht, nach dessen überzeugenden Ausführungen die Mitgliedschaft ein reines Privatrechtsverhältnis ist, das durch Privatrechtsgeschäft, Eintritt und Aufnahme, zwischen zwei Privatrechtssubjekten entsteht, und dessen Inhalt, soweit

---

[106]) Dernburg, a. a. O., § 69

[107]) Dernburg, a. a. O., § 69

[108]) Gierke, Lehrbuch des BGB. I, § 534, S. 68

nicht zwingende Gesetzesnormen eingreifen, in der vom Mitglied durch seinen Eintritt anerkannten Satzung besteht.[109])

Daß die Mitgliedschaft kein Personenrecht ist, wie die eingangs genannten Schriftsteller behaupten, sei im Folgenden begründet. Ein Personenrecht ist seiner Natur und seinem Namen nach ein höchst persönliches Recht. Das ist aber bei der Mitgliedschaft nicht notwendig der Fall (§§ 38, 40). Eine Eigenschaft aber, die nicht ausnahmslos besteht, kann nicht wesensbestimmend sein. Ein Beweis dafür, daß das Mitgliedschaftsrecht nicht ausnahmslos höchst persönlichen Charakter hat, sind besonders die zahlreichen Vereine des Wirtschaftslebens, wo die Mitgliedschaft häufig nicht an die Person des Eintretenden gebunden ist, sondern an dessen Firma, was noch genauer untersucht werden wird. Aber nicht nur dieses Kriterium eines Personenrechts mangelt der Mitgliedschaft, sondern auch die besonders von Dernburg betonte absolute Wirkung trifft nicht zu. „Eine wahrhaft personenrechtliche Verbindung zweier Rechtssubjekte muß als Teil der Persönlichkeitssphäre ebenso nach außen geschützt sein, wie das einseitige Personenrecht, es muß absolute Wirkung haben."[110]) Das ist beim Mitgliedschaftsrecht aber nicht der Fall. Dieses ist zwischen den Beteiligten nur r e l a t i v wirksam, ähnelt daher einem Schuldverhältnis und nicht einem familienrechtlichen. So kann das Mitglied sein Nutzungsrecht am Vereinsvermögen mangels sachenrechtlichen Charakters nicht gegen Dritte geltend machen, andererseits steht aber auch dem Verein kein exklusives Recht an seinen Mitgliedern zu, er hat keine „vindicatio socii".[111]) Er kann ein Mitglied, das satzungswidrig einem anderen Verein beitritt, nur ausschließen und nicht etwa von diesem „herausverlangen", indem er von dem anderen Verein dessen Ausschluß fordert. Außerdem hat die Mitgliedschaft aber auch ihrem Inhalt nach keinen

[109]) Heinsheimer, a. a. O., S. 16, ebenso Günther S. 66
[110]) Heinsheimer, S. 16, a. a. O.
[111]) Heinsheimer, S. 16, a. a. O.

personenrechtlichen Charakter. Ein Rechtsverhältnis hat einen solchen nur dann, wenn es, im Gegensatz zu einem schuldrechtlichen Verhältnis, das die Persönlichkeit wohl zur Voraussetzung, aber nicht zum Gegenstand hat, die Person selbst, d. h. ihre Rechtslage als Persönlichkeit ergreift. Es genügt also nicht, daß ein Rechtsverhältnis etwas mit einer Person zu tun hat, es müssen aus ihm, um ein Personenrecht darzustellen, Rechte erwachsen, die als eng an die Person gebundene „Persönlichkeitsattribute" anzusehen sind, oder Pflichten, die unmittelbar in die persönliche Freiheit eingreifen, wie z. B. im Familienrecht die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Daß dies auf die Mitgliedschaft nicht zutrifft, ergibt sich schon aus der leichten Lösbarkeit des Verhältnisses (§ 39 BGB.) und ferner daraus, daß jedes Mitglied beliebig vielen Vereinen, selbst mit entgegengesetzten Zielen, beitreten kann. Die Mitgliedschaft ergreift die Persönlichkeitssphäre nicht tiefer und unmittelbarer als z. B. die Teilhaberschaft einer O.H.G. Durch die Mitgliedschaft bei einem Verein werden nur gewisse Bestrebungen in eben dieser Vereinsform getätigt, für die man auch andere Formen wählen könnte, die nicht einmal rechtliche zu sein brauchen.[112])

Wir kommen also zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß die Vereinsmitgliedschaft kein absolutes Personenrecht ist, sondern ein einem Schuldverhältnis entsprechendes privatrechtliches Rechtsverhältnis der Gliedpersonen untereinander und zur Gesamtperson, dem Verein.

Die weitere Frage ist nun, w e r dieses eben geschilderte Mitgliedschaftsrecht erwerben kann. Im Anschluß an die römisch-rechtliche corporation, die nur physische Personen als Mitglieder duldete, glaubte man anfänglich dies vom Verein des BGB. auch.[113]) Aber schon bald gelangte man zu der schon heute gar nicht mehr bezweifelten Ansicht, daß auch jede juristische Person die

[112]) Heinsheimer, a. a. O.

[113]) Vossen in K. R. 1908, S. 986

Mitgliedschaft erwerben könne. Daß also auch Vereine, vorausgesetzt, daß sie Rechtspersönlichkeit besitzen, ohne weiteres als Ganzes Mitglied eines anderen Vereins werden können, ist nicht zweifelhaft.[114]) Dasselbe ist natürlich auch bei den mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Gesellschaften des Handelsrechts der Fall, wie A.-G., G. m. b. H. und Komm.-Ges. a. Aktien. Dagegen ist sehr strittig, ob auch eine nicht rechtsfähige Vereinigung Mitglied eines anderen Vereins werden könne. Eine Lösung dieser Frage ist besonders hinsichtlich der O.H.G. wichtig, da diese Vereinigungsform sehr häufig als Mitglied von Kartellen und Interessenverbänden in Form des e. V. auftritt. Während überall, wo sich Literatur und Praxis mit dieser Frage befassen, das dringende Bedürfnis anerkannt wird, daß es auch Personenvereinigungen in nicht rechtsfähiger Form möglich sein müßte, als Gesamtheit Mitglied eines Vereins werden zu können, wird die Möglichkeit, dies auf geradem Wege zu erreichen, doch immer als de lege lata unmöglich, abgelehnt. So sagt das OLG. Hamburg[115]) in einer Entscheidung, daß die §§ 50 und 735 ZPO. und 213 KO., in denen der nicht rechtsfähige Verein den juristischen Personen hinsichtlich passiver Parteifähigkeit Zwangsvollstreckung und Konkurs gleichgestellt wird, nur den Schutz dritter Personen gegenüber dieser sonst nur schwierig zu erfassenden Vereinsform bezwecken. Man dürfe aber aus diesen Vorschriften nicht auf eine weitergehende Rechtsfähigkeit der nicht rechtsfähigen Vereinigung zu ihrem eigenen Vorteil schließen. Dieselbe Ansicht vertritt auch Fuld,[116]) der seine Meinung auch noch damit begründet, daß nicht rechtsfähige Vereine nicht als Erben eingesetzt und auch nicht als solche im Grundbuch eingetragen werden können (§ 48 GBO.). Auch Gierke urteilt ebenso, gibt

[114]) Franke, a. a. O., S. 385 und Staudinger, ebenda Bd. 62, Nr. 26

[115]) OLG. Bd. 20, S. 30

[116]) Fuld in K.R. 1918, S. 142

[117]) Gierke in D. J. Z. 1907, S. 207

aber einen Weg an, wie das Ziel auf Umwegen erreicht werden kann.[117]) So wäre es möglich, die nach § 58 I BGB. erforderliche Bestimmung der Satzung über Ein- und Austritt der Mitglieder dahin zu fixieren, daß die Zugehörigkeit zu dem nicht rechtsfähigen Verein an die Mitgliedschaft beim e. V. gebunden wird. Daß ferner auf Grund von § 25, § 40 satzungsgemäß bestimmt wird, daß die als jeweilige Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins berufenen Mitglieder, in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter mit einer Stimme vertreten werden. Ebenso könnte die Beitragspflicht im Sinne eines Kollektivbeitrags aller dieser Mitglieder geregelt sein.

Den besten Weg, wie man einem nichts rechtsfähigen Verein und damit analog auch anderen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, wie z. B. der O.H.G. die Mitgliedschaft verschaffen könnte, bietet Günther[118]) in Anlehnung an ein Urteil des LG. Karlsruhe. Hiernach ist es rechtlich zulässig, wenn das einzelne Mitglied durch die Erklärung des Vorstandes in den e. V. eintritt. Der Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins, der sein gesetzlicher Vertreter hinsichtlich der passiven Parteifähigkeit ist, ist auch fast immer der allgemein Bevollmächtigte aller Mitglieder. Gibt er als solcher eine Willenserklärung namens der Vereinsangehörigen ab, so verpflichtet er diese. Die aus einer solchen Beitrittserklärung des Vorstandes erwachsene Mitgliedschaft überdauert jeden Wechsel der einzelnen Personen im nicht rechtsfähigen Verein. Aehnlich wie jedes zum Vereinsvermögen gehörende Vermögensrecht Sondervermögen der jeweiligen Mitgliedergesamtheit bleibt, unabhängig von dem im Wesen des Vereins liegenden Wechsel der einzelnen Individuen. Macht man sich diese m. E. einwandfreie Lösung zu eigen, so kommt man zu dem Schluß: Sind bei einem e. V. nicht rechtsfähige Vereine Mitglieder, so sind sie dies zwar nicht als solche, als Rechtspersönlich-

[118]) Günther, a. a. O., S. 70

[119]) Enneccerus, a. a. O., S. 256, Anm. 1

keiten wie juristische Personen, sondern die Gesamtheit ihrer Mitglieder in ihrem jeweiligen Bestand unabhängig vom ständigen Wechsel der Einzelpersonen.[119])

Es können also bei einem e. V. natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen auf dem gezeigten Umwege die Mitgliedschaft erwerben. Kann es nun auch eine Firma als solche, wie es in so vielen Statuten wirtschaftlicher Vereine angegeben ist?

Die Firma ist der Name, unter der der Vollkaufmann seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt, unter der er klagen und verklagt werden kann (§ 17 HGB.). Ueber die Firma herrschen in Kaufmannskreisen vielfach falsche Ansichten, aus denen sich erklären läßt, daß man immer wieder die Firma mit dem Handelsunternehmen als solchem verwechselt. Es herrscht immer noch die Meinung, daß die Firma ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers als Eigentümerin des Handelsvermögens und Trägerin der durch den Handelsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten angesehen wird.[120])

Die Firma ist aber nicht ein neben oder außer dem Kaufmann bestehendes selbständiges Rechtssubjekt.[121]) Daher ist es unmöglich, daß die Firma, die ein bloßer Name ist, die Mitgliedschaft irgendeines Vereins erwirbt. Trotzdem ist es nicht rechtlich unwirksam, wie man auf Grund einer bekannten RG.-Entscheidung[122]) fürchtete, wenn eine Firma im Mitgliederverzeichnis eines Vereins angeführt ist. Sie bedeutet, wie gesagt, den Namen, unter dem der Kaufmann mit Dritten in Berührung tritt und seine Handelsgeschäfte ausübt. Handelsgeschäfte sind aber nach § 343 HGB. alle Geschäfte, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören. Handelt es sich nun um den Beitritt zu

---

[120]) J. W. 1911, S. 551

[121]) Sehling, a. a. O., S. 45 ff.

[122]) RG. in Warneyer Rechtspr. 1918, Nr. 48

einem Kartell oder Interessenverband, so ist diese Beitrittserklärung ein Rechtsgeschäft, das zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, also ein Handelsgeschäft. Sie steht ja im wesentlichen Zusammenhang mit der kaufmännischen Tätigkeit des Inhabers und erfolgt zur Förderung geschäftlicher Beziehungen und zur Erreichung materieller Vorteile.[123]) Der Kaufmann kann also eine solche Beitrittserklärung ruhig unter dem Namen seiner Firma abgeben.[124]) Hierdurch wird nun zwar nicht die „Firma" Mitglied des Vereins, sondern diese Erklärung ist so zu verstehen, daß der jeweilige Firmen i n h a b e r die Mitgliedschaft erwirbt. Ist nun der Inhaber eine Handelsgesellschaft, die juristische Persönlichkeit besitzt (A.-G. oder G. m. b. H.), so ist es klar, daß die juristische Person Mitglied wird und nicht z. B. bei einer A.-G. die weit zerstreuten Aktionäre in ihrem durch den Aktienhandel gegebenen ewigen Wechsel. Die Mitgliedschaft der Firma ist also in diesen Fällen mit der Mitgliedschaft der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Handelsgesellschaft identisch. Gehört die Firma einer nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaft z. B. einer O.H.G., so wird diese auf dem oben hinsichtlich des nicht rechtsfähigen Vereins angegebenen Umwege Mitglied, d. h. über die Person ihrer j e w e i l i g e n Inhaber hinweg. Ebenso wird durch die Beitrittserklärung der einem Einzelkaufmann gehörigen Firma, der j e w e i l i g e Inhaber des Unternehmens verpflichtet.

Durch diese Auslegung wird man auch dem Verlangen der Praxis gerecht, die hinsichtlich der Kartelle und Wirtschaftsverbände nicht den einzelnen Inhaber, die physische Person binden will, sondern die nur daran Interesse hat, das Unternehmen als solches, das überhaupt immer mehr von einem wirtschaftlichen zu einem Rechtsbegriff geworden ist, in ihren Kreis zu bringen und darin zu erhalten. Denn nur auf das Handelsgeschäft

[123]) Reinsheimer, S. 18, Leist, a. a. O., S. 56.

[124]) Günther, S. 72

unter seinem Firmennamen kommt es an, und nicht auf die Person des Inhabers, die sich dahinter verbirgt.[125])

2. Die wirtschaftlichen Vereine, seien es Kartelle oder Interessenverbände, zeigen hinsichtlich ihres organisatorischen Aufbaues keine bemerkenswerten Besonderheiten gegenüber den Idealvereinen. Auch sie müssen sich dem Rahmen, den die zwingenden Normen des BGB. angeben, anpassen. § 58 II BGB. verlangt, daß die Satzung Bestimmungen darüber enthalte, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Was unter Beiträgen zu verstehen ist, sagen die Vereinsvorschriften nicht. Zweifellos sind Beiträge zuerst die Geldleistungen der Mitglieder an den Verein, wie sie sich im V.d.C.-I. als Eintrittsgeld, feste Jahresbeiträge und vor allem die „Verbandsabgaben" darstellen (§§ 18 und 19 der Satzung und Art. 9—13 der Ausf.Best.). Sodann sind Beiträge auch alles, was zur Förderung der Vereinszwecke allgemein beiträgt. Gerade diese letzteren Beiträge im weiteren Sinne sind für die wirtschaftlichen Vereine das wesentliche. Denn von den Bestrebungen durch planmäßige Ordnung des Geschäftsbetriebes der einzelnen Mitglieder bessere Zustände herbeizuführen, wird das heutige, großenteils wirtschaftliche, Vereinsleben beherrscht. Um diese Bestrebungen durchzusetzen, sind gerade die Unterlassungspflichten, die negative Seite der Mitgliedschaftspflichten, für den wirtschaftlichen Verein begriffswesentlich. Einer Verankerung dieser Verpflichtungen zu bestimmtem Tun und besonders Unterlassen als „Beiträgen" in der Satzung steht nichts im Wege.[126]) Häufig werden nun gerade diese Verpflichtungen der Mitglieder nicht ausdrücklich in der Satzung normiert, um sie nicht

[125]) Ebenso Fuld in K. R. 1918, S. 141 und Flechtheim S. 305

[126]) Staudinger, § 58, Anm. 3; Kohler S. 263; Flechtheim S. 148 und J. W. 1915, S. 372; Günther S. 73 und Leist, S. 34

der Allgemeinheit bekannt zu geben (§ 79 BGB.), und so in ihrer Wirkung, die gerade in der Unkenntnis der Vertragsgegner beruht, zum mindesten stark abzuschwächen. Man hat daher den Weg gewählt, derartige Bestimmungen in vom Verband zu erlassende Ausführungsverordnungen zu verlegen. Auf diese Weise war dann jede Aenderung möglich, ohne sie jedesmal ins Vereinsregister eintragen zu müssen und so in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen. Werden durch solche Ausführungsverordnungen nur genauere Bestimmungen über in der Satzung prinzipiell geregelte Verpflichtungen getroffen, ist dagegen nichts einzuwenden. Anders dagegen, wenn sich solche Vorschriften der Ausführungsbestimmungen oder deren Aenderung als „Satzungsänderungen" (§ 33 BGB.), oder gar als „Aenderung des Vereinszwecks" selbst darstellen (§§ 33, 71 BGB.). Letzteres ist besonders leicht im Hinblick auf § 21 möglich, wenn der Verein durch allzu einschneidende Eingriffe in die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder selbst zu einem solchen mit w.GB. wird. Das RG. hat in einer grundlegenden Entscheidung, die gerade den V.d.C.-I. betrifft, allerdings nicht in seiner heutigen Form, sondern vor der völligen Reorganisation im Jahre 1916, zu dieser Frage Stellung genommen.[127]) Damals waren Preisregulierungen und gewisse Beschränkungen der Mitglieder betreffs Beteiligung an Submissionen nicht in der Satzung, sondern nur durch die Geschäftsordnung festgesetzt und neu eingeführt worden. Das RG. sagt hierzu, daß Neuerungen von solcher Tragweite überhaupt nur durch Satzungsänderung eingeführt werden können, und daß Verpflichtungen, wie die oben genannten, in die Satzung gehören, niemals aber durch bloß ausführende Vereinsverordnungen eingeführt werden können. Zwar sei es dem Verein nicht verwehrt, auch ohne die Umständlichkeit der offiziellen Satzungsänderung Normen aufzustellen, die mit rechtlicher Wirksamkeit gegenüber den Mitgliedern die innere

[127]) RG. in K. R. 1916, S. 80 ff.; Flechtheim S. 321; Günther S. 76

Ordnung des Vereins regeln, aber nur, wenn alles, wozu die Mitglieder hierdurch verpflichtet werden, sich nur als genauere Bestimmung eines ihnen durch die Satzung bereits prinzipiell vorgeschriebenen Verhaltens darstellt. Solche nachträglichen Verfügungen müssen sich daher auf alle Fälle in den Grenzen bloßer „Ausführungsverordnungen" halten. Dies war bei der in Frage stehenden damaligen Geschäftsordnung des V.d.C.-I. nicht der Fall. Mit dem, was sie, und nicht die Satzung, den Mitgliedern an Verpflichtungen auferlegte, stellte sie sich nicht einmal mehr als Satzungsänderung, sondern durch die Einführung gänzlich neuer Pflichten, sogar als Aenderung des Vereinszweckes selber dar. Denn eine solche Einmischung in den eigenen Gewerbebetrieb der Mitglieder, wie sie die damalige Geschäftsordnung bestimmte, war in den Satzungen ebensowenig vorgesehen, wie die Ansammlung eines Verbandsvermögens durch Abgaben vom Privatbetrieb der Mitglieder.[128]) „Niemand, der die Satzung allein zur Richtschnur nimmt, braucht damit zu rechnen, daß ihm eine derartige Unterwerfung unter die Vereinsaufsicht und eine Heranziehung zu derartigen Leistungen im Interesse der Vereinskasse, bei Einhaltung des satzungsmäßig vorliegenden Vereinszweckes angesonnen werden könnte", entschied damals das RG.[129])

Der Schluß aber, den Tschierschky[130]) aus dieser Entscheidung für die reinen Preis- und Konditionskartelle zieht, ist nicht richtig. Er folgert, daß nun jede den Schwankungen der Konjunktur folgende Preisänderung von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit genehmigt, und als Satzungsänderung (§ 33 BGB.) eingetragen werden müßte (§ 71 BGB.). Eine solche Vorschrift würde den wirtschaftlichen Verein in der Er-

[128]) Gemeint ist das gesamte Melde- und Vereinbarungswesen sowie die Verbandsabgaben, die heute in der Satzung prinzipiell festgelegt und in den Ausführungsbestimmungen im einzelnen geregelt sind.

[129]) Ebenso R. G. 88, S. 395 betreffs einer Schiedsgerichtsordnung.

reichung seiner Zwecke unerträglich behindern, und ihm dies fast unmöglich machen. Es genügt daher, wenn die Satzung allgemein bestimmt, daß ein Wirtschaftsverband seine Ziele durch Preisregulierungen zu erreichen sucht, und die Festsetzung der jeweiligen Preishöhe der Geschäftsordnung überlassen bleibt.[131])

3. Während bei den Idealvereinen üblich der Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder gilt, der, auf das Stimmrecht angewendet, jedem Mitglied eine Stimme zubilligt, finden wir in dieser Hinsicht bei den modernen Wirtschaftsvereinen einen großen Unterschied. Diese Interessenverbände und Kartelle umschließen, wie schon verschiedentlich betont, nicht so sehr eine Mehrheit physischer Personen, als die größtmögliche Anzahl von Wirtschaftsbetrieben einer Branche, die natürlich hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer wirtschaftlichen Stärke sehr verschieden sein können. Es ist nur natürlich, daß sich diese Machtunterschiede auch im Stimmrecht auswirken, ähnlich wie in den unterschiedlichen Beteiligungsquoten bei den Kontingentierungskartellen. Es steht nichts im Wege, daß der allgemeine Grundsatz der Gleichberechtigung (ein Mitglied eine Stimme) durch die Satzung aufgehoben, und die Mitglieder in verschieden berechtigte Klassen abgestuft werden.[132]) Die Festsetzung der dem einzelnen Mitglied zustehenden Stimmenzahl erfolgt gewöhnlich jährlich einmal, um so etwaigen Verschiebungen in den wirtschaftlichen Machtverhältnissen möglichst gerecht werden zu können. Auf diese jährlichen Neufestsetzungen dagegen ist es erforderlich, den Grundsatz der Gleichberechtigung anzuwenden. Aenderungen zum Nachteil einzelner Mitglieder (Sonderbenachteiligungen), sind nur dann möglich, wenn das benachteiligte Mitglied zustimmt. Denn analog dem Grundgedanken des

[130]) Tschierschky in K. R. 1916, S. 80
[131]) Ebenso Flechtheim, S. 322 und Günther, S. 75
[132]) Staudinger, § 32 XII

§ 35 BGB., kann das einmal bestehende Verhältnis der Mitgliederrechte untereinander ohne Zustimmung der Betroffenen nicht geändert werden.[133]) Günther[134]) sieht diese Zustimmung des Benachteiligten von vornherein in der Unterwerfung unter die Vereinssatzungen, die jedes Mitglied durch seinen Beitritt auf sich nimmt. M. E. dürfte dies aber nicht allgemein, sondern nur dann der Fall sein, wenn in der Satzung ausdrücklich eine besondere Bestimmung hinsichtlich einer eventuellen Sonderbenachteiligung getroffen ist.

Die Regelung des Stimmenverhältnisses erfolgt auf verschiedene Arten. Z. B. nach der Höhe des Jahresumsatzes, indem auf jede 100 000 RM des Umsatzes eine Stimme fällt, oder nach der Anzahl der im Betrieb befindlichen, für die Branche typischen, Spezialmaschinen, wie in der Tuchindustrie der Webstühle, und endlich nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter. Diesen letzteren Weg hat auch der V.d.C.-I. gewählt. Die Arbeiterzahl jedes Betriebes wird jährlich einmal festgestellt, und die Stimmen dann auf Grund der erhaltenen Resultate verteilt (§ 11 der Satzung und Art. 2—4 der Ausf.-Best.).

Eine Abstufung in verschiedene Klassen, mit verschiedenen Berechtigungen, sehen wir beim V.d.C.-I. weiterhin auch in dem Unterschied zwischen Fach- und Verbandsmitgliedern (§§ 9 und 12 der Satzung). Nur die ersteren, die Angehörigen der Branche, sind die eigentlichen ordentlichen Mitglieder, die Verbandsangehörigkeit der anderen Klasse hat lediglich einen unterstützenden Charakter. Ihr gehören hauptsächlich die großen Lieferwerke der Zentragheizungsindustrie, die Kessel-, Röhren- und Radiatorenwerke an, die auf diese Weise die idealen Bestrebungen des Verbandes, und nur diese, unterstützen. Auf die Hauptzwecke des Verbandes, die wirtschaftlichen Tendenzen, haben sie keinen Einfluß, und sind von

[133]) So auch Enneccerus, S. 258; von Tuhr, S. 513 und Staudinger, a. a. O.

[134]) Günther, S. 77

jeder Mitwirkung in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen (§ 13, 2 d. S.). Andererseits hat auch der Verband keine Ansprüche an sie, außer der geldlichen Beitragsleistung (Art. 7 d. Ausf.Best.). Eine juristische Besonderheit ist in dieser unterschiedlichen Einteilung nicht zu erblicken, gibt es doch in fast jedem Verein ordentliche und außerordentliche, aktive und nur unterstützende Mitglieder.

4. α) Die Mitgliedschaft endigt durch den Austritt, eine Rechtshandlung des Mitgliedes selbst, die in der einseitigen Erklärung gegenüber dem Vorstand besteht, nicht mehr dem Verein angehören zu wollen. Dieses Austrittsrecht ist bei den rechtsfähigen Vereinen unumgänglich, denn § 39 BGB. ist zwingenden Rechts. Es kann nur satzungsgemäß bestimmt werden, daß dem Austritt eine, evtl. schriftliche, Kündigung vorhergehen muß, deren Wirksamkeit höchstens durch eine zweijährige Kündigungsfrist herausgeschoben werden kann. Andere Erschwerungen sind unzulässig. Der Grund liegt nach Kohler[135]) einmal darin, daß niemand eine überlange Zeit an einen Verband gebunden werden soll, der in seiner späteren Entwicklung möglicherweise gar nicht mehr den Ansichten des Mitglieds entspricht, so daß dieses dann gezwungen wäre, evtl. Bestrebungen zu unterstützen, die seinen Ansichten geradezu zuwiderlaufen könnten. Dann aber soll die Vereinsmacht auch nicht zu einer solchen Autonomie ausarten, daß ganze Bevölkerungskreise, vollkommen an gewisse Vereine gebunden, diese zu einem Staat im Staate machen würden. Diesen Idealen und allgemeinen rechtspolitischen Gründen für eine Kündigungsmöglichkeit der Idealvereine entsprechen Gründe wirtschaftlicher Art bei den Kartellen und Interessenverbänden in der Form des e. V.

Man hat in diesem Austrittsrecht nach § 39 BGB. einen der Hauptgründe gesehen, weshalb diese Rechtsform für Kartelle ungeeignet sei, da

---

[135]) Kohler, S. 273

gerade eine längere Dauer des Verhältnisses für diese Organisationsformen unerläßlich sei. Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, eine längere Bindung der Mitglieder statutarisch herbeizuführen. Sie waren aber als Vorstoß gegen eine zwingende Gesetzesvorschrift nach § 134 BGB. zur Nichtigkeit verurteilt, wodurch dann die Kündigungsvorschrift in ihrem ganzen Umfang vernichtet wurde, so daß nun den Mitgliedern das Recht zustand, den Verband nach § 39 I BGB. jederzeit zu verlassen.

Eine unbedingte Bindung der Mitglieder auf lange Zeit hinaus ist aber gerade bei den Kartellen wegen der tief in das Wirtschaftsleben der Mitglieder eingreifenden Wirkungen unzulässig. Es wäre Knebelung, wenn man ein Mitglied, z. B. bei Eintreten bedeutender wirtschaftlicher Verschiebungen und völlig anderer Wirtschaftslage durch unbedingte Fesselung — an für andere Zeiten geschaffene — Bestimmungen wirtschaftlich zugrunde richten könnte. Deshalb sagt auch Flechtheim,[136]) daß die Kündigung aus solchen und ähnlichen wichtigen Gründen ein notwendiges Korrelat der Kartellpflichten sei, dessen Fehlen eine über die Grenzen des Zulässigen weit hinausgehende Knebelung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit sei, die einen Vertrag mit der Bestimmung des § 138 BGB. leicht in Konflikt bringen könnte. Dieser Ansicht ist auch die herrschende Meinung gefolgt, indem sie dieses für jedes Kartell unerläßliche Sicherheitsventil auch für den e. V. anerkannt hat und den Mitgliedern eines rechtsfähigen Kartellvereins die Möglichkeit fristloser Kündigung bei Vorliegen wichtiger Gründe auch innerhalb der zweijährigen Kündigungsfrist analog § 723 BGB. zubilligt.[137])

Heute hat diese Frage für Kartelle keine Bedeutung, da der Gesetzgeber im § 8 KVO. in dieser Hinsicht reinen Tisch geschaffen hat. Bei einem

---

[136]) Flechtheim, S. 44

[137]) Flechtheim, S. 149 und Günther, S. 88; a. A. ist in diesem Isay. Studien, S. 24

wirtschaftlichen Interessenverband dagegen, wie ihn der V.d.C.-I. darstellt, wird man theoretisch immer noch die Möglichkeit haben, sich analog § 723 BGB. den Austritt zu erzwingen. Praktisch dagegen wird es für das Mitglied des Verbandes, das, wie beim V.d.C.-I., zu jedem Jahresende satzungsgemäß kündigen kann (§ 15 d. S.), innerhalb dieser Zeit kaum einen der in der Wirtschaftslage liegenden Austrittsgründe geben, wie sie die ständige Rechtsprechung des RG. und die Praxis des Kartellgerichts im Laufe der Zeit herausgebildet hat.[138])

ß) Während die Möglichkeit, wie und wann ein Mitglied aus dem Verein austreten kann, durch zwingende Gesetzesnorm geregelt ist, fehlt eine solche in der Hinsicht, ob es dem Verein auch seinerseits gestattet ist, sich eines Mitglieds auch gegen dessen Willen zu entledigen. Darüber, daß dem Verein eine solche Möglichkeit gegeben werden muß, herrscht ziemliche Einmütigkeit. So sagt z. B. Leist,[139]) das Urrecht jeder Gesellschaft, ohne das sie nicht bestehen kann, sei das Recht, solche Mitglieder aus ihrer Mitte auszustoßen, die sich den Vereinsgesetzen nicht fügen wollen und darauf hinwirken, sie zu untergraben.

Allgemein anerkannt ist, daß die Vereinssatzung Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern enthalten kann und darf. Die Satzung kann ein absolutes, unbedingtes, oder ein an Gründe gebundenes Ausschließungsrecht festsetzen. Im ersteren Falle ist es den Vereinsorganen gestattet, ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein zu entfernen. Dadurch, daß sich die Mitglieder durch ihren Eintritt und die damit verbundene Anerkennung der Satzung, in solchen Fällen freiwillig dem Belieben der Vereinsorgane aussetzen, ist ein gegen § 138 BGB. gerichteter Verstoß in einer solchen absoluten Ausschlußbestimmung nicht zu sehen.[140]) Der Verein vertritt dem

[140]) von Truh, S. 545

[138]) Siehe z. B. Komm. Isay-Tschierschky zu § 8.

[139]) Leist, a. a. O., S. 116

einzelnen Mitglied gegenüber das höhere, allen gemeinsame Interesse, das es möglich machen kann, ein Mitglied auch ohne greifbaren Grund zu entfernen. Es liegt im Wesen der Vereine, daß die Organe, in den ihnen von ihrem Gewissen und Rechtsgefühl gezogenen Grenzen über den Mitgliederbestand frei verfügen können.[141]) Die Tatsache, daß hierdurch die Vereine in gewissem Sinne Richter in eigener Sache sind, läßt sich nicht ableugnen. Allein wenn jemand einer so organisierten Vereinigung beitritt, kennt er ja diese Gefahr schon vorher und hat sich der Ausschlußbestimmung als „lex contractus" von vornherein freiwillig unterworfen. Daher kann er nachher nicht mit dem Einwand kommen, daß eine solche Satzungsnorm gegen die guten Sitten verstoße. Derartige Bestimmungen sind als Ausfluß der Vereinsautonomie bei Korporationen und Genossenschaften nur natürlich.[142])

von Tuhr kommt daher sogar zu dem Schluß, daß ein Mitglied, das sich so dem Belieben der Vereinsorgane ausgesetzt hat, sich auch gegen eine offenbare Unbilligkeit nicht zur Wehr setzen könne. Die Frage, ob in einem solchen Falle nicht doch ein Rechtsschutz zu gewähren ist, hängt allgemein davon ab, ob man den Gerichten überhaupt ein materielles Prüfungsrecht gestattet oder nicht. M. E. ist, abgesehen von dieser Frage, der v. Tuhr'sche Standpunkt dann, wenn es sich um ein absolutes Ausschlußrecht handelt, nicht zu widerlegen. Ist dagegen die Ausschlußbestimmung an Gründe gebunden, so dürfte die vermittelnde Ansicht die Enneccerus[143]) vertritt, dem Rechtsgefühl am meisten entsprechen, daß nämlich die Selbstverwaltung eines Vereins nicht soweit gehen dürfe, daß sie zu einem offensichtlichen Mißbrauch ausarte. Es sei ein in den §§ 317 und 319 festgelegter Grundsatz des BGB., daß in allen Fällen, wo sich jemand dem Ermessen eines anderen unter-

---

[141]) Leist, S. 116

[142]) Seuff. Arch. Nr. 168

[143]) Enneccerus, S. 259

wirft, eine offenbar unbillige Entscheidung einer Nachprüfung unterzogen werden könnte.

Zu erörtern ist noch die Frage, ob ein Ausschließungsrecht auch beim Fehlen statutarischer Bestimmungen hierüber möglich ist. Da diese Befugnis eine Existenzbedingung für den Verein bildet, wird man sie ihm gewähren müssen. Allerdings wäre es unbillig, in diesem Falle das Ausschlußrecht absolut und uneingeschränkt zu gewähren.[144]) Man wird darum mit der herrschenden Meinung den Standpunkt vertreten können, daß hier eine Analogie des § 723 BGB. auf das Vereinsrecht angebracht ist und eine Ausschließung nur „aus wichtigem Grund" geschehen kann. Ein solcher wird stets bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Vereinspflichten anzunehmen sein.[145]) Derselben Meinung ist auch Heinsheimer.[146]) Nach seiner Ansicht führen bei Mangel einer ausdrücklichen Satzungsvorschrift Treu und Glauben und die anerkannte Verkehrssitte dazu, ein Ausschließungsrecht zum mindesten dann anzunehmen, wenn die Fortdauer der Mitgliedschaft aus einem in der Person des Mitglieds liegenden wichtigen Grunde für den Verein unerträglich, mit einem gesunden Vereinsleben unvereinbar und dem Vereinszweck widerstreitend wäre. „Besonders, da doch das Mitglied als anderer Teil des zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnisses, kraft Gesetzes jederzeit zu dessen Lösung berechtigt ist. Die im Gesetz fehlende Ausschlußnorm muß durch Willensinterpretation, nach dem Parteiwillen als Gegenstand sachgemäßer Auslegung in das Statut hineingetragen werden. Den Inhalt, den dieser fehlende Ausschlußparagraph haben müßte, faßt Heinsheimer[147]) wie folgt zusammen: „Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung oder das in der Satzung bestimmte Organ aus dem Verein

144) RG. Bd. 73, S. 190

145) Nach von Tuhr, S. 545, auch bei vollkommener Unfähigkeit zur Erfüllung der Vereinspflichten.

146) Heinsheimer, S. 26

147) Heinsheimer, S. 42

ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger, oder ein in der Satzung angegebener Grund vorliegt, oder wenn in der Satzung ausgesprochen, oder nach ihrem Gesamtinhalt, oder nach der Art des Vereins anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit vom Vorliegen bestimmter Gründe nicht abhängen soll."

Die Frage, ob ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, ist also allgemein in bejahendem Sinne entschieden.[148]) Dagegen gehen die Meinungen sehr auseinander, wie weit die richterliche Nachprüfung eines Ausschließungsbeschlusses, d. h. die Feststellung seiner Gültigkeit oder Unwirksamkeit, zulässig ist. Man unterscheidet ein formelles und ein materielles Nachprüfungsrecht. Das formelle beschäftigt sich mit der Frage, ob bei der Ausschließung eines Mitglieds der Satzung entsprechend verfahren wurde. Das materielle damit, ob überhaupt eine Ausweisung im vorliegenden Fall gerechtfertigt war, ob die angegebenen Gründe auch tatsächlich vorlagen, oder ob in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund entstanden ist. Hinsichtlich der formalen Seite ist allgemein anerkannt, daß dem Mitglied bei Satzungsverstößen Rechtshilfe zu gewähren sei. Das ausgeschlossene Mitglied kann verlangen, daß bei dem gegen es geführten Verfahren, der Satzung entsprechend gehandelt wird, denn nur der statutenmäßig zum Ausdruck gelangende Vereinswille kann für die Entfernung des Mitglieds maßgebend sein.[149])

Dagegen wird vorwiegend angenommen, daß, da sich das Mitglied freiwillig unter die Jurisdiktion des Vereins gestellt hat, darüber, ob der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gegeben ist oder nicht, die Vereinigung frei und endgültig zu entscheiden hat. Ist den Vereinsorganen die Befugnis zur Ausschließung von Mitgliedern statutengemäß zugebilligt, so würde, wenn die Gerichte

---

[148]) So z. B. Leist, Günther, Heinsheimer, Altmann, v. Tuhr und Enneccerus

[149]) Altmann, a. a. O., S. 133

nachzuprüfen hätten, ob der dem ausgeschlossenen Mitglied vorgeworfene Entfernungsgrund auch als erwiesen zu erachten sei, damit in die Autonomie des Vereins in empfindlicher Weise eingegriffen werden. Die Gerichte würden auf diese Art eine als Akt der Selbstverwaltung sich darstellende Maßregel des Vereins, als eine gewissermaßen übergeordnete Instanz unter Kontrolle stellen, die das durch Gesetz und Statuten anerkannte Selbstverwaltungsrecht der Vereinigung illusorisch machen müßte.[150]) Dieser Ansicht, nach der ein materielles Nachprüfungsrecht der Gerichte sich als unerlaubter Eingriff in die Vereinsautonomie darstellen würde, der sich die Mitglieder freiwillig und ohne Zwang unterworfen haben, sind Rechtslehre und Rechtsprechung im allgemeinen gefolgt.[151])

Klagt also ein ausgeschlossenes Mitglied auf Feststellung der Ungültigkeit des Ausschließungsbeschlusses, da die Ausweisung zu Unrecht erfolgt sei, so kann das Gericht unter allen Umständen untersuchen, ob der Verein formal richtig verfahren ist, ob das Ausschließungsverfahren den durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen hat. Dagegen kann der Richter nicht untersuchen, ob die in der Satzung angegebenen Entfernungsgründe nun auch tatsächlich vorliegen. Ist in der Satzung ein absolutes Ausschließungsrecht statuiert, so ist eine materielle Nachprüfung nicht nur rechtlich unangängig, sondern auch tatsächlich unmöglich. Wenn überhaupt keine Gründe für die Entfernung in der Satzung angegeben werden, ja nicht einmal greifbar vorhanden zu sein brauchen, so kann auch logischerweise nicht von einer Nachprüfungsmöglichkeit gesprochen werden. Allerdings darf dies, wie oben gesagt, leider an Gründe gebundenen Ausschließungsbefugnis, nicht bis zur Sanktionierung offen-

150) Seuff. Arch. 51, Nr. 168

151) Kohler S. 373, Leist S. 116, Enneccerus S. 259, Altmann S. 133, RG. Bd. 49, S. 150, Bd. 80, S. 191, Bd. 82, S. 248, Hüttner S. 98, Goldbaum S. 103, Vossen K. R. 1908, S. 987

barer Unbilligkeiten und Willkürakte der betreffenden Vereinsorgane gehen.

Entgegen dieser herrschenden Ansicht verficht v. Tuht[152]) die These, daß, wenn ein an bestimmte Gründe gebundenes Ausschließungsrecht normiert ist, die Gerichte deren Vorliegen zu prüfen hätten. Dies sei kein staatliches Aufsichtsrecht über den Verein, sondern ein zivilprozessualer Schutz eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses. Ein unberechtigter Eingriff in die Rechtsstellung des Vereins liege nicht vor, denn jedes Rechtssubjekt müsse ein gerichtliches Nachprüfen seiner Rechtshandlungen dulden, also auch der Verein als jur. Person. Endlich bedeute auch die Autonomie des Vereins nicht, daß die Verhältnisse zwischen ihm und seinen Mitgliedern staatlicher Rechtsprechung entzogen seien. Hierzu ist jedoch zu sagen, wenn eine Rechtsordnung einmal eine Korporation mit einer solchen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ausgestattet hat wie den Verein, daß seine inneren Verhältnisse nur durch die, aus dem Willen der Vereinsgenossen entstandene Satzung bestimmt werden sollen, so hat sie sich eben mit vollem Wissen und Willen der Jurisdiktion über diese Rechtsverhältnisse begeben. Aehnlich liegt es ja auch bei einem Schiedsvertrag. Wie beim Verein, so ist auch hier das Rechtsverhältnis, über das die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, staatlicher Rechtsprechung entzogen. In beiden Fällen hat also die Rechtsprechung dem Parteiwillen Rechnung getragen. Der Staat würde sich selbst widersprechen, wenn er einmal dem Verein eine autonome Stellung einräumen würde, um sie ihm später im Einzelfall wieder zu entziehen. Ein materielles Nachprüfungsrecht würde ja die endgültige Entscheidung in die Hand des Richters zurückverlegen, dem sie gerade genommen sein sollte. Ein Recht zum Eingreifen wollte sich der Staat, wie aus § 43 BGB. hervorgeht, selbst in der alten Reichsverfassung über innere Angelegenheiten des Vereins nicht vorbehalten. Hier

[152]) von Tuhr, S. 516

sollte dieser autonom sein und nur, wenn er seine Selbstverwaltung als Ganzes nach außen hin mißbrauchen, und schädigend wirken würde, sollte er staatlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen sein. Aber sogar dieser Standpunkt wurde in der neuen Reichsverfassung in Art. 124 zugunsten der Vereinsfreiheit aufgegeben.[153])

Den immer wieder vorgebrachten Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung, daß ein materielles Nachprüfungsrecht eines Ausschließungsbeschlusses nicht gegeben ist, kann ja auch praktisch dadurch begegnet werden, daß man, wie schon oben gesagt, bei grobem Mißbrauch der Vereinsselbstverwaltung eine Nachprüfung zuläßt. Außerdem ist auch fast immer ein Instanzenzug (z. B. Vorstand und dann Berufung an die Mitgliederversammlung) angeordnet, so daß unbillige Entscheidungen tatsächlich selten vorkommen dürften. Die Mitgliederversammlung als Inbegriff des Vereinswillens, wird sich kaum von einem, seine Macht vielleicht mißbrauchenden Organ, vom Wege gerechter Beurteilung abbringen lassen.

Was nun den V.d.C.-I. anbetrifft, so hat dieser in seiner Satzung den Ausschluß von Mitgliedern statutenmäßig geregelt und an bestimmte Gründe gebunden. § 16 Ziff. 5 der Satzung sagt allerdings, „der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluß ist ausgeschlossen". Im Anschluß an die vorherigen Ausführungen muß jedoch gesagt werden, daß diese Bestimmung in der angegebenen Form nicht ganz einwandfrei ist. Nur die materielle Nachprüfung durch das Gericht ist dem Mitglied zu erreichen unmöglich. Es kann im allgemeinen nicht auf Feststellung seiner zu Unrecht erfolgten Ausschließung und seiner fortdauernden Mitgliedschaft klagen, mit der Behauptung, er habe seine Zahlungen geleistet, die Verbandsinteressen nicht geschädigt und auch keine ehrenrührige Handlung begangen. Dagegen hat der Richter auf Antrag die Formalien des Ausschließungsver-

153) Anschütz, Komm. zur RV. S. 332

fahrens zu untersuchen, also, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorlag, ob die Fristen gewahrt wurden usw. Bevor aber der Ausgeschlossene diesen Rechtsweg beschreiten kann, muß er die durch die Satzung gebotenen Mittel der Abhilfe, also die Berufung an den Vorstandsrat, erschöpft haben.[154]) Eine gerichtliche Klage ist erst nach fruchtlos verlaufener Berufung gegeben.

γ) Eine lebenswichtige Frage für jede Organisation des Wirtschaftslebens, also auch für den V.d.C.-I. ist die, welche Rechtslage eintritt, wenn ein Mitglied seinen Geschäftsbetrieb veräußert, sei es durch Verkauf oder Verpachtung, sei es durch Erbgang oder durch Fusion mit einem anderen Unternehmen. Wie schon gesagt, ist für einen Wirtschaftsverband nicht die physische Person seiner Mitglieder, sondern deren Wirtschaftsbetrieb, das Unternehmen als solches, von Bedeutung. Dies findet seinen äußeren Ausdruck darin, daß nicht der Name des Inhabers, sondern der der Firma als Mitglied eingetragen ist. Verkauft nun z. B. der Inhaber sein kartelliertes Unternehmen an einen Außenseiter, so entstehen folgende Fragen: Erlischt die Mitgliedschaft des alten Inhabers durch die Veräußerung? Wird der neue Eigentümer durch den Uebergang des Betriebes auf ihn Mitglied des Verbandes? Kann ihn der Verband hierzu zwingen? Hat anderseits er ein Recht auf Aufnahme, oder erfolgt die Uebertragung der Mitgliedschaft auf ihn automatisch mit dem Uebergang des Betriebes in sein Eigentum?

Viele, ja die meisten Wirtschaftsverbände haben in ihren Statuten für diesen Fall Vorsorge getroffen. Derartige satzungsgemäße Verpflichtungen der Mitglieder sind rechtlich einwandfrei und für diese bindend. Sie kommen bei der Entscheidung der Frage nach der Rechtslage bei einem Wechsel des Personenstandes natürlich in erster Linie in Frage.

---

[154]) RG. Bd. 85, S. 255

Man kann drei Wege unterscheiden, auf denen die Verbände versucht haben das Unternehmen auch unter dem neuen Inhaber in ihren Reihen zu halten.[155]) Die erste Gruppe untersagt ihren Mitgliedern die freie Verfügung über ihren Betrieb. Seltener durch ein absolutes Verbot, da ein solches sich praktisch kaum durchführen ließe, und sich auch wohl als eine unzulässige Beengung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit darstellen würde. Häufiger wird eine Veräußerung von der Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht. Eine solche Bestimmung stellt sich aber als relatives Veräußerungsverbot im Sinne von § 137 BGB. dar. Es hat daher keine dingliche Wirkung gegen Dritte, sondern beschränkt das Kartell auf einen obligatorischen Schadensersatzanspruch gegen das untreue Mitglied, das unter Umgehung dieser Vorschrift sein Unternehmen veräußert. Mit einem solchen Anspruch ist aber dem Verband auch nicht vollkommen gedient. Der Zweck, das Unternehmen in seinem Bereich zu erhalten, wird nicht mit Bestimmtheit erreicht. Welche Bedeutung aber gerade das hat, sieht man schon darin, daß eine solche Betriebsveräußerung seitens eines Mitglieds für die übrigen Kartellangehörigen ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne von § 8 KVO. sein kann, und damit die ganze Existenz des Kartells gefährdet.

Als zweite Möglichkeit hat man versucht das Mitglied zu verpflichten, auf den Nachfolger dahin einzuwirken, daß dieser die Kartellverpflichtung von sich aus übernimmt. Das Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, dem neuen Inhaber die Rechte und Pflichten aus dem Kartellvertrage zu übertragen. Eventuell läßt man auch den Veräußerer dafür haften, daß der Erwerber die ihm übertragenen Pflichten auch erfüllt. Aber auch hier bestehen nur Schadensersatzansprüche seitens des Verbandes gegenüber dem früheren Mitglied.

Der dritte Weg versucht unmittelbar einen An-

---

155) S. Hüttner S. 118, Silberberg S. 263, Flechtheim S. 124 und Rundstein S. 69

spruch gegen den Erwerber zu erlangen. Er hat aber nicht zum Ziele geführt. Man hat z. B. im Statut einfach bestimmt, daß der Rechtsnachfolger ohne weiteres an die Stelle des Vorgängers hinsichtlich der Kartellverpflichtungen tritt. Das ist aber rechtlich unzulässig, da man durch Vertrag keine dritte Person verpflichten kann, und Verträge zu Lasten Dritter sind dem BGB. fremd. Zahlreich waren ferner die Versuche, die Verpflichtungen aus dem Kartellvertrage zu verdinglichen. Sei es durch Eintragung eines Vorkaufsrechts, durch Konstruieren einer Grunddienstbarkeit oder Reallast oder endlich durch Eintragung einer Sicherungshypothek. Alle diese Versuche erreichten aber ihren Zweck wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bedenken nicht.[156]) Wir stehen daher noch immer auf dem Ausgangspunkt, daß bei einem Inhaberwechsel des einem Wirtschaftsverband angehörenden Unternehmens, die Rechte und Pflichten aus dem Kartellvertrag trotz aller Statuten ohne weiteres nicht direkt, mangels gesetzlicher Grundlage, auf den Nachfolger übergehen können.

Wie verhält es sich nun aber mit der Geschäftsnachfolge, wenn sogar in den Satzungen dieser Fall überhaupt nicht vorgesehen ist, wie z. B. beim V.d.C.-I.

In den wirtschaftlichen Vereinen, mit denen wir es zu tun haben, sind die Mitglieder fast stets Kaufleute, und zwar Vollkaufleute. Wir wir gesehen haben, ist der Erwerb der Mitgliedschaft für den Inhaber ein Handelsgeschäft. Da nun nicht die Firma Mitglied sein kann, wurde dies über die Person des jeweiligen Inhabers erreicht. Wie gelangt man nun aber rechtlich bei einer Betriebsveräußerung zu diesem Ergebnis? Zur Untersuchung dieser Frage soll § 25 HGB. auf seine Möglichkeiten hin geprüft werden. Wenn der Erwerber eines Handelsgeschäftes dieses unter der bisherigen Firma weiterführt, so haftet er für alle im Geschäftsbetrieb begründeten Verbindlichkeiten. Zu diesen gehören aber auch die Verpflichtungen

[156]) Silberberg S. 269, Hüttner S. 121, Goldbaum S. 57

aus dem Kartellvertrag. Liegen also die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 25 HGB. vor, so ist hier zweifellos ein Weg gegeben, auf den sich das Kartell unmittelbar an den Rechtsnachfolger hinsichtlich seiner aus der Verbandszugehörigkeit entspringenden Verpflichtungen halten kann. Es fragt sich nur noch, ob der neue Inhaber auch seinerseits Mitglied des Kartells geworden ist, d. h. ob auch die Rechte aus dem Kartellvertrag auf ihn übergegangen sind. Die Forderungen, und zu diesen gehören auch wieder die aus dem Kartellvertrage entspringenden, gelten dem Schuldner, also jetzt dem Verband gegenüber, als auf den Rechtsnachfolger übergegangen, wenn der bisherige Inhaber in die Fortführung der Firma gewilligt hat. Diese Forderungen sind aber nichts anderes als die Mitgliedschaftsrechte des alten Inhabers gegenüber dem Kartellverein. Sie sind mit einem Wort die Mitgliedschaft selbst. Fuld,[157]) der im Gegensatz zur hier vertretenen Ansicht der Meinung ist, daß die Mitgliedschaft ein Personenrecht sei, kommt daher zu folgendem Schluß. Die Firma ist nicht Mitglied des Vereins, sondern der Inhaber, die Mitgliedschaft ist ein ihm höchst persönlich zustehendes Recht, das ihm allerdings nur als Inhaber des Unternehmens gebührt. Veräußert er dieses, so geht seine Mitgliedschaft unter, auf den Rechtsnachfolger kann sie aber, eben wegen ihres höchst persönlichen Charakters, nicht übergehen. Zu demselben Ergebnis kommt auch Hüttner.[158]) Diese aus dieser Ansicht folgende einseitige Belastung des neuen Inhabers mit Pflichten, die aus einer Mitgliedschaft herrühren, die der Betreffende selbst nicht besitzt, wäre aber doch zum mindesten unbillig. Hüttner will ihm aus diesem Grunde einen Anspruch gegen den Vorgänger auf Verschaffung der Mitgliedschaftsrechte einräumen, womit er allerdings seinen eigenen Worten, mit denen er sie „unveräußerlich" nennt, widerspricht. Fuld führt, um hier einen Ausgleich zu erreichen,

157) Fuld, K. R. 1918, S. 141

158) Hüttner S. 116

ein RG.-Urteil[159]) an, das aber nur den einen speziellen Fall betrifft, daß der neue Inhaber mit dem Kartellverein schon in Beziehungen getreten ist, wie sie sich aus einer Mitgliedschaft ergeben. Der Rechtsnachfolger hatte nämlich Beiträge gezahlt, Vereinseinrichtungen benützt etc., und der Verband hatte ihm Broschüren und Meldeformulare und ähnliches zugeschickt. Bei schon so weit gediehenen gegenseitigen Beziehungen ist es natürlich, daß auch der Verein die Mitgliedschaft des neuen Inhabers als stillschweigend abgeschlossen, nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen muß.

Geht man dagegen von der hier vertretenen Meinung aus, daß die Mitgliedschaft ein einem Schuldverhältnis verwandtes Rechtsverhältnis sei, so kommt man ohne jede Schwierigkeit zum Ziel. Das Rechtsverhältnis der Mitgliedschaft ist im Betriebe des Handelsgewerbes begründet. Wird der Betrieb nun nach § 25 HGB. veräußert, so geht ebenso, wie seine negative Seite, die aus ihm entspringenden Pflichten, auch die positive, die Rechte des Mitglieds gegen den Verein, auf den neuen Erwerber über. Der Rechtsnachfolger wird also automatisch Verbandsmitglied.[160])

Derselben Ansicht ist Flechtheim:[161]) „In der überwiegenden Regel entspricht es dem verständigen Zweck des Kartellvertrages, daß der bloße Inhaberwechsel die Verbandszugehörigkeit nicht berührt." Auch das RG. steht in verschiedenen Urteilen dem hier vertretenen Standpunkt sehr nahe. So entscheidet es einmal:[162]) Veräußert das Mitglied eines Kartellvereins sein Unternehmen, so haften für die Verpflichtungen aus dem Kartellverhältnis, als im Betriebe des Handelsgewerbes entstanden, nach § 25 HGB. Veräußerer und Erwerber gemeinsam. Der Erwerber besonders auch noch deshalb, weil die Verbindlichkeiten des früheren

[159]) Warn. Rechtsspr. 1918, Nr. 48

[160]) S. Günther S. 88

[161]) Flechtheim S. 305

[162]) J. W. 1911, S. 551

Inhabers gegen den Verband nicht in seiner Person begründet waren, sondern ihn nur als Inhaber seines Unternehmens verpflichteten, ja, weil diese überhaupt nur vom jeweiligen Inhaber erfüllt werden können. In einem anderen Urteil[163]) heißt es, wenn die Satzung eines e. V. von Firmen als Mitgliedern spreche, so liege es nahe, dies so zu verstehen, daß beim Verkauf eines Geschäfts, dessen bisheriger Inhaber Mitglied war, die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber übergehen könne, sofern der Betrieb in gleicher Weise fortgeführt werde.

Liegen jedoch die Voraussetzungen des § 25 HGB. nicht vor, so haftet der Neuerwerber nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, z. B. eine Schuldübernahme nach BGB. Aus diesem Grunde haben viele Statuten, wie schon eingangs betont, den Veräußerer verpflichtet, bei einem Verkauf für einen solchen besonderen Haftungsgrund des Erwerbers Sorge zu tragen, indem sie ihn hinsichtlich der Kartellmitgliedschaft ausdrücklich verpflichten sollten.

Wie aber, wenn eine solche Satzungsbestimmung fehlt? Gibt es einen allgemeinen Verpflichtungsgrund für den Veräußerer, den Nachfolger zum Vorteil des Verbandes in dieser Weise zu verpflichten. Die Frage ist im Anschluß an das Reichsgericht zu verneinen. „Ein allgemeiner Satz des Inhalts, daß Kaufleute, die vereinbart haben, sich gegenseitig keine Konkurrenz zu machen, ihren Geschäftsnachfolgern, die das Unternehmen ohne die alte Firma fortführen, vertragsmäßig die gleiche Pflicht auflegen müßten, läßt sich nicht feststellen. Dies kann nur unter ganz besonderen Umständen der Fall sein."[164]) An einer anderen Stelle heißt es: „Es ist wiederholt entschieden worden, daß ein gegenseitiges Versprechen von Gewerbetreibenden, einander keine Konkurrenz zu machen, der Regel nach nicht ohne weiteres die Pflicht enthält, einem evtl. Geschäfts-

163) Warn. Rechtspr. 18, S. 74

164) Recht 1908, 2399

nachfolger vertragsmäßig die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen."[165]) Anders liegt dagegen der Fall, wenn die Geschäftsübertragung nur zu dem Zweck vorgenommen wurde, um sich von den Kartellverpflichtungen zu befreien. In einem solchen Fall entschied das RG., daß der Veräußerer dafür einzustehen hat, daß die Kartellabreden auch vom Erwerber gehalten würden, wenn ihm nachgewiesen werden kann, daß die Uebertragung des Unternehmens lediglich zu dem Zweck vorgenommen wurde, um den Kartellvertrag zu umgehen.[166])

Wenn also auch im allgemeinen eine Rechtsvermutung, daß die Kartellpflichten ohne weiteres vom Veräußerer auf den Nachfolger zu übertragen sind, nach der Rechtsprechung nicht besteht, so kann man doch, je mehr das Schicksal des kartellierten Unternehmens von der Person des Inhabers unabhängig sein soll, im Zweifel damit rechnen, daß ein dahingehender Parteiwille vorhanden ist.[167])

Neben der bis jetzt erörterten Veräußerung, die im weitesten Sinne zu fassen ist, sei noch kurz die Erbfolge erwähnt. Durch Erbgang gehen, aus dem Gedanken der Universalsukzession (§ 1967 BGB.) heraus, Rechte und Pflichten aus dem Kartellvertrag auf den Erben über. Bezüglich der Unvererblichkeit der Mitgliedschaft gilt das über die Unveräußerlichkeit Gesagte (§§ 38, 40 BGB.). Der Erbe tritt in das Mitgliedschaftsrechtsverhältnis an Stelle des Erblassers ein. Liegt, wie gewöhnlich, ein Handelsgeschäft vor, kommt ergänzend noch § 27 HGB. in Frage. Auf demselben Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge beruht auch die Fusion[168]) zweier Unternehmen. Hier rückt der Außenseiter, der den kartellierten Betrieb aufgesogen hat, hinsichtlich der Verbandsverpflichtung an die Stelle des ehemaligen Kartellbetriebes. Er

---

[165]) Recht 1908, 3012; ebenso Komm. Düringer-Hachenburg Bd. 2, Anm. 99

[166]) Recht 1908, 3012 (zu § 157 BGB.); Günther S. 89

[167]) Fuld, K. R. 1911, S. 644

[168]) R.G. Bd. 89, S. 354 und Bd. 108, S. 20

hat dessen Pflichten zu erfüllen, und zwar genau soweit, wie sie dem in ihm aufgegangenen Unternehmen zufielen.

Zum Schluß sei noch kurz auf § 419 BGB.[169]) hingewiesen. Uebernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so haftet der Uebernehmer neben dem bisherigen Inhaber dessen Gläubigern (Kumulative Schuldübernahme). Da es sich jedoch in unserem Fall fast stets um Handelsgeschäfte handelt, hat § 419 BGB. keine große Bedeutung, da ihm § 25 HGB. als lex specialis immer vorgeht. Ist § 25 HGB. aus den schon oben angeführten Gründen nicht anwendbar, so könnte man zu § 419 BGB. greifen. Aber auch nur dann, wenn das Handelsgeschäft das gesamte Vermögen des Veräußerers darstellt, es sei denn, daß man § 419 BGB. auch auf die Uebernahme eines Sondervermögens anwenden will (bestr.). Selbst dann aber käme man bei einem Handelsgeschäft wieder auf § 25 HGB. zurück, indem die Uebernahme des Vermögens einen „besonderen Verpflichtungsgrund" nach § 25 Abs. 3 HBG. darstellen könnte.

c) Der Verband und seine Ortsgruppen.

Nach § 4 der Satzung können die Mitglieder des V.d.C.-I. untereinander Gruppen bilden. Welche wirtschaftlichen Beweggründe die Einführung dieser Vorschrift hatte, ist in der Einleitung erwähnt worden. Es ist nun interessant, sich über die rechtliche Natur dieser Ortsgruppen, wie der Vereinsgruppen überhaupt, einmal klar zu werden.[170])

Der e. V. ist eine Rechtspersönlichkeit, also ein rechtlich einheitliches Ganzes. Dank der Vereinsautonomie kann er sich durch seine Satzung jede innere Organisation geben, die nicht gegen zwingende Gesetzesnormen verstößt. Er kann also auch, sei es aus wirtschaftlichen, sei es aus praktischen Gründen einfacherer Geschäftsführung, seine Mitglieder in lokal begrenzten Bezirken, den

169) Sehling, S. 41 und Hüttner, S. 117

170) Wagner, J. W. 1924, S. 1120

Ortsgruppen, zusammenfassen, und diesen auch eine gewisse Selbständigkeit in der Erledigung bestimmter, örtlich bedingter Vereinsangelegenheiten lassen. Häufig haben nun diese Ortsgruppen einen besonderen Vorstand, eine Mitgliederversammlung, ja eine vollständige Satzung. Hierdurch kann leicht der Eindruck entstehen, daß eine solche Ortsgruppe für sich rechtsfähig sei, und einen „Verein im Vereine" bilde. Dieser Gedanke ist aber nicht zutreffend. Es gibt nur e i n e n Verein und das ist der, sämtliche Ortsgruppen umfassende Zentralverein. Die Gruppen sind nur der äußere Ausdruck der inneren Gliederung, die sich der Verein gegeben hat, es ist die Form der Selbstverwaltung, die die Vereinigung für sich wählte. Die Ortsgruppen sind nur Stücke in der Gliederung des Ganzen, Glieder des Gesamtvereins. Die Ortsgruppensatzung stellt nur die Form dar, in der die Gruppe ihre, ihr vom Verband übertragene Arbeit verrichten soll.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Mitglieder unter sich keine Ortsgruppen im juristischen Sinne gründen können, wie man so oft liest. Geschieht dies, so liegt vorläufig nur eine Vereinigung von Personen, zur Erreichung irgendeines Zweckes vor. Daß dieser mit dem Vereinszweck identisch ist, macht die Vereinigung noch nicht zur Ortsgruppe, sondern erst die Anerkennung und Genehmigung des Zentralverbandes.[171]) Die Ortsgruppe ist eben nur das Glied eines Ganzen, und hat nur eine Daseinsmöglichkeit mit dem Willen des Ganzen, dessen Teil sie ist. Daher kann auch nur der Gesamtverein seine Ortsgruppen auflösen. Der Wille des Ganzen ist Existenzbedingung für das Bestehen des Teils. Will also ein Teil der Gruppenmitglieder austreten, so kann er dieses tun. Er kann aber nicht durch einen Auflösungsbeschluß der Gruppenmitgliederversammlung den anderen Teil ebenfalls dazu zwingen.

Ortsgruppe und Zentralverband können sich

[171]) S. § 4 d. S. des V. d. C.-I. „Zu ihrer Anerkennung als Verbandsgruppe müssen sie die Genehmigung des Vorstandsrates einholen"

nie als Rechtspersönlichkeiten gegenübertreten. Daraus folgt, daß die Gruppe keine Rechte gegen den Verein haben kann, und ebenso nicht der Verein gegen die Gruppe als solche. Ein Rechtsverhältnis zwischen Gruppe und Verein ist undenkbar, da ein solches immer zwei Rechtssubjekte voraussetzt, während Verband und Gruppen nur eine Reichseinheit darstellen, innerhalb deren weder Rechte noch Pflichten im obigen Sinne bestehen können. Schließt also z.B. die Gruppe unter ihrem Namen einen Vertrag, so kann sie dies nur unter der stillschweigend vorausgesetzten Genehmigung des Gesamtvereins, und in dessen Vertretung tun. Die Rechte aus diesem Vertragsverhältnis erwirbt der Vertretende, also der Verein. Allerdings wird er auch mit den Verpflichtungen belastet. Eine Ortsgruppe ist also nichts als der unselbständige Teil einer Vereinigung, der von den in einem bestimmten Bezirk wohnenden Mitgliedern gebildet wird.

Natürlich haben auch die Mitglieder, die die Ortsgruppe bilden, einen rechtlichen Anspruch auf die aus dieser Gruppenzugehörigkeit entspringenden Rechte. Und zwar aus dem Gesichtspunkt der „Sonderrechte" (§ 35 BGB.) heraus. Unter diesen versteht man heute allgemein gewisse Bevorrechtigungen, die einem Mitgliede, oder einer Gruppe von Mitgliedern, satzungsgemäß vor den übrigen zustehen. Als solche bevorrechtete Mitgliedergruppen sind die Ortsgruppen zu betrachten. Ihnen sind durch Statut vom Verein gewisse Sonderrechte gegeben, z. B. eigenes Vermögen, neben den Zentralorganen besondere örtliche Organe, also Gruppenvorstände, mit Bestimmungsrecht über besondere örtliche Verhältnisse. Kurz gesagt, das Sonderrecht ist die Ortsgruppensatzung. Der Anspruch der Mitglieder auf ihr Sonderrecht wirkt sich nach § 35 BGB. so aus, daß durch die gemeinsame Mitgliederversammlung nichts beschlossen werden kann, was der Sonderberechtigung der Ortsgruppen ohne ihre Zustimmung im Wege stünde.[172])

[172]) So auch Kohler, S. 405

Nun erwerben aber häufig Ortsgruppen ihrerseits Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. So z. B. auch zahlreiche Gruppen des V.d.C.-I.[173]) Wie ist nun die rechtliche Stellung einer solchen rechtsfähigen Gruppe zum Gesamtverein? Nach den obigen Ausführungen über die Natur der Ortsgruppe, als unselbständigen Teil eines selbständigen Ganzen, kann man den neuen Verein nicht mehr als „Ortsgruppe" in obigem juristischen Sinne betrachten. Durch die Eintragung geht die Ortsgruppe unter, und es entsteht ein neuer Verein, der, wenn er sich noch als Ortsgruppe des Zentralvereins bezeichnet, dies in rechtlicher Hinsicht eigentlich zu Unrecht tut. Jetzt stehen sich zwei selbständige Rechtssubjekte, zwei juristische Personen, gegenüber. Diese haben aber nicht die gleichen Rechte, sondern eine ist der anderen untergeordnet. Die untergeordnete jur. Person, die Gruppe, könnte man hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Organ der übergeordneten, des Gesamtvereins, bezeichnen. Sie erledigt ja seine Arbeit in dem ihr angewiesenen örtlichen Gebiet, und die Tätigkeit des Vereins geschieht auch wieder für und zum Nutzen der Gruppe. Infolge dieses Unterordnungsverhältnisses ist die Gruppe natürlich auch in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, indem sie nur im Rahmen der ihr vom Verein gezogenen Grenzen zu selbständigem Handeln berechtigt ist. Kohler[174]) vergleicht dieses privatrechtliche Verhältnis mit dem staatsrechtlichen zwischen Glied und Bundesstaat. Dieser vorzügliche Vergleich läßt sich noch weiterführen; denn ebenso wie die Angehörigen der deutschen Länder gleichzeitig Angehörige des Deutschen Reiches sind, so sind die Mitglieder der Einzelvereine gleichzeitig Mitglieder des Zentralvereins. So sagt z. B. § 10 d. S.: die Fachmitglieder müssen sich den Gruppen ihres Bezirkes anschließen, und

---

[173]) Im § 1 der Gruppe Rheinland-Westfalen heißt es ausdrücklich „die Gruppe ist in das Vereinsregister eingetragen".

[174]) Kohler, S. 353

§ 3 der Gruppensatzung Rheinland-Westfalen bestimmt: schließt sich eine im Gruppengebiet ansässige Firma dem V.d.C.-I. als Fachmitglied an, so muß sie Mitglied der Gruppe werden. Diese Organisation ist einer der Fälle, wo jemand stillschweigend einem anderen Verein beitritt, denn wer der Ortsgruppe beitritt, wird ipso iure Mitglied des Hauptvereins. Eine Mitgliedschaft beim Zentralverband ohne Eintritt in die jeweilige Ortsgruppe ist im allgemeinen unzulässig; abgesehen von evtl. satzungsgemäß zugelassenen Ausnahmen, wie es, um die Parallele im Staatsrecht fortzusetzen, ja auch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit gibt. Gruppenmitglieder und Mitglieder des Hauptvereins sind also gewöhnlich identisch.

Oben haben wir die Gruppe in gewisser Hinsicht als Organ des Zentralvereins bezeichnet. Diese Organschaftstätigkeit der Gruppen für das Ganze wird noch weiter dadurch verstärkt, daß die Organe der einzelnen Gruppen, zusammen mit dem Zentralorgan, gewöhnlich zu einem besonderen neuen Gesamtorgan zusammentreten. Auch hier finden wir wieder das staatsrechtliche Beispiel im Reichsrat, der von Vertretern der Länder gebildet wird. Im V.d.C.-I. finden wir dieses Organ in dem aus dem Zentralvorstand und den Ortsgruppenvorsitzenden bestehenden Vorstandsrat (§ 30 d. S.).

Daß die Gruppen nur insoweit selbständig sind, als es ihnen die Zentrale gestattet, daß sie deren Zielen und Zwecken nicht entgegenhandeln dürfen, sondern sich ihnen unterordnen müssen, daß die Beschlüsse des Hauptvereins auch für den Gliedverein maßgebend sind, empfindet Kohler (a.a.O.) als eigenartig. Er nennt es einen der Fälle, wo sich bei jur. Personen die eine der anderen in der Art unterwerfen könne, daß die Beschlüsse der einen für die untergeordnete bindend sind. Praktisch ist dies aber m. E. nicht eigenartig, sondern eigentlich selbstverständlich. Es erklärt sich aus dem Wesen des Teilvereins heraus, der, wenn er auch im jur. Sinne, die Ortsgruppeneigenschaft verloren hat, so doch in tatsäch-

licher Beziehung immer eine Vereinsgruppe bleibt. Aber auch rechtlich läßt sich diese Beschränkung begründen. Natürlich kann ein Rechtssubjekt ein anderes nicht gegen seinen Willen und ohne rechtlichen Grund zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zwingen. Doch läßt sich leicht ein Rechtsgrund finden, der es der Gruppe unmöglich macht, den Vereinszwecken entgegenzuarbeiten. Einmal kann die Gruppe als Ganzes, als jur. Person Mitglied des Verbandes sein, wie z. B. Sportvereine gewöhnlich einen Bezirksverein bilden, und die Bezirksvereine dann zu einem Landesverband zusammentreten. In diesen Fällen kann natürlich der Zentralverband ohne weiteres die Gruppen, die als solche seine Mitglieder sind, auf Grund der Satzung, der sie sich als jur. Personen unterworfen haben, zwingen, ein Verhalten, das gegen das Statut verstößt, zu unterlassen.

Ist, was auch häufig vorkommt, die Gruppe in ihrer Gesamtheit als juristische Person nicht Mitglied des Zentralverbandes, so läßt sich doch auch hier das gleiche Ziel erreichen. Die Gruppenmitglieder sind, wie schon gesagt, mit den Mitgliedern des Zentralverbandes identisch, als solche unterstehen sie aber der Vereinssatzung und können daher unmittelbar auf Grund der Verbandssatzung verpflichtet werden, auch in ihrer Eigenschaft als Gruppenmitglieder nicht gegen die Statuten zu verstoßen. Da nun aber der Wille der jur. Person dem Willen der Gesamtheit, resp. Mehrheit der physischen Personen gleichzusetzen ist, kann auch auf dem Umweg über die Einheit der Mitglieder, die Ortsgruppe als jur. Person indirekt gebunden werden.[175]) Diesen Weg hat auch der V.d.C.-I. in § 4 II d. S. gewählt. Als doppelte Sicherheit wird dann in der Gruppensatzung (Rheinland-Westfalen § 2) nochmals diese erforderliche Uebereinstimmung der Bestrebungen betont, so daß hier die Mitglieder, wenn auch unnötig, zweiseitig gebunden sind.

[175]) Warn. Kommentar Bd. 1, S. 50; Staudinger, Komm. S. 195 und RG. in J. W. 1906, S. 416

Denkbar wäre aber auch noch ein direkter Weg, wenn in der Verbandssatzung, sowohl wie in der Gruppensatzung, derartige Bestimmungen fehlen sollten. Einmal könnte man wohl ohne rechtliche Bedenken es als selbstverständliche, stillschweigende, aus der Natur der Sache heraus gegebene Satzungsgrundlage jedes Vereins, der sich in Untervereine gliedert, annehmen, daß die Gruppe die Ziele des Hauptverbandes nicht sabotieren darf. Evtl. könnte man auch eine stillschweigend getroffene Vereinbarung dieses Inhalts zwischen Verband und Gruppe, als zwei Rechtspersönlichkeiten, vorliegend erachten, wonach der Unterverein verpflichtet ist, sich den Zwecken des Hauptvereins nicht zu widersetzen, und in diesem Rahmen eine Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit anzuerkennen.

d) Die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit.

In fast allen Kartellen und Wirtschaftsverbänden der heutigen Zeit finden wir „die Schiedsklausel", die Bestimmung, daß Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein, sei es generell bestimmtes, sei es für den einzelnen Fall zusammentretendes Schiedsgericht erledigt werden. Es ist natürlich, daß sich gegen diese allgemeine Statuierung des Schiedsgerichtsverfahrens, wodurch die Wirtschaftsverbände für sich die ordentliche staatliche Gerichtsbarkeit im wesentlichen ausschalten, und sich so vor fremden Eingriffen vortrefflich zu schützen wissen,[176]) auch ernsthafte Bedenken erhoben haben. So sagt z. B. Kestner,[177]) daß sich die Wirtschaftsverbände durch ihre Organisationsgerichtsbarkeit einen Teil der staatlichen Hoheitsrechte angeeignet hätten, wie ihn die Schöpfer des deutschen Prozeßrechts, die an eine derartige Entwicklung noch gar nicht denken konnten, ihnen niemals zugestanden hätten. Bei der Kodifizierung des schiedsrichterlichen Verfahrens (X. Buch der

176) Rundstein S. 74

177) Kestner, a. a. O., S. 76

ZPO.) hätte man den Beteiligten die Möglichkeit einer raschen, leichten und internen Verständigung an die Hand geben wollen, aber man hätte nicht daran gedacht, hierdurch einen wichtigen Teil der gesamten Rechtsprechung den staatlichen Gerichten zu entziehen. Die freilich unbeabsichtigte Folge hiervon sei auch, daß sich kein einheitliches Kartellrecht hätte bilden können. Dieses Urteil ist aber doch wohl zu streng. Daraus, daß der Gesetzgeber damals eine so weite Ausdehnung des Schiedswesens nicht beabsichtigt hatte, kann man inoch nicht ohne weiteres schließen, daß sie nicht m Sinne des Gesetzes sei, das sich doch besonders, um seinen praktischen Zwecken gerecht werden zu können, den wachsenden Bedürfnissen einer fortschreitenden Wirtschaftsentwicklung anpassen soll. Nicht die Formen des Lebens sollen solange abgeschliffen und beschnitten werden, bis sie in ein einmal für sie geschaffenes Schema passen, sondern die Rechtsnormen müssen solange durch weitherzigste Methoden erweitert und ausgedehnt werden, wie es nur irgend möglich ist, ohne sie zu verletzen, damit sie auch den Erfordernissen einer späteren Zeit und einer anderen Wirtschaftslage Genüge leisten. Dasselbe drückt auch Flechtheim[178]) aus, indem er sagt: „Die Rechtsnormen haben keinen Selbstzweck, sie sind geschaffen bestimmten Bedürfnissen des Lebens zu dienen und erfüllen diese Aufgabe um so besser, je weiter der Bereich ihrer Anwendbarkeit geht. Daß sie von Haus aus begrenzter gedacht und gewollt waren, tut nichts. Sie tragen das Streben nach Ausdehnung ihres Herrschaftsgebietes in sich."

Auch der zweite Vorwurf, die Schiedsgerichtsbarkeit trage die Verantwortung am Fehlen eines normierten deutschen Kartellrechts, dürfte zum mindesten in dieser strikten Form zu Unrecht erhoben sein. Tatsächlich handeln doch die meisten Schiedsurteile nur von der Auslegung bestimmter Verträge oder Satzungen, womit nur tatsächliche Vorgänge gewürdigt werden. Rechtsfragen von

[178]) Flechtheim S. 233

grundlegender Bedeutung werden auch heute noch vielfach vor die ordentlichen Gerichte gebracht. Außerdem werden wichtige Entscheidungen von Schiedsgerichten fast immer veröffentlicht (so z. B. in der K.R.) und so der allgemeinen Beurteilung zugänglich gemacht.

Grundsätzlich hat an der allgemein anerkannten Rechtmäßigkeit der Schiedsklauseln auch der Erlaß der KVO. nichts geändert, außer der durch § 12 KVO. gegebenen Bindung der Schiedsgerichte an eine evtl. ergangene Entscheidung des Kartellgerichts, die sie im bejahenden Fall ihren Entscheidungen zugrunde zu legen haben.[179]) Weiterhin müssen die Verbände bei der Errichtung ihrer Schiedsgerichte darauf achten, daß sie sich keiner Möglichkeit eines Eingreifens auf Grund von § 4 KVO. aussetzen. Die Grenzen, wo die Verbandsgerichtsbarkeit zu einer Gefährdung der „Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls" werden könnte, steckt ein vom Reichswirtschaftsminister eingefordertes Gutachten[180]) (§ 20 KVO.) des Kartellgerichtsvorsitzenden ab. Nach diesem Gutachten ist jede Gefährdung ordnungsgemäßer Rechtsverfolgung, jede Gefährdung der Unparteilichkeit der Rechtsprechung, als Gefährdung der Grundpfeiler jedes Staatswesens auch stets eine solche des Gemeinwohls. Bei der Entscheidung eines Schiedsgerichts in Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern muß durch die Besetzung des Schiedsgerichts dafür Gewähr geboten sein, daß die Entscheidung nicht solchen Persönlichkeiten überantwortet sei, denen das Bestehen der Organisation und deren Vorteil näher am Herzen liege, als die Belange des einzelnen Mitglieds und die strenge Unparteilichkeit der Entscheidungen. Diese Möglichkeit sei besonders dann gegeben, wenn der Vorsitzende und die Beisitzer für einen bestimmten Zeitraum durch ein Verbandsorgan bestellt würden, oder wenn der Vorsitzende die Beisitzer aus einer vom Kartell aufgestellten Liste

179) Goldbaum S. 186; Hausmann-Holländer S. 114

180) Kestner S. 272

sich auswählen könne. Die Unparteilichkeit sei auch dann nicht gewährleistet, wenn z. B. laut Statut die Schiedsrichter alle Verbandsmitglieder sein müßten. Dieses Bedenken müsse man sogar dann noch haben, wenn es sich nicht um einen Streit zwischen Verband und Mitglied handle, sondern um einen solchen zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern. Daß sich die Mitglieder durch ihren Eintritt in den Verband mit den Satzungen, und damit auch mit der oben beanstandeten Besetzung des Schiedsgerichts einverstanden erklärt hätten, hindere eine Gefährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl nicht. Für diese Frage sei nicht die Auffassung der einzelnen Vereinsmitglieder maßgebend, sondern die Rücksicht auf die Gesamtheit der Volksgenossen und auf das Gedeihen der Gesamtwirtschaft.

Dieses Gutachten, und nur als eine einzelne Meinung soll es hier gewertet werden, würde, wenn genau so in der Praxis ausgeführt, die Tätigkeit der Schiedsgerichte in ungeahnter und wohl auch allgemein nicht wünschenswerter Weise beschränken. Es würde sich aber auch besonders hinsichtlich der Frage der Besetzung ein Widerspruch mit der bisherigen Stellungnahme der ordentlichen Gerichte ergeben.

Fragt man sich nach den Gründen, die diese reißende Ausbreitung des Schiedswesens im Verbandsleben verursacht haben, so wird man, ohne gerade das abgenutzte Schlagwort von der Vertrauenskrise der Rechtsprechung brauchen oder billigen zu wollen, doch ein gewisses Mißtrauen der Wirtschaftskreise gegen die Befähigung des Richters in diesen Angelegenheiten entscheiden zu können, erblicken müssen. Es ist leider keine Seltenheit, sagt Flechtheim,[181]) daß unsere Gerichte einer neuen Erscheinung des Wirtschaftslebens verständnis-, um nicht zu sagen hilflos, gegenüberstehen, und daher trotz besten Willens zu keiner sachgemäßen Entscheidung kommen. Daß dagegen die Wirtschaft nicht grundsätzlich den Richter als

[181]) Flechtheim, S. 9

unfähig zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten ablehnt, geht schon daraus hervor, daß die meisten Schiedsgerichte unter dem Vorsitz von Juristen stehen, deren Mitarbeit auch im Schiedswesen wünschenswert und ohne Nachteile nicht entbehrt werden kann. Daher erscheint z. B. die Ansicht von Weiß[182]) als viel zu weitgehend, der jede richterliche Mitarbeit im Schiedswesen ablehnt, da man dieses nur geschaffen habe, um den Kartellstreit diesem Einfluß zu entziehen. Nach seiner Meinung ist der Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Hauptsache darum erfolgt, weil der materielle Inhalt der Verträge und Satzungen nicht der Beurteilung von berufsmäßigen Richtern unterworfen werden soll, die regelmäßig nicht in der Lage seien, solchen Bestimmungen gerecht zu werden, weil diese häufig eine stark extensive Interpretation erfahren müssen, um geschickten Manipulationen in der Umgehung des Vertrages beizukommen, was durch buchstäbliche Auslegung nicht zu erreichen sei. Warum sollte aber wohl einem berufsmäßigen Richter als Schiedsgerichtsvorsitzenden eine solche Auslegung unmöglich sein?

M. E. findet man die Vereinbarungen von Schiedsgerichten überall da, wo die Parteien das langwierige, mit großen Kosten verbundene, evtl. durch mehrere Instanzen laufende Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten vermeiden wollen, und sich daher zur Ersparung der Kosten und zur Abkürzung des Verfahrens mit einem Schiedsgericht einverstanden erklären. Dieses gewährt dem Rechtsuchenden neben der größeren Billigkeit und Beschleunigung auch noch den Vorteil, daß Richter in einer Sache solche Persönlichkeiten sind, die speziell mit den Erfordernissen der einzelnen Branche genau vertraut sind, und dadurch ein entsprechend größeres Verständnis für die Erfordernisse des jeweiligen Falles haben. Außerdem wird auch durch ein Schiedsverfahren lange nicht die Feindschaft und Erbitterung zwischen den Par-

---

[182]) Weiß, K.R. 1911, S. 171

teien geschaffen, wie durch einen förmlichen Prozeß vor den ordentlichen Gerichten.

Im folgenden sollen nur einige Hauptfragen, die auch besonders für das Schiedswesen des V.d.C.-I. wichtig sind, erörtert werden. Das Schiedsgericht des V.d.C.-I. beruht auf § 56 d. S. und auf der Schlichtungsordnung vom 15. 5. 1927 (s. Anhang). In § 13 der Schlichtungsordnung sind ausdrücklich die Bestimmungen des X. Buches der ZPO. (§§ 1025—1048) bezogen. Was für diese gilt, trifft also auch auf das Schiedsverfahren des V.d.C.-I. zu. Dieses hat zwei Funktionen. Einmal ist es ein typisches Verbandsschiedsgericht, ein Kontrollorgan des Verbandes, und als solches zuständig in Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsmitgliedern, oder Mitgliedern untereinander, die sich aus Satzungsverstößen ergeben. Nach § 1025 ZPO. kann der Rechtsweg auf diese Weise durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Nach § 1048 ZPO. findet obige Vorschrift auch auf Schiedsgerichte Anwendung, welche in gesetzlich statthafter Weise auf andere, nicht auf Vereinbarung beruhende Weise angeordnet werden. Daß die Anordnung also auch auf anderer rechtsgeschäftlicher Grundlage als einer Vereinbarung, also wie in unserem Fall auf Vereinsstatut beruhen kann, ist nicht zu bezweifeln, auch wenn diese Normierung durch Satzungsbestimmung nicht als Vertrag aufzufassen ist.[183])

Die zweite Funktion ist die Schlichtung der Streitigkeiten, die sich aus den Vereinbarungen, also den Privatabkommen der einzelnen Mitglieder ergeben. Hier ist das Schiedsgericht als rein ziviles, auf vertraglicher Vereinbarung der Parteien beruhendes Schlichtungsorgan im Sinne von § 1025 ZPO. zu betrachten. Erreicht wurde diese Funktion dadurch, daß man in die Vereinbarungsformulare (s. Anhang) den Passus aufnahm: „Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch das Verbandsschiedsgericht entschieden."

[183]] So auch Silberberg, S. 301 und Leist, S. 174

Nach § 1026 ZPO. muß das Schiedsverfahren die von ihm zu entscheidenden Streitigkeiten möglichst scharf individualisieren, da es sich bei der Normierung einer Schiedsklausel stets um die Regelung zukünftiger Streitfälle handelt. Der Schiedsvertrag muß also unzweideutige Bestimmungen über die Streitigkeiten enthalten, die ihm unterliegen sollen. Es wird im allgemeinen angenommen, daß die Klausel, das Schiedsgericht sei zuständig, für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Kartellverhältnis ergeben, den gesetzlichen Anforderungen genüge.[184]) Die vom V.d.C.-I. in § 50 d. S. und § 1 der SchO. gewählte Form der Individualisierung genügt nach dem Gesagten sicherlich den Erfordernissen des § 1026 ZPO.

Die größten Bedenken hinsichtlich der Verbandsschiedsgerichte hatte man aber, wie schon oben gesagt, in der Hinsicht, ob diese Art interner Regelung von Streitigkeiten nicht gegen den Rechtsgrundsatz verstößt, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann, da dessen Durchbrechen ein tiefes Mißtrauen gegen eine objektive Rechtsfindung erwecken müßte. Besonders die Zulässigkeit der Berufung eines Verbandsorgans als Schlichtungsinstanz in Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder in solchen der Mitglieder untereinander, ist sehr bestritten.

Nach Gierke[185]) steht bei diesen privaten Körperschaften einer Erstreckung ihrer Körperschaftsgewalt auf die Rechtsprechung in inneren Verbandsangelegenheiten nichts im Wege. Daher sei auch eine Satzungsbestimmung wirksam, wonach der Rechtsweg in Streitigkeiten, die sich aus Mitgliedschaftsverhältnissen ergeben, ausgeschlossen, und ihre Entscheidung einem Verbandsorgan übertragen würde. Daß hierdurch der Verein Richter in eigener Sache werde, dürfe man nicht einwenden, denn im Bereich des Körperschaftsrechtes sei die unparteiische Rechtsprechung eines Verbands-

184] Weiß, K.R. 1911, S. 171; Fuld, K.R. 1910, S. 945; Silberberg, S. 302 und Kohler, S. 366

185] Gierke, in Jehrings Jahrbuch 35, S. 198

gerichts bei Streitigkeiten zwischen Verband und Mitgliedern genau so gut möglich, wie die der staatlichen Gerichte in den Prozessen zwischen Staat und Staatsangehörigen. Dieser Argumentierung, die z. B. auch von Leist und Bauch abgelehnt wird,[186]) kann man nicht folgen. Denn einmal gibt es in den Vereinen keine Einrichtungen, die die Unabhängigkeit des Richters ebenso garantieren wie im Staat, und dann muß man vor allem den Interessenunterschied berücksichtigen, der zwischen dem Richter als Vertreter der Staatsgewalt, und dem Verbandsorgan als Vertreter der, eigenen wirtschaftlichen Zwecken dienenden, Vereinsautonomie, besteht. Man steht daher heute auf dem Standpunkt, daß einem Verbandsorgan als solchen, um die Unparteilichkeit zu wahren, keine schiedsrichterlichen Funktionen übertragen werden können. So sagt das RG.[187]), wenn das Vereinsstatut bestimmen würde, daß Streitigkeiten zwischen Verband und Mitgliedern dem Verein selbst übertragen würden, sei es unmittelbar durch die Gesamtheit der Mitglieder, die Mitgliederversammlung, sei es mittelbar durch irgendein anderes, dem Verein nahestehendes und ihn vertretendes Organ, also z. B. den Vorstand, so läge hierin eine nicht zu billigende Verletzung des Satzes, daß niemand Richter in eigener Sache sein könne. Ebenso wenig kann eine Einzelperson, die zur gesetzlichen Vertretung einer jur. Person berufen ist, eine schiedsrichterliche Tätigkeit ausüben in einer Streitsache, in der die von ihr vertretene jur. Person Partei ist, da ihr die zur Uebernahme dieses Amtes erforderliche Eigenschaft eines außerhalb des Rechtsstreites stehenden Dritten fehlt. Aus demselben Grunde kann auch in den Fällen, wo die Vertretung des Vereins einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand obliegt, ein einzelnes Vorstandsmitglied, infolge seiner Mitberufung zur gesetzlichen Vertretung, nicht als Schiedsrichter wirken, wenn der Verein eine der streiten-

---

[186]] Leist, S. 172 und Bauch, S. 26

[187]] J.W. 1917, S. 930

den Parteien ist.[188]) Daraus darf man aber nun nicht schließen, daß es schon unzulässig ist, wenn ein Vereinsmitglied, soweit es nicht Organ oder gesetzlicher Vertreter ist, zum Schiedsrichter in Vereinsstreitigkeiten bestellt wird.[189]) Es kommt darauf an, festzustellen, ob dem Schiedsrichter resp. dem Schiedsgericht das erforderliche Maß von Unabhängigkeit in seinem Verhältnis zum Verein zukommt.[190]) Daher ist gegen ein Schiedsgericht nichts einzuwenden, das aus Vereinsmitgliedern besteht, die im Voraus auf eine bestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt werden.[191]) Dem Einwand, daß auch durch eine solche Regelung, die dem Verein gegenüberstehenden Mitglieder einer gewissen Gefahr ausgesetzt seien, kann man dadurch begegnen, daß sich die Mitglieder durch ihren Eintritt eben dieser Regelung unterworfen haben. Außerdem bietet die Möglichkeit der Ablehnung von Schiedsrichtern nach § 1032 und § 1045 ZPO., sowie die Tatsache, daß der Vorsitzende fast immer ein außerhalb des Verbandes stehender und von ihm unabhängiger Jurist ist, die nötige Gewähr für eine unparteiische Entscheidung.[192]) Noch mehr ist diese natürlich gegeben bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, dann bei der großen Mitgliederzahl und Ausbreitung der heutigen wirtschaftlichen Vereine ist die Gefahr, daß persönliche Momente bei der Beurteilung mitspielen könnten, auch praktisch auf ein Minimum reduziert. Das Schiedsgericht des V.d.C.-I. ist daher hinsichtlich seiner Zusammensetzung von zwei im Voraus auf drei Jahre ge-

---

188] RG. 93, S. 288

189] So auch Silberberg, S. 303: Kohler S. 366 und Fuld K.R. 1910, S. 945

190] So sagt Warn. Komm. S. 50, daß das Schiedsgericht auch dann, wenn daran Mitglieder als Schiedsrichter teilnehmen, über Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern entscheiden kann. Ebenso Komm. der RG. Räte, § 25 und RG. 90, S. 306

191] RG. in J.W. 1917, S. 930

192] Siehe Günther S. 94

wählten Schiedsrichtern unter dem Vorsitz eines unabhängigen Juristen, rechtlich einwandfrei.

Zum Schluß sei noch auf eine für die rechtsfähigen Vereine besonders wichtige Frage hinsichtlich der formalen Gültigkeit der Schiedsklausel eingegangen. Häufig, und so auch beim V.d.C.-I. (§ 56 II d. S.), wird dem Paragraphen der Satzung, der sich mit dem Schiedsgericht befaßt, eine Klausel hinzugefügt, wonach die genaue Bestimmung über Art der Zusammensetzung und Verfahren einer besonderen Schlichtungsordnung vorbehalten bleiben. Die Gründe sind natürlich praktische Erwägungen. Einmal will man die Satzung, um ihre Uebersichtlichkeit zu wahren, nicht mit allzu viel Bestimmungen überladen, besonders aber hofft man auf diese Weise etwaige Aenderungen der SchO. nicht immer wieder als Satzungsänderungen im Vereinsregister angeben zu müssen. Dieses Vorgehen hat das RG.[193]) für unzulässig erklärt. Die Zuständigkeit des Vereinsschiedsgerichts beruht auf der Satzung, das ist aber nur möglich, wenn die betreffende Norm eine wirkliche Satzungsnorm ist.[194]) Daher ist die Satzung hinsichtlich des Schiedsgerichts unvollständig, wenn dessen genaue Regelung einer besonderen SchO. überlassen wird, die nicht anderes ist, als eine zukünftige Aufstellung von Vereinsnormen. Es ist zwar gestattet, ergänzende Bestimmungen von Satzungsnormen besonderen Ausführungsverordnungen zu überlassen. Wenn aber aus diesen erst ersichtlich wird, welches die Grenzen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts sein sollen, wer als Schiedsrichter fungieren, und wie deren Wahl erfolgen soll, so ist der zulässige Rahmen einer bloßen Ausführungsbestimmung überschritten. Eine Satzung, die sich der Bestimmung über diese Fragen enthält, andererseits aber, was die Ernennung der Schiedsrichter anbelangt, durch einen Vorbehalt einem Inkrafttreten der in

---

193] RG. 88, S 396 und J.W. 1916, S. 1474

194] Wassermann, K.R. 1917 S. 173; Possendorf, K.R. 1917 S. 12; Günther, S. 96

§ 1026 ZPO. enthaltenen Bestimmung vorbeugen will, ist wirkungslos, und entspricht auch nicht den Anforderungen einer gesetzlich statthaften Schiedsordnung im Sinne von § 1048 ZPO.

Wird die SchO. erst nach der Eintragung des Vereins erlassen, so ist hierin keine Satzungsergänzung im Sinne einer Ausf.Best. zu sehen, sondern eine Satzungsänderung nach § 71 BGB. Sie hat nur dann Rechtswirkung, wenn sie eingetragen wird. Denn der Verein kann sich dieser zwingenden Rechtsnorm nicht dadurch entziehen, daß er sich in der Satzung einer der amtlichen Prüfung nicht unterliegende formlose Satzungsänderung vorbehält.

Was zum Schluß die Frage der richterlichen Nachprüfung eines Schiedsurteils angeht, so ist eine gewisse Möglichkeit durch den Vollstreckungsbeschluß nach § 1042 ZPO. gegeben. Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur dann statt, wenn sie durch ein Urteil des ordentlichen Gerichts für zulässig erklärt wird. Das mit einer solchen Vollstreckungsklage befaßte Gericht hat nicht die materielle Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit des Schiedsspruches zu prüfen, sondern nur die formale Seite, ob ein Grund gegeben ist, der seine Aufhebung bedingt. In solchem Fall muß dann das Vollstreckungsurteil verweigert werden.[195]) Solche Gründe sind, ähnlich wie in § 1041 ZPO., z. B. dann gegeben, wenn das Schiedsgericht über Ansprüche entschieden hat, die ihm im Schiedsvertrag nicht überwiesen sind, wenn das Schiedsverfahren an wesentlichen Mängeln leidet, zulässige Ablehnungen von Schiedsrichtern nicht beachtet wurden, oder die Schiedsklausel überhaupt nicht rechtswirksam ist, wie z. B. im Falle der Nichteintragung der eine Satzungsänderung darstellenden Schiedsordnung.

195] Fuld, K.R. 1910, S. 945

II.

Die Vereinbarungen.

1. § 50—§ 55 der Satzung und Ziffer 39—52 der Ausf.Best. regeln das Vereinbarungswesen des V.d.C.-I. Diese Vereinbarungen sind private Abmachungen der einzelnen Mitglieder, wie § 50 Ziff. 5 und 6 ausdrücklich feststellt. Sie sind also vom Verband unabhängige, selbständige Gebilde, die allerdings in ihrer äußeren Formgebung, ihrer Organisation, von ihm beeinflußt sind. Sie bestehen darin, daß sich die an einer Ausschreibung beteiligten Unternehmen über die Art ihrer Angebote, also über Preise, allgemeine Geschäftsbedingungen, technische Einzelheiten etc., verständigen. Sie sind also ganz allgemein Abreden gegen die durch das Ausschreibungswesen verursachten Ueberspannungen des Wettbewerbs.

Man kann in Anlehnung an die bei der allgemeinen Betrachtung des V.d.C.-I. gegebene Terminologie der Kartelle in ihnen zweifellos kartellmäßige Züge entdecken. Ob sie Kartelle im volkswirtschaftlichen Sinne sind, sei im Folgenden erörtert.

Es liegt im Wesen der Zentralheizungsindustrie, daß sie nur auf Bestellung tätig werden kann, sie erhält ihre Aufträge fast alle im Wege der Submission, sei es der öffentlichen, sei es der beschränkten Ausschreibung. Die erstere wird allgemein von der öffentlichen Hand, Staat und Kommunen geübt, und wendet sich z. B. durch Zeitungsmitteilung an die Allgemeinheit der in Frage kommenden Firmen. Den letzteren Weg beschreiten üblich die privaten Auftraggeber, indem sie nur eine beschränkte Anzahl von Unternehmen, im Durchschnitt fünf bis acht, zum Wettbewerb auffordern. Will eine derartige Industrie die im allgemeinen durch die Kartellierung angestrebten Ziele erreichen, also Regelung der Produktion und des Absatzes, Bekämpfung des schrankenlosen Wettbewerbs, kurz, die rationellere Gestaltung der Erwerbsbedingungen der Mitglieder,[196]) so kann

[196]] Isay, Studien S. 14

sie dies nicht auf dem Wege tun, der den gewöhnlichen Preis- und Konditionskartellen offen steht. Die gleichen Verhältnisse herrschen z. B. auch in der ganzen Bauindustrie, dem Installationsgeschäft, einem bedeutenden Prozentsatz der Maschinenindustrie, wie überhaupt in Fertigindustrien, und endlich auch im Handwerk. Man hat die Zusammenschlüsse in diesen Industrien als Spezialkartelle bezeichnet oder als solche besonderen Zweckcharakters, in denen die dem Kartellbegriff typischen Momente in teilweise geänderter, modellierter, und dem besonderen Zweck angepaßter Form, in Erscheinung treten. Diese Formen, die aus dem Bestreben heraus entstanden, die Mißstände und verderblichen Wirkungen des Submissionswesens auszugleichen und abzuschwächen, werden mit dem Sammelbegriff „Submissionskartelle" bezeichnet. Nach Tschierschky[197]) ist ihr Wesen und Zweck folgender: Man will eine Regelung des Angebots zwecks Erlangung bestimmter Preise bei Ausschreibungen erreichen. Man kann das aber hier nicht, wie schon oben gesagt, durch das Mittel einheitlicher, fester und dem Markt bekanntgegebener Mindestpreise, sondern durch eine vertragsmäßig festgesetzte Regelung des Angebots, indem nur eine oder doch ganz wenige Offerten in den üblichen Grenzen gehalten werden, die übrigen Mitglieder aber verpflichtet sind, überhöhte Angebote, sogen. Schutzofferten abzugeben, so daß durch deren äußerst ungünstige Bedingungen der Zuschlag an das vom Kartell bestimmte Unternehmen als sicher erscheint. Diese Verteilung wird in der Regel von der Geschäftsstelle vorgenommen, womit eine gleichmäßige Auftragserteilung und eine indirekte Kontingentierung des Absatzes und damit auch der Produktion erreicht wird.[198])

Das Typische dieser Produktionsregelung ist, daß sie sich hinter den Kulissen abspielt und nach außen hin so wenig wie möglich in Erscheinung

---

197] Komentar, S. 50

198) Flechtheim S. 105; Haußmann-Holländer S. 23

treten soll und darf. Man kann daher m. E. eine Organisation dann nicht mehr als Submissionskartell bezeichnen, wenn die Gemeinschaftlichkeit des Vorgehens dem Auftragserteiler mitgeteilt und die eingehenden Aufträge und Angebote nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel vergeben werden.[199]) In solchen Fällen liegt kein Submissions-, sondern ein reines, direktes Kontingentierungskartell vor.

Die Submissionskartelle unterscheiden sich nun aber in manchem von den „Vereinbarungen". Ihnen ist vor allem, wie überhaupt den Kartellen, das Merkmal einer gewissen Dauer eigentümlich. Sie werden für längere Zeiträume gegründet, und alle Ausschreibungen während dieses Zeitraumes fallen unter ihre Bestimmungen. Die Vereinbarungen dagegen sind kurzlebige Gebilde, die durch Zweckerreichung mit der Auftragserteilung an ein Mitglied, stets ihr Ende finden. Es sind einmalige Schutzabreden gegenüber einer bestimmten Submission. Daß sie bei jeder neuen Ausschreibung wieder neu entstehen können, ändert hieran nichts, wie bei der Betrachtung ihrer rechtlichen Natur noch nachgewiesen werden wird. Für den Kartellbegriff ist eine ständige Einflußnahme auf den Markt und eine systematische Absatz- und Produktionspolitik erforderlich. Den Gegensatz stellt die Einmaligkeit der Gelegenheitsorganisationen dar. Als solche versteht man aber immer die sogen. Ringe, also rein spekulative, oft auf unlauteren Gewinn ausgehende Organisationsformen. Auch zu ihnen gehören die „Vereinbarungen" nicht. Es ist überhaupt unmöglich, sie genau in ein schon vorhandenes Schema einzupassen, was auch nicht unnatürlich ist, wenn man diese Erscheinungsform des Wirtschaftslebens aus ihrem Milieu heraus, in dem sie entstanden ist, betrachtet. In den Vereinbarungen sehen wir ein typisches „Kind der Wirtschaftsnot" vor uns. Der Zentralheizungsindustrie war es bisher nicht möglich, die Gesamtheit ihrer Angehörigen zu kartellieren. Es muß daher schon

[199]) Lehnich-Fischer S. 95, Kestner S. 79

als Erfolg gewertet werden, daß es gelungen ist, wenigstens die jedesmaligen Offerenten der einzelnen Aufträge auf diesem Vereinbarungswege zur Verständigung zu bringen. Ob man nun die einzelne Vereinbarung trotz ihrer Eigenart als Kartell gelten lassen will, oder als kartellähnliche privatwirtschaftliche Abmachung, soll nicht weiter untersucht werden, ist auch für die juristische Beurteilung unerheblich. Dazu kommt noch, daß die einzelnen Vereinbarungen auch nicht immer denselben materiellen Inhalt haben. Bei dem einen Objekt geht man mit Hilfe von Schutzofferten entsprechend den Submissionskartellen vor. Dieser Weg wird meist dann gewählt, wenn es sich darum handelt, den Besitzstand eines Unternehmens zu wahren, d. h. wenn gerade die zu schützende Firma begründete Aussicht hat, das betreffende Objekt auf Grund persönlicher Beziehungen, z. B. alter Kundschaft, zu erhalten. Oft werden aber auch nur Preise und Kalkulationsnormen vereinbart. Es geht hieraus deutlich hervor, daß es unmöglich ist, die Vereinbarungen als eine Gesamtheit zu betrachten und zu benennen. Es muß vielmehr jede einzelne für sich gesondert beurteilt werden. Die eine mag einem Submissions-, die andere einem Preis-, die dritte einem Kalkulationskartell entsprechen. Das ihnen allen Gemeinsame ist das kartellähnliche, daß es sich nämlich um Gebilde des Wirtschaftslebens zur Regelung des Submissionswesens handelt, so daß man sie in dieser Hinsicht den Submissionskartellen vollkommen gleich zu stellen hat, was besonders im Hinblick auf § 138 BGB. wichtig ist, worüber später noch ausdrücklich gesprochen wird. So kommt es, daß der mit Absicht verschwommen gehaltene juristische Kartellbegriff, im Gegensatz zu den genauen Definitionen der Volkswirtschaft, dem wechselnden Charakter der einzelnen Vereinbarung, wie ihrer Gesamtheit viel besser entspricht.

b) Aufgabe der folgenden Untersuchung ist, zu entscheiden, ob die Vereinbarungen als Kar-

telle im Sinne von § 1 KVO. anzusehen sind. Die einzelnen Unterschiede zwischen dem juristischen Kartellbegriff der KVO. und dem volkswirtschaftlichen, sind schon bei der Betrachtung des V.d.C.-I. erörtert worden. Während aber jener nicht unter den Kartellbegriff fiel, ist bei den Vereinbarungen das Gegenteil der Fall. Es kommt nicht darauf an, ob man diese als Kartelle im nationalökonomischen Sinne bezeichnen kann und will, sondern nur auf ihren tatsächlichen Inhalt. Dieser muß in Regelungen über die Handhabung der Erzeugung und des Absatzes, über die Anwendung von Geschäftsbedingungen und die Preisgestaltung bestehen. Es ist nicht erforderlich, daß mehrere oder alle dieser Voraussetzungen vorliegen. Eine einzige genügt, um den Kartellcharakter zu begründen. Eines dieser Merkmale wird aber stets in jeder Vereinbarung zu finden sein. Durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag wird auch eine rechtliche Verpflichtung der an der Vereinbarung beteiligten Unternehmer zur Innehaltung ihrer Kartellpflichten begründet. Anders war es beim V.d.C.-I., wo nur eine für den Kartellbegriff nicht genügende Empfehlung zu ihrer Anwendung gegeben war.

Das Merkmal der Kurzlebigkeit, des immer wieder neuen Entstehens und Verschwindens, ist ebenfalls kein Hindernis zur Anwendung des § 1 KVO.[200]) Denn für den juristischen Kartellbegriff ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine dauernde Organisation oder um eine Gelegenheitsschöpfung handelt. So sagt z. B. Friedländer, auch Vereinigungen, die nur von vornherein zu bestimmten Zwecken und auf kurze Dauer berechnet sind, also Ringe und corners, ferner insbesondere Submissionsabreden im weitesten Sinne, selbst wenn sie nur teilweise den Charakter eines

---

200) Komm. Isay-Tschierschky, S. 126;

201) Friedländer, S. 59

202) So auch Breslauer Tschierschky S. 67; Lehnig-Fischer S. 82 und 95; Holländer-Haußmann S. 20 und 23

Kartells haben, werden von § 1 KVO. ergriffen.[203]) Hinsichtlich der Ringe ist Blum anderer Ansicht als die herrschende Meinung. Er will sie nicht unter § 1 gefaßt wissen, weil Vereinbarungen über Preise und Absatz durchaus nicht identisch mit dem Wesen und dem Zwecke dieser Spekulantenvereinigungen seien. Sollte dies allerdings der Fall sein, und so ist es wohl stets, so ist nach Blums Ansicht um dessentwillen der Ring als Kartell anzusehen. Daß man auch diese neben allen anderen kurzlebigen Unternehmerorganisationen unter die Kompetenz der KVO. fallen läßt, ist rechtspolitisch von großer Bedeutung. Hielte man an dem Tatbestandsmerkmal der gewissen Zeitdauer einer Vereinbarung fest, so würde eine solche Beschränkung den Zweck der KVO. in unter Umständen sehr bedeutungsvollen Fällen illusorisch machen. Wenn auch die Auswirkungen derartiger Abmachungen nicht so tiefgreifend sind, wie die der dauernden Organisationen, so sind sie doch für den Augenblick ihrer Geltung meist recht gefährlich, da sie eben wegen ihrer kurzen Lebenszeit weniger Rücksicht zu nehmen brauchen.

Zusammenfassend sei also gesagt: Die Vereinbarungen, die bei jedem Objekt neu entstehende, bei seiner Vergebung wieder beendigte Gelegenheitsschutzabkommen gegen Submissionsübelstände darstellen, sind Kartelle im Sinne des § 1 KVO. Sie sind Verträge, die bindende Verpflichtungen über die Art der Preissetzung oder die Forderung von Preisen enthalten, mögen sie nun nach der volkswirtschaftlichen Kartelldefinition als Preis-, Kalkulations- oder Submissionskartelle, oder diesen Gebilden ähnliche Wirtschaftsverträge erscheinen. Denn eine Verpflichtung hinsichtlich der Art der Preisfestsetzung oder der Forderung von Preisen, wie sie § 1 KVO. verlangt, liegt auch dann vor, wenn der Preis nicht zahlenmäßig bestimmt ist, wie es bei der Zentralheizungsindustrie gar nicht möglich wäre, sondern nur die Faktoren

[203]] Blum S. 19

normiert werden, aus denen er errechnet wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Vergebung von Aufträgen eine Verpflichtung zur Abgabe von übersetzten Schutzofferten zugrunde gelegt wird, die einen gewissen Preisaufschlag zugunsten des geschützten Unternehmers enthalten, oder wenn ein gewisser Prozentsatz als Ausgleichsbetrag eingesetzt werden muß, den dann das Mitglied, das den Auftrag erhält, pro rata an die anderen bei der Submission beteiligten Firmen abführen muß, um so einen gewissen Ausgleich für die hohen, ohne jeden Gegenwert gegebenen Projektierungsunkosten zu erreichen.

c) Die Vereinbarungen bedürfen als Kartelle nach § 1 KVO. der Schriftform. Der Zweck dieser Bestimmung ist ein anderer, als er gewöhnlich der Vorschrift der Schriftform zugrunde liegt, die stets, man denke nur an § 313 BGB., im Interesse der Vertragschließenden selbst verlangt wird, um diese vor Unbedachtsamkeiten zurückzuhalten. In der KVO. dagegen wird die Schriftform in öffentlichem Interesse verlangt. Hierdurch soll eine wirksame Beaufsichtigung der Kartelle ermöglicht werden. Es soll für die Behörden der Inhalt der Kartellvereinbarungen stets kenntlich und feststellbar sein, ein Ziel, das durch die mündliche Form der Abreden leicht sabotiert, oder doch wenigstens äußerst erschwert werden könnte.

Die schriftliche Form ist in der KVO. nicht näher bezeichnet. Es fragt sich daher, ob § 126 BGB. auf die Kartellverträge anwendbar ist. Die Literatur[204]) hat diese Frage zum Teil bejaht. Die Rechtsprechung hat noch nicht endgültig entschieden, da hier die ordentlichen Gerichte zuständig sind.[205]) Das Kartellgericht selbst nimmt auch keinen einheitlichen Standpunkt ein, in einer Entscheidung vom 14. 4. 1924 (E. 19) sagt es, daß

---

[204]] Haußmann-Holländer S. 30, Lehnig-Ficher S. 196 und Blum S. 40

[205]] Haußmann-Holländer S. 32 und S. 112; Goldbaum S. 50

bei einem Vertrage § 126 BGB. maßgebend sei. Es sei also die Unterzeichnung aller Parteien auf derselben Urkunde, oder wenn mehrere gleichlautende Urkunden vorliegen, die Unterzeichnung seitens jeder Partei unter die für die andere Partei bestimmte Urkunde erforderlich. In einer späteren Entscheidung (E. 56) hat es diesen Standpunkt verlassen, indem es entschied, daß die in § 126 BGB. geforderten strengen Formvorschriften nicht notwendig gewahrt werden müßten. Diese Ansicht vertritt auch Isay[206]) mit der Begründung, daß die Verschiedenartigkeit der Zwecke des § 1 KVO. und des § 126 BGB. eine Anwendung des letzteren auf den ersteren überflüssig mache. „Die getroffenen Kartellvereinbarungen und Beschlüsse müssen derart niedergelegt sein, daß ihre Nachprüfung sowohl hinsichtlich ihres Inhalts wie der Person der Teilnehmer möglich ist. Das ist erforderlich und genügend. Die herangezogenen Vorschriften des BGB. über die Erfordernisse der Schriftform sind wegen ihres völlig abweichenden Zweckes nicht maßgebend, vielmehr ist § 1 KVO. aus sich heraus auszulegen, andernfalls käme man zu völlig sinnwidrigen Ergebnissen.“ Zu denselben Ergebnissen kommt auch Goldbaum,[207]) allerdings unter Verwerfung der Gründe, die Isay angibt. Nach seiner zutreffenden Ansicht kann man § 1 KVO. und § 126 BGB. gar nicht in dieser Weise, wie es Isay tut, gegenüberstellen. § 126 ist keine materielle Formvorschrift wie z. B. § 313 oder 311 BGB. Man kann daher aus § 126 gar nicht entnehmen, welche Zwecke das Gesetz mit dem Verlangen der Schriftlichkeit verfolgt. Diese Bestimmung besagt nur, daß, wenn das Gesetz Schriftform verlange, sie in der in § 126 geregelten Weise erfolgen müsse. Man kann also nicht sagen, daß der § 1 andere Zwecke wie der § 126 verfolge. Der Grund der Nichtanwendbarkeit des § 126 liegt darin, daß er durchaus nicht überall da angewendet werden muß, wo das Gesetz Schriftform

206] Kommentar Isay-Tschierschky S. 142

207] Goldbaum S. 51

verlangt; so z. B. nicht bei Anträgen im Sinne der ZPO. Auf die KVO. als ein Gesetz öffentlich-rechtlichen Inhalts kommt seine Anwendung, die vornehmlich für private Rechtsformen gedacht ist, nicht in Frage. Außerdem ist seine generelle Anwendung auch aus tatsächlichen Gründen nicht auf alle Kartelle möglich. Sie genügt ja z. B. nicht, wenn das Kartell die Form der G. m. b. H. gewählt hat. Hier reichen seine Formerfordernisse nicht aus, in anderen Fällen wäre seine strikte Anwendung wieder zu streng, man denke nur an den e. V. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich auch, daß die bei Nichterfüllung der Schriftform gegebene Nichtigkeit nicht auf § 125 BGB. beruht, sondern auf der KVO. selbst und zwar auf den §§ 1, 2 und 3, dem § 17 und § 21. Die KVO. verlangt nur Schriftlichkeit, über die Art und Form derselben sagt sie nichts. Es ergibt sich daher aus der Natur der Sache selbst, daß nur schriftliche Niederlegung des Inhalts der Kartellabreden erforderlich ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um Verträge oder Beschlüsse handelt. Hinzukommen muß ferner noch die Zustimmungserklärung der Mitglieder. Wie diese Erklärung aber im einzelnen beschaffen ist, ob alle Unterschriften unter derselben Urkunde stehen, ob das Kartellstatut überhaupt nicht unterschrieben wurde, sondern die Zustimmung brieflich oder telegraphisch erteilt wurde, ist für die Anwendung des § 1 KVO. ohne Bedeutung.[208]) Strengere Vorschriften durch Abreden oder Gesetz sind durch § 1 nicht behindert.

Die Vereinbarungen des V.d.C.-I. genügen der Schriftform des § 1 KVO. in jeder Beziehung, selbst wenn man sich auf den hier abgelehnten Standpunkt der Anwendbarkeit von § 126 BGB. stellt. Die Vereinbarungen werden in gemeinsamer Besprechung der daran beteiligten Unternehmer abgeschlossen. Ihr Inhalt wird protokolliert und die schriftliche Niederlegung von allen Beteiligten unterschrieben. Durch Abrede ist sogar noch die

[208]] Kommentar Isay-Tschierschky S. 143; Goldbaum S. 52

strengere Vorschrift eingeführt, daß die Vereinbarung erst dann rechtsgültig sein soll, wenn die Einverständniserklärungen zu ihr von sämtlichen beteiligten Firmen der Geschäftsstelle vorliegen, die dann nochmals allen Beteiligten eine Bestätigung über den Abschluß (Vereinbarungsbestätigung) zugehen läßt. Ebenso wird bei Aenderungen des Vereinbarungsinhalts und bei Aufhebung derselben vor Auftragerteilung verfahren, d. h. bei Kartell b e s c h l ü s s e n.

d) Gegen diese interne Abwehrorganisation der Unternehmer gegenüber dem Ausschreibungswesen, wie sie die Submissionskartelle und auch unsere Vereinbarungen darstellen, ist von der Gegenseite immer wieder Sturm gelaufen worden. Auch nach Erlaß der KVO. hat man von Regierungsseite eine Beseitigung dieser Spezialkartelle durch durch den Artikel 2 „Maßnahmen gegen Ringbildung" des Gesetzentwurfes zur Förderung des Preisabbaues versucht. Auf den energischen Einspruch der in Frage kommenden Industrieen[209]) wurde er allerdings bis zu einer allgemeinen Neuregelung des Kartellproblems zurückgestellt. Die alten Bedenken sowohl vom wirtschaftlichen wie vom rechtlichen Standpunkt bestehen aber immer noch. Besonders die Verschleierungsmaßnahmen und die Heimlichkeit der Abreden, dann die Gefahr monopolistischer Preisüberteuerung namentlich in Verbindung mit den Ausgleichsbeträgen für die auf Grund der Schutzofferten bestimmungsgemäß verzichtenden Teilnehmer, werden immer wieder hervorgehoben.[210]) Ein allgemeines, auf alle Fälle passendes Urteil, läßt sich hier kaum fällen, es kann immer nur ein Einzelfall der Beurteilung unterzogen werden. Vor dem Erlaß der KVO. konnte die Rechtsprechung hierzu nur unter dem Gesichts-

---

209] S. Denkschrift des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten in K.R. 1926, S. 93 und Dietrich in der Zeitschrift „Maschinenbau", Abtlg. Wirtschaft, Jahrgang 5, Heft 6

210) Breslauer Tschierschky, S. 69

winkel des § 138 BGB. Stellung nehmen, und hat dies auch in Dutzenden von Fällen getan. Es fragt sich nun, ob die KVO. in dieser Hinsicht vielleicht neues Recht geschaffen hat und ob evtl. durch sie die Anwendung des § 138 auf derartige Kartelle ausgeschlossen wird. Gefährdet z. B. eine solche Submissionsvereinbarung die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl, die schwierige Frage nach der Bedeutung dieser beiden Begriffe und ihre Abgrenzung gegeneinander soll hier nicht berührt werden, so kommt § 4 KVO. in Frage. Ob eine solche Gefährdung allerdings durch eine Vereinbarung herbeigeführt werden kann, ist nur im Anschluß an einen gegebenen Fall zu entscheiden. Es ist zwar nicht wahrscheinlich, man denke nur an die kurze Dauer und den beschränkten Geltungsbereich der einzelnen Vereinbarung, aber immerhin denkbar. Denn die Anwendung § 4 KVO. ist auch bei Gefährdung der gesamten Wirtschaftsinteressen eines kleineren, ja sogar lokalen Wirtschaftsgebietes gegeben.[211]) Wenn es also auch ziemlich unwahrscheinlich erscheint, daß die Vereinbarungen Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl gefährden könnten, so ist doch immerhin, wenn auch der Tatbestand des § 4 hier nicht zutreffen sollte, noch die Möglichkeit der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB. gegeben. Denn gegen die guten Sitten kann auch eine Handlung verstoßen, die nur private Interessen verletzt. Eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls ist aber auch ohne den Begriff der Unsittlichkeit möglich. Um sittenwidrig zu sein, muß eine Vereinbarung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen, die Gesamtinteressen dagegen kann sie auch ohne dieses subjektive Moment, das für den Begriff der Sittenwirdrigkeit unerläßlich ist, gefährden. Ein Rechtsgeschäft ist nur dann unsittlich, wenn es nach Inhalt, Zweck und Beweggrund gegen die guten sicht noch die diesbezüglichen Vorschriften des Partikularrechts, die das StGB. nicht aufgehoben

[211]] Haußmann-Holländer S. 38 [bestritten]

Sitten verstößt. Sittenwidriger Zweck und Beweggrund dagegen sind bei einer Gefährdung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls als rein objektivem Tatbestand vollkommen unerheblich.[212]) Es ist also sehr gut möglich, daß ein Submissionskartell oder eine Vereinbarung das, da es weder Gesamtwirtschaft noch Gemeinwohl gefährdet, nicht unter § 4 KVO. fällt, trotzdem aber nach § 138 BGB. als sittenwirdrig von vornherein nichtig ist. Zu dieser Frage der unmittelbaren Nichtigkeit nimmt die KVO. keine Stellung und greift in solche Verträge nicht ein. Auf diesen Standpunkt, daß in der Anwendung des § 138 BGB. durch den Erlaß der KVO. keine Aenderung eingetreten ist, steht auch das Kartellgericht selbst. So weist es in einer Entscheidung (E. 32) den Kündigungsantrag eines Kartellgenossen zurück, da das ganze Kartell infolge Verstoßes gegen § 138 von vornherein nichtig sei, und somit nicht mehr seiner Beurteilung unterstünde. Ist also in einem Kartellvertrag der Tatbestand der Sittenwidrigkeit im rechtlichen Sinne gegeben, so ist er von vornherein nichtig, woran auch der Erlaß der KVO. nichts geändert hat.[213])

Ob die Vereinbarungen des V.d.C.-I. wie überhaupt Submissionsabreden ganz allgemein unter diesem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit angreifbar sind, soll im folgenden genauer untersucht werden.

Die rechtliche Geltung der Submissionskartelle im weitesten Sinne, worunter hier auch die Vereinbarungen als Abreden gegen die Nachteile des Submissionswesens gezählt werden sollen, ist im Hinblick auf § 138 oft angegriffen worden. Wenn wir zunächst von dieser Frage zivilrechtlicher Gültigkeit oder Nichtigkeit absehen, kommt man wohl zuerst auf den Gedanken, ob sich die Teilnehmer einer solchen Submissionsabredung nicht

[212]] Haußmann-Holländer S. 39

[213]] Ebenso Blum, S. 49; Lehnich-Fischer, S. 189, Anm. 3 Komm. Isay-Tschierschky, S. 217 und 219. Anderer Ansicht vor allem Goldbaum, der § 138 als lex generalis durch die

strafrechtlich vergehen. Es gelten in dieser Hinhat. In Frage kommt in erster Linie § 270 des preuß.StrGB. von 1851, der besagt, daß, wer andere vom Mitbieten bei, von öffentlichen Behören oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, die Lieferungen oder überhaupt Geschäfte irgendwelcher Art betreffen können, durch Zusicherung und Gewährung eines Vorteils abhält, mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft wird. Unter diese Bestimmung können auch Submissionskartelle fallen.[214]) Da sich nun diese Vereinbarungen in erster Linie gegen die Ausschreibungen der öffentlichen Hand richten, wäre hier dem Staat, zum mindesten in Preußen, eine wirksame Waffe in die Hand gegeben. Sie konnte sich aber stets nur gegen die sogen. Turnuskartelle[215]) richten. In diesen verpflichteten sich die Unternehmer zu einem gewissen Turnus, nachdem immer nur einer sich zur Offertabgabe melden sollte. Die übrigen mußten die Ausschreibungen völlig unbeachtet lassen, um dem bestimmten Kartellteilnehmer den Auftrag zu sichern. Ein solches Kontingentierungskartell findet sich heute kaum noch, sondern hat sich zu anderen Formen weiter entwickelt. Bei den heutigen Submissionskartellen und Abreden bieten im Gegensatz zu dieser älteren Form der Turnuskartelle alle Teilnehmr gemeinschaftlich an. Es wird also eigentlich niemand vom Bieten abgehalten. Sollten aber trotzdem einige Kartellteilnehmer auf Grund von Submissionsabreden vom Bieten Abstand nehmen, so hat die Anwendung des § 270 doch auch noch mit begrifflichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Denn diese Unternehmer hatten vielfach überhaupt nicht die A b s i c h t mitzubieten, da sie wußten, daß die Reihe später auch an sie wieder kommen würde. Ein Abhalten vom Bieten ist aber in diesen Fällen

---

[214] Forts v. S. 126: lex specialis des KVO. ausgeschlossen wissen will.
RG. Bd. 18, S. 222, Schieß, K. R. 1911, S. 439

[215] Siehe Rundschau S. 46; J. W. 1908, S. 296 und RG. 35, S. 392

begrifflich unmöglich. Das RG.[216]) sagt zu dieser Frage: „Vom Mitbieten abgehalten werden kann zwar nicht, wer entschlossen ist, nicht mitzubieten, wohl aber, wer den Entschluß zum Mitbieten gefaßt hat, oder wer diesen Entschluß mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines günstigen Zuschlages fassen kann, einerlei, ob er die Grenzen für sein Gebot bereits ins Auge gefaßt hat oder nicht, gleichgültig, ob er die Erlangung des Zuschlages auf sein etwaiges Angebot für wahrscheinlich oder mehr oder weniger unwahrscheinlich hält.“ Das RG. verlangt also zur Anwendung von § 270 die Einwirkung des einen auf die Willensentschließung des anderen. Anderer Ansicht ist hier das Kammergericht. Nach ihm waren alle Abmachungen der Unternehmer bei öffentlichen Lieferungen über die Innehaltung bestimmter Minimalpreise bei öffentlichen Submissionen strafbar. Es verlangt also im Gegensatz zum RG. für die Strafbarkeit nicht den Nachweis, daß auf den Willen eines der Beteiligten eingewirkt wurde, sondern v erurteilte, gleichwohl ob nur ein Beteiligter den übrigen, oder alle gemeinschaftlich sich Vorteile zugesichert hatten, und gleichviel in welcher Weise von den Beteiligten der Wettbewerb ausgeschlossen wurde.

Nach allem würde es wohl immer recht zweifelhaft sein ob ein solches pactum de non licitando, auf das § 270 preuß. StrGB. Anwendung finden könnte, vorliegt oder nicht. Die Frage der zivilrechtlichen Gültigkeit wird durch dieses Moment jedoch gar nicht berührt.[217]) Es wäre falsch, anzunehmen, daß ein Kartell, weil nach § 270 strafbar, auch nach § 134 BGB., als gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend, nichtig wäre. Denn das gesetzliche Verbot des § 270 verbietet nicht das Rechtsgeschäft, die Vereinbarung als solche, sondern die Handlung, das strafbare Tun der Teilnehmer. Ob das Rechtsgeschäft selbst,

---

216] Rundstein S. 45, RG. 35, S. 395

217] Kestner, S. 141, RG. 60, S. 273

das Submissionskartell, nichtig oder gültig ist, beurteilt sich nach § 138 BGB.

Die ältere Praxis und Rechtslehre stand den Submissionsvereinbarungen vielfach ablehnend gegenüber. Sei es, weil man sich über die Rechtsgültigkeit der Kartelle überhaupt noch nicht klar war, sei es, weil man speziell das Wesen dieser Vereinbarungen mißverstand. Man glaubte, sie hätten nur den Zweck, den Auftraggeber über die wahre Marktlage zu täuschen und ihn durch Forderung unangemessener Preise, die man auf diese Weise durchzudrücken hoffte, zu schädigen.[218])

Die Gründe, die die Unternehmer veranlaßt haben, sich besonders bei Bewerbungen und Submissionen der Behörden untereinander zu verständigen, seien im folgenden kurz dargelegt.[219]) Es hat sich in steigendem Maße eingebürgert, daß die Auftraggeber, und hier wieder besonders Kommunen und Behörden, bei ihren Angebotseinholungen so unwirtschaftlich verfahren, daß durch die Menge der Offerten die gesamten Projektierungskosten oft die Höhe des Preises des in Frage stehenden Auftrags erreichen. Die zahlreichen vergeblichen Angebote, zu denen man die Unternehmer zwingt, können diese ruinieren und für die Gesamtwirtschaft bedeuten sie einen Leerlauf. Daher streben die Lieferanten danach, unter sich zu einer Verständigung zu kommen. Alle diese Vereinbarungen und Submissionskartelle sind Abwehrorganisationen. Durch sie soll eine möglichst gleichmäßige Auftragerteilung erstrebt werden. Durch die Abgabe von Schutzofferten suchen die z. Zt. besser beschäftigten Firmen den Auftragserteiler zu veranlassen, das Objekt an eine minderbeschäftigte zu vergeben. Der geschützte Preis ist aber stets der angemessene, und nur die Schutzofferten sind übersetzt. Dies jedoch in so geringen Grenzen, wohl nie mehr als 5 Prozent über dem geschützten Preis, daß hierdurch auch

---

[218]] Rundstein, S. 48, Anm. 65; JZF. Elsaß-Lothringen Bd. 17, S 139.

[219]] Industrie- und Handelszeitung Nr. 40 vom 17. 2. 26

unbillig beschränkt wird. Außerdem wird gewöhnlich das Unternehmen geschützt, das auf Grund der Verhältnisse die meiste Aussicht hat, der Auftraggeber nicht in der Wahl der Firma den Auftrag zu bekommen. Der Weg, um sich für die zahlreichen nutzlosen Projektierungen zu entschädigen, wurde von den Unternehmern in den „Ausgleichsbeträgen" gefunden, die stets in die Endsumme eingerechnet wurden. Ein Akt der Selbsthilfe, um die Behörden zu veranlassen, auch die Arbeit der ausgefallenen Offerten angemessen zu entlohnen. Es hat sich gezeigt, daß er Erfolg hatte. Die vom Reichsverdingungsausschuß aufgestellte „Verdingungsordnung für Bauleistungen" vom Mai 1926 bestimmte im § 2 Abs. 3: „Für die Bearbeitung des Angebots wird im allgemeinen keine Vergütung gewährt. Sind jedoch besonders ausführliche Vorarbeiten erforderlich, so kann eine solche in angemessener Weise gewährt werden." Eine Verfügung des Reichsfinanzministers vom 20. 7. 1927 betr. die Vergebung von Zentralheizungsanlagen bestimmt: „Die Vergütung für die Ausarbeitung der Heizungsentwürfe ist allen an der Ausschreibung beteiligten Firmen, die ein gut durchgearbeitetes Projekt einreichen, in gleicher Höhe zu gewähren." Unter diesem Gesichtspunkt wurden natürlich die Ausgleichsbeträge überflüssig. Obiger Erlaß verlangt das mit Recht auch noch besonders. „Um Doppelvergütungen zu verhindern, muß bei der Ausschreibung von den Bietern die schriftliche Erklärung verlangt werden, daß sie in die Angebotssumme weder sogen. Ausgleichsbeträge noch irgendwie andere Vergütungen für die Entwurfsarbeiten eingerechnet haben." Auch scheint es der Behörde einzuleuchten, daß es nicht wirtschaftlich gedacht ist, zu jedem Objekt eine Unzahl von Bewerbern aufzufordern, denn der Minister bestimmt in demselben Erlaß, daß nicht mehr als drei Bieter bei Objekten bis zu 50 000 RM, drei bis vier bei solchen bis 100 000 RM, und vier bis fünf bei solchen über 100 000 RM teilnehmen dürfen.

Neben der Auftragsregulierung und Bezahlung vergeblicher Projektierungen verfolgen die Submissionsvereinbarungen noch einen zweiten Zweck. Die Erzielung angemessener Preise, d. s. die niedersten Preise, die nötig sind, um die Selbstkosten der Firma zu decken und einen geringen Verdienst zu sichern, der noch die Möglichkeit der Kapitalbildung bietet. Im allgemeinen sind diese Bestrebungen nicht nur von den Behörden, sondern auch von den Gerichten anerkannt worden. Gegen das, w a s erreicht werden soll, ist also nichts einzuwenden, Zweck und Beweggrund sind als nicht gegen die guten Sitten verstoßend erkannt. Fragt sich nur noch, ob auf das „wie", das Mittel zur Erreichung dieser gebilligten Zwecke, der Inhalt des Rechtsgeschäfts sich mit § 138 in Einklang bringen läßt.

Grundsätzlich ablehnend steht den Submissionskartellen Rosenthal[220]) gegenüber. Er geht von einem Urteil des OLG. Hamburg aus, das eine Vereinbarung anerkennt, weil sie nur die Erzielung von Preisen erstrebte, die den Lieferanten einen angemessenen Gewinn für gute Lieferung sicherten, und nur den ruinösen Unterbietungen unreeler Schleuderfirmen vorbeugen wollte. Diese Ansicht billigt Rosenthal nicht. Nach seiner Ansicht müssen Vereinbarungen von Gewerbetreibenden, die sich auf eine Ausschreibung hin bewerben, und sich zur Erlangung günstigerer Preise zusammenschließen, stets als gegen die guten Sitten verstoßend betrachtet werden, sofern bei dem Ausschreibenden der Eindruck erweckt wird, daß jedes einzelne Angebot selbständig und von denen der Konkurrenten unabhängig eingereicht wurde. Darauf, ob der erstrebte Preis ein angemessener sei, und ob dem Ausschreiber überhaupt ein Schaden erwachse, komme es nicht an. Einzig und allein die Tatsache der Täuschung, daß das Angebot nicht selbständig ist, wie es erscheint, mache

[220]] Rosenthal in Leipz. Zeitschrift 1915, S. 877 und J. W. 1920, S. 431

die Vereinbarung unsittlich. Der Auftraggeber werde in ein Netz von Geheimklauseln gelockt, von deren Bestehen er keine Ahnung habe. Außerdem liege auf seiten der Anbieter eine positive Vertragsverletzung vor. Wenn diese sich an einer Ausschreibung beteiligten, so geben sie hierdurch ihr Einverständnis kund, den gestellten Bedingungen zu entsprechen. Der Hauptzweck jeder Submission sei aber, verschiedene von einander unabhängige Offerten zu bekommen, um so den, der augenblicklichen Marktlage entsprechenden, Preis zu finden. Gehen nun die Offerenten eine Vereinbarung ein, so werde dieser Zweck, der das ganze Wesen der Submissionen ausmache, sabotiert, und die Anbieter machten sich der Verletzung dieser stillschweigend übernommenen Vertragsverpflichtung schuldig.

Rosenthal läßt also bei seiner Betrachtung die volkswirtschaftliche Seite der Angelegenheit, die m. E. bei einem Gebilde der Wirtschaft stets mit zu berücksichtigen ist, vollkommen aus. Zweck und Motiv, worin die wirtschaftlichen Gründe der Vereinbarungen liegen, zieht er nicht in Betracht. Er sieht nur den Inhalt des Rechtsgeschäfts und erklärt diesen, da der andere Vertragsteil getäuscht werde, für unsittlich. Dabei läßt er außer acht, daß, um ein Geschäft zu einem unsittlichen zu stempeln, stets auch die verwerfliche Gesinnung der Beteiligten zu berücksichtigen ist. Erst durch Hinzunahme dieses subjektiven Moments wird der Inhalt des Rechtsgeschäfts in das rechte Licht gesetzt.[221]) Es kommt daher sehr darauf an, was die Teilnehmer mit ihrer Vereinbarung bezwecken, ob sie einen unangemessenen Preis anstrebten oder nicht, und ob die Gegenpartei geschädigt und ausgebeutet werden sollte.[222]) Nur wenn dieses der

[221] Enneccerus S. 490, Anm. 13

[222] LZ. 1916, S. 687. „Maßgebend ist bei der Beurteilung des Vertrages unter dem Gesichtspunkt der guten Sitten lediglich, was die Vertragsschließenden vereinbart und worauf sie es abgesehen haben. — Die Vereinbarungen sind dann als sittenwidrig zu betrachten, wenn sie darauf

Fall ist, ist die Vereinbarung nach ihrem Gesamtcharakter unsittlich und daher nichtig. Auf diesem Standpunkt steht auch das RG. in ständiger Rechtsprechung, das auch stets die volkswirtschaftliche Bedeutung der Submissionsabreden hervorgehoben und erkannt hat. Das grundlegende RG.-Urteil in dieser Angelegenheit stammt aus dem Jahre 1908.[223]) „Seitdem es in Staat und Gemeinde üblich geworden ist, Arbeiten auf Grund öffentlicher Ausschreibungen an den Mindestfordernden zu vergeben, bildet die dadurch entfesselte schrankenlose Konkurrenz eine schwere Gefahr für die Unternehmer. Vereinbarungen von solchen, die bezwecken, diese Gefahr zu bekämpfen und angemessene Preise aufrecht zu erhalten, sind grundsätzlich als zulässig zu erachten. Sie verstoßen nicht gegen § 138 und sind auch volkswirtschaftlich zu billigen. Das Festsetzen von Mindestgeboten, mit der Abrede, daß die übrigen Teilnehmer das Mindestgebot überbieten müssen, gehört zum selbstverständlichen Inhalt solcher Vereinbarungen. Auch die Geheimhaltung ist selbstverständlich, hierdurch werden auch keine berechtigten Interessen verletzt. Die Behörde, die einen Wettbewerb veranstaltet, hat keinen Anspruch darauf, Geschäftsgeheimnisse der Unternehmer, oder die für die Stellung der Offerten bestimmenden Umstände zu erfahren. Eine Täuschung ist hierin nicht notwendig zu erblicken."

Das RG. ist hier also genau entgegengesetzter Ansicht wie Rosenthal, der gerade daraus, daß der ahnungslose Ausschreiber in ein Netz von geheimen Abmachungen gelockt wird, auf die Sittenwidrigkeit der Vereinbarungen schließt.

Ueber die wirtschaftlichen Gründe, die die Unternehmer zwangen, aus reinem Selbsterhaltungstrieb heraus, sich untereinander auf dem Vereinbarungswege zu verständigen, urteilt das RG. in

---

gerichtet sind, durch das Mittel der Geheimhaltung und Täuschung des Bestellers auf dessen Kosten unberechtigte Vorteile zu erzielen."

223] KG. in J. W. 1908, S. 296

einer anschaulichen Entscheidung[224]) wie folgt: „Diese der wirtschaftlichen Not entsprungenen Schutzvereinbarungen, sind solange nicht als sittlich verwerflich anzusehen, als die etwaige Täuschung nicht als Mittel dazu benutzt wird, um zum Schaden des Verdingenden unangemessene Preise durchzusetzen. Wird ein Werk nur im Wege öffentlicher Verdingung vergeben, so bleibt, wie die Verhältnisse sich tatsächlich entwickelt haben, den Bewerbern, die die Zerrüttung ihres Gewerbes durch einsichts- und schrankenloses Unterbieten hintanhalten wollen, nicht viel anderes übrig, als sich über die Preisgebote zu verständigen. Neben dem Streben des Verdingenden, zum möglichst niederen Preis die Lieferung zu verlangen, ist eben auch das des Unternehmers nach einem auskömmlichen Lohn für seine Leistungen zu berücksichtigen." „In ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verfahren arten derartige Abreden erst dann aus, wenn sie darauf abzielen, durch planmäßige Irreführung des Bestellers zu dessen Schaden übermäßige Preise zu erlangen. Sie sind solange gültig, als sie durch Fesselung schrankenloser Konkurrenz, durch unreelle Unterbietungen, diese bekämpfen und angemessene Preise erstreben."[225])

Die vorstehenden Entscheidungen, die sich beliebig vermehren ließen, illustrieren deutlich den Standpunkt der Rechtsprechung zur Vereinbarungsfrage. Wie ein roter Faden ziehen sich immer wieder dieselben Momente der Beurteilung durch die Entscheidungsgründe. Immer wieder heißt es, die Submissionskartelle sind eine wirtschaftliche Notwehraktion, zu der die Unternehmer gezwungen sind, um nicht unterzugehen. Der so geführte Kampf gegen die Schleuderkonkurrenz ist volkswirtschaftlich zu billigen und rechtlich einwandfrei. Nicht nur die Belange des Auftraggebers sind hier zu berücksichtigen, sondern auch die des Unternehmers, dem ein angemessener Preis zu-

[224] J. W. 1913, S. 734

[225] J. W. 1920, S. 431 und OLG. Bd. 20, S. 49

steht, der die reinen Gestehungskosten um ein gewisses übersteigen muß und darf. Daß die Vereinbarungen geheim gehalten werden, bedeutet nicht von vornherein eine rechtswidrige Täuschung des Verdingenden. Ob eine solche vorliegt, ist nur im Einzelfall zu entscheiden. Und endlich, im allgemeinen hat der Ausschreiber keinen rechtlichen Anspruch auf Kenntnis der Geschäftsgeheimnisse der Bewerber.

Tatsächlich liegt die Sache doch auch so, daß die Behörden fast immer Kenntnis von bestehenden Vereinbarungen haben. Rosenthal[226]) sagt in einer Kritik zu einer RG.-Entscheidung: „Was nützt dieser Standpunkt des RG. den Unternehmern, sobald die Behörde in ihrer Ausschreibung eine Klausel einsetzt, daß die Anbieter keine Vereinbarungen untereinander treffen dürfen. Handeln sie dieser Bestimmung trotzdem entgegen, dann ist in einem solchen Fall die Vereinbarung allerdings nichtig, da hier eine absichtliche Täuschung und Irreführung des Verdingenden vorliegt. Tatsächlich haben sich die Staats- und Kommunalbehörden bald diesen Hinweis zunutze gemacht, indem sie in ihren Verdingungen einen Passus aufnahmen, nach dem die Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben mußten, daß sie untereinander keine Verabredungen eingegangen seien. Auf energisches Vorgehen der Unternehmerverbände hin ließ man aber diese strenge Fassung bald wieder fallen und begnügte sich, nun im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des RG., mit einer Erklärung, daß keine Vereinbarungen zur Erzielung unangemessener Preise getroffen seien. So heißt es in der Reichsverdingungsordnung, Teil B § 21 Ziff. 3: „Die Entziehung des Auftrages ist zulässig, wenn der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers, eine gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises getroffen hatte (§ 138 BGB.)." Und in den Vergebungsbedingungen der Reichspost heißt es in

[226]) J. W. 1920, S. 4313

§ 9: „Bei der Abgabe des Angebots hat der Unternehmer eine Erklärung abzugeben, ob er mit anderen Vereinbarungen über die Preisblidung usw. getroffen hat, die auf die Vergebung Anwendung finden. Als Vereinbarung gelten auch Kartellabreden. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor Zuschlagserteilung Angaben über Art und Inhalt solcher Vereinbarungen zu verlangen." Auf das Vorgehen der Verbände wurde aber noch folgender Nachsatz geschaffen: „diese Maßnahmen sollen nur die Feststellung sittenwidriger Vereinbarungen erleichtern (s. Teil B. § 21 Ziff. 3 der VOB.). Die Tatsache einer Vereinbarung an sich führt nicht zur Zurückweisung oder ungünstigeren Beurteilung eines Angebots. Für den Fall, daß sich die Erklärungen über etwaige Vereinbarungen als unrichtig herausstellen, steht es der deutschen Reichspost frei, vom Vertrage zurückzutreten oder die Vertragspreise um 10 Prozent herabzusetzen." Man sieht also, daß sich der Standpunkt des RG. auch hier durchgesetzt hat.

Das Ergebnis unserer Untersuchung sei nochmals zusammenfassend festgestellt: Submissionsabreden sind im allgemeinen nicht sittenwidrig, sie können allerdings im einzelnen Fall gegen § 138 BGB. verstoßen, wenn sie den Beteiligten durch planmäßige und absichtliche Irreführung und Täuschung des Auftraggebers zu dessen Schaden einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch Erstreben eines unangemessenen Gewinns, sichern sollen.[227])

Nach dem Gesagten sind die Vereinbarungen der Zentralheizungsindustrie im allgemeinen als gültig zu betrachten. So hat auch das RG. in einem dem V.d.C.-I. betreffenden Urteil des Vierten Zivilsenats vom 9. Juli 1914 entschieden. In ihm wird zuerst die in den zitierten Entscheidungen

[227] Siehe Flechtheim S. 88, Günther S. 40, Goldbaum S. 49 und S. 25, Liefmann, S. 21, Komm. Düringer-Hachenburg, Bd. II, Anm. 100 und 101; Komm. Oertmann § 138; Staub § 346, Anm. 19 und Lehnig-Fischer S. 189

geschilderte ständige Rechtsprechung hinsichtlich der Submissionsabreden wiederholt. Die Frage, ob eine Vereinbarung unsittlich sei oder nicht, heißt es weiter, könne nur nach dem einzelnen Fall entschieden werden. Sollte dies, was zwar unwahrscheinlich sei, aber doch einmal vorkommen, so sei damit nicht etwa auch die Satzungsnorm des § 50 sittenwidrig, die nur den allgemeinen Rahmen für die sonst rechtlich selbständige Vereinbarungen bildet. Wenn es sich um die Frage handelt, ob die Satzungsvorschrift als solche sittenwidrig ist oder nicht, so kommt es nicht auf die Möglichkeit eines Mißbrauchs an, und sogar nicht darauf, ob sie in einzelnen Fällen zu einer mißbräuchlichen Anwendung geführt hat, sie ist vielmehr nur sittenwidrig, wenn sie als objektive Norm nach Inhalt und Zweck auf unlautere Geschäftspraktiken berechnet ist. Es muß im Plane der Satzung selbst liegen, daß die Anwendung der darin vorgesehenen Verfahrensweisen und Wettbewerbsmittel zu ungesunden, sich bis zur Uebermäßigkeit steigernden Preisbildungen zur Hintergehung der Besteller und zur unlauteren Ausschließung reeller Mitbewerber führen soll. Wenn auch bei den einzelnen Vereinbarungen eine solche Möglichkeit des Mißbrauchs immerhin möglich ist, so ist dies doch nicht die Grundrichtung, auf die es bei der Beurteilung der Satzung ankommt. Diese besteht vielmehr, wie § 50 ausdrücklich sagt, nur in der Bekämpfung von Mißständen und Unbilligkeiten des schrankenlosen Wettbewerbs. Mag also die einzelne Vereinbarung im gegebenen Fall einmal sittenwidrig sein, so ändert das doch nicht die Tatsache, daß das Abschließen dieser Uebereinkünfte als solches stets rechtswirksam erscheint.

Der letzte Vorwurf endlich, den man den Submissionskartellen gemacht hat, daß sie nämlich den Verdingenden unbillig in der Wahl der Firma beschränkten, fällt gerade bei der Zentralheizungsindustrie weg. Eine Zentralheizungsanlage ist keine tote Substanz, wie z. B. eine Tonne Eisen,

sondern ein lebender Organismus. Wird nun bei einer Vereinbarung eine Firma durch Schutzofferten geschützt, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Besteller gerade diesen Mindestfordernden wählen wird, lange nicht so groß wie in anderen Industrien. Es wird vielmehr die technische Durcharbeit des Angebots den Ausschlag geben, besonders, da auch die Preisunterschiede immer in geringen Grenzen gehalten werden. Es liegt also nicht zum wenigsten in der Hand des projektierenden Ingenieurs, welches Unternehmen endgültig den Auftrag erhält, denn darüber, daß eine Firma technisch weniger geschickt wie eine andere anbieten müsse, enthält keine Vereinbarung Bestimmungen.

e) An der rechtlichen Organisation der Kartelle hat der Erlaß der KVO. nichts geändert. Unsere Gesetzgebung stellt keine besondere Rechtsform für diese Wirtschaftsorganisation zur Verfügung, und auch die KVO. setzt das Vorhandensein der äußeren rechtlichen Form der Kartelle als gegeben voraus und bekämpft nur die Auswüchse ihres materiellen Inhalts. Durch diesen in der KVO. vertretenen Standpunkt des Gesetzgebers wurde in gewissem Sinne ein jahrzehnte alter Streit entschieden, und zwar zu Gunsten der Partei, die die Entwicklung des Kartellwesens, wie sie sich in der Praxis abspielte, billigte, ja es sogar bewunderte, wie die Rechtspraxis sich den Bedürfnissen der Wirtschaft immer mehr anpaßte und ihren Belangen mit den vorhandenen gesetzlichen Hilfsmitteln vollkommen gerecht wurde. Dieser wissenschaftliche Streit, dessen Ausgang für die Praxis aber von großer Bedeutung ist, und dessen Neuaufflammen bei der wahrscheinlich bevorstehenden Neuregelung des Kartellwesens immerhin möglich ist, kann nicht besser illustriert werden, als durch die entgegengesetzten Ansichten der bedeutendsten Vertreter der einen oder anderen Seite. So sagt

---

[228] Nachdem vom V. d. C.-I. zur Verfügung gestellten Original

Geiler:[229]) „Man hat gesagt, daß das Kartell zum Lose des Kuckucks verdammt sei, daß es seine Schöpfungen in Nester legen müsse, die für andere Kreaturen bestimmt sind. Es ist aber trotzdem staunenswert, wie die wirtschaftliche Praxis es verstanden hat, mit den vorhandenen Rechtsformen auszukommen, und sie oft in geradezu schöpferischer Weise dem Kartellzweck dienstbar zu machen." Dieselbe Ansicht vertritt auch Flechtheim.[230]) Er bestreitet nicht, daß dieser Weg der Anpassung nicht die ideale Lösung sei, und daß ihm immer noch Mängel anhaften. Zweifelhaft erscheint ihm aber, ob die Schaffung einer neuen, speziell den Kartellen gewidmeten Rechtsform oder die gesetzliche Aufstellung eines Normalstatuts, nützliche Folgen haben würde. Denn die „Gefahr der Verknöcherung und Erstickung der individuellen Gestaltungskraft wäre zu groß". Auch ein Bedürfnis der Praxis nach einer Neuregelung sei nicht zu erkennen, da diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln überraschend gut ausgekommen sei. Hierin erblickt Flechtheim „eine Großtat der deutschen Rechtspraxis".

Die Gegenseite vertritt in schwungvollen Ausführungen Klein:[231]) „Die Kartelle haben sich nolens volens mit den gegebenen Formen behelfen müssen. Sie sind infolgedessen entweder in ein Prokrustesbett gezwängt worden, oder sie haben diese Formen verballhornt. Es ist wahr, es gibt kein obdachloses Kartell, ihr Obdach aber erinnert oft an die abenteuerlichsten Zufluchtsstätten, die sich Schiffbrüchige aus Bäumen und angeschwemmten Balken und Brettern notdürftig zusammenzimmern. Solange man sich im Kartell verträgt, mag es ein bloßer Schönheitsfehler sein, eine Verstümmelung des Rechts, die dem Kartell nichts anhat. Sowie es aber Zerwürfnisse gibt, die sich nicht schlichten lassen und gerichtlich entschieden werden müssen, dann rächt sich das Un-

---

[229]] Geiler, S. 27

[230]] Flechtheim, S. 7 und S. 231

[231]] Klein, a. a. O. S. 60 ff.

wahre und Gezwungene, der Widerspruch zwischen Wirtschaft und Recht. Es könnte einem fast leid tun um den Geist, die Spitzfindigkeit und Dialektik, die dann verschwendet werden müssen, um die Tatsachen gegen das Recht zu verteidigen und mit dem Recht halbwegs zu versöhnen, während der gesunde Sinn nicht einen Augenblick im Zweifel ist, daß das Recht der Form und die Tatsachen hier einander widerstreben und eine falsche und unaufrichtige Verbindung eingegangen sind. Dieser Fall der Kartelljurisprudenz macht vielleicht dem Scharfsinn und der Kunst der daran arbeitenden Juristen alle Ehre, aber, offen gesagt, nicht dem Rechte. Beides ist dem Recht von Nachteil; seine Unzulänglichkeit demonstrieren, oder es als einen Wechselbalg hinstellen, mit dem jeder machen kann was er will."

6. Gegenstand der folgenden Untersuchung soll nun sein, festzustellen, welche Rechtsform unser Kartell, die Vereinbarungen, für sich gewählt hat, oder besser, als was es sich, so wie es sich aus seinen wirtschaftlichen Motiven heraus entwickelt hat, rechtlich darstellt. Die Frage nach der Rechtsform eines Kartells, das zu seiner Entstehung nicht bestimmten rechtlichen Formerfordernissen genügen muß, wie z. B. A.-G., G. m. b. H. oder e. V., ist durchaus nicht leicht zu beantworten. Besonders da die Beteiligten dieser Unternehmerverbände sich über die rechtliche Form ihrer Vereinbarungen häufig gar nicht klar sind, und in dieser Hinsicht oft recht unbekümmert zu Werke gehen. Es sollen daher zuerst, bevor wir auf den speziellen Fall der Vereinbarungen eingehen, im allgemeinen die Formen untersucht werden, in denen sich derartige Kartelle zu organisieren pflegen.

Es bestehen hier drei Möglichkeiten. Einmal kann ein loser gegenseitiger Vertrag vorliegen, dann aber auch eine Gesellschaft nach BGB., oder ein nicht rechtsfähiger Verein (n.r.V.). Um was es sich im einzelnen handelt, läßt sich am besten an den Unterschieden zwischen diesen Rechtsformen zeigen. Als Grundlage sei von dem Normaltyp

eines einfachen Preis- und Konditionskartells ausgegangen. Eine solche Vereinbarung von Unternehmern stellt die primitivste Form der Kartellierung dar. Die volle wirtschaftliche Freiheit der einzelnen Teilnehmer bleibt gewahrt. Es ist nur natürlich, daß man sich für dieses wirtschaftliche Anfangsstadium auch einer rechtlich einfachen Form bedient, des losen gegenseitigen Vertrages, dessen Inhalt rein negativ in einem Unterlassen besteht (§ 241 BGB.), das sich auf Preise, Geschäftsbedingungen, Art der Erzeugung etc. beziehen kann. Diese einfachen Kartelle sind ihrem innersten Wesen nach stets negativ. Die Grundformel des Kartellgenossen zum Kartell lautet stets: „Du darfst nicht tun was du willst, sondern nur was wir wollen. Sich kartellieren heißt sich binden, heißt sich zu gewissen Unterlassungen verpflichten.“[232]) Die gegenseitigen Verträge, auf denen diese Kartelle beruhen, werden von jedem Kartellteilnehmer mit jedem geschlossen, was sich durch gemeinsame Unterschrift unter die Urkunde erreichen läßt.[233]) Wenn auch jeder dieser Verträge grundsätzlich eine rechtliche Einheit darstellt, so erhebt sich doch die Frage, ob man dieses System von Gegenseitigkeitsverträgen infolge der gleichen Bestandteile, die in jedem enthalten sind, nicht als ein rechtliches Ganzes betrachten muß. Denn hier stehen sich Leistung und Gegenleistung nicht nur um ihrer selbst willen gegenüber, wie sonst bei gegenseitigen Verträgen, sondern aus der Natur als Kartellvertrag heraus, zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, der, kurz gesagt, in den allgemeinen Kartellierungszielen besteht. Nach Rundstein[234]) stellt sich ein solches Vertragsbündel als Innominatkontrakt dar. Andere wieder halten eine Ges. nach BGB. für gegeben, da die Kartellgenossen sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes im Sinne von § 705 BGB. verpflichtet hätten.

---

[232]] Silberberg in J. W. 1911, S. 144

[233]] Silberberg, a.a.O., S. 27

[234]] Rundstein, S. 20; Oertmann, Kommentar § 705 2E

Die Grenze, wo der lose gegenseitige Vertrag aufhört, und die Ges. nach BGB. anfängt, ist nicht leicht festzustellen, da die beiden Formen leicht ineinander überfließen und so die Uebergänge verwischen. Daß das Kriterium des gemeinschaftlichen Zwecks nicht das Unterscheidungsmerkmal von Vertrag und Gesellschaft sein kann, ist einleuchtend, da ein solcher sowohl bei der einen wie bei der anderen Form vorkommen kann und auch tatsächlich vorkommt.[235]) Nach Rundstein[236]) ist eine Ges. dann gegeben, wenn der gemeinsame Zweck so in den Vordergrund tritt, daß er sich als gemeinschaftliches Vorgehen der Gesellschafter darstellt, als eine Kommunikation der Geschäftsoperationen, wie Kohler sagt, wozu dann noch eine Organisation, zum mindesten die Rudimente einer solchen, treten muß.

Das erste Unterscheidungsmerkmal ist aus den oben angeführten Gründen nicht brauchbar, auch ist es viel zu verschwommen, um praktisch ausgewertet werden zu können. Das zweite ist ebenso wenig durchschlagend. Auch der einfache Vertrag kann Anfänge einer gewissen Organisation zeigen, deren jede Vereinigung von mehreren Personen bedarf, um ihren Zwecken gerecht werden zu können. Gemeinsame Besprechungen über das Geschäftsgebaren, notwendige Beschlüsse über irgendwelche zu ergreifende Maßregeln, kann man sicher als, wenn auch wenig ausgebildetes, organisatorisches Anfangsstadium bezeichnen.

Auch ein Gemeinschaftsvermögen ist für die Gesellschaft nicht begriffswesentlich. Es wäre verfehlt, aus dem §§ 718 ff. BGB., wo von Gesellschaftsvermögen, Beiträgen und Anteilen die Rede ist, den Schluß zu ziehen, die Gesellschaft sei eine Kapitalgemeinschaft, die ein Vermögen zur Grundbedingung habe. Erzielung eines gemeinschaftlichen finanziellen Gewinns ist nicht erforderlich, gibt es doch genug Gesellschaften, die sich irgend-

235] Hüttner S. 24; Silberberg S. 24

236] Rundstein S. 20 und S. 24

237] Kohler S. 696, Bd. I

welche ideellen und gemeinnützigen Zwecke zum Ziel gesetzt haben. Das Vorhandensein eines Gesellschaftsvermögens ist zwar die allgemeine Norm, aber nicht zwingendes Erfordernis.[238])

Hüttner [239]) will den Unterschied in dem inneren Wesen der in Frage kommenden Vereinigung sehen. Nach ihm ist, ähnlich wie nach Rundstein, das Wesen der Gesellschaft die starke Hervorkehrung des Gemeinschaftlichen. „Erforderlich ist, durch gemeinschaftliches Zusammenarbeiten den Vertragszweck zu fördern, was durch wirtschaftliche Vereinigung der gegenseitigen Leistungen geschieht." Es muß ein aktives Hand-in-Hand-Arbeiten, ein Zusammenschließen der geschäftlichen Operationen zur Erreichung des über dem Einzelnen stehenden gemeinsamen Zwecks, das Kennzeichnende der Vereinigung sein. Wo man das nicht findet, wo der einzelne Genosse noch in seiner wirtschaftlichen und geschäftlichen Isolierung lebt, da liegt noch ein loser Gegenseitigkeitsvertrag vor. Dieses Kriterium ist aber, wie schon oben gesagt wurde, gerade bei einem Kartellvertrag recht ungeeignet.

Es ist selbstverständlich, daß es zahlreiche Kartelle gibt, die ohne Zweifel eine reine Gesellschaft nach BGB. darstellen, ebenso ist es theoretisch möglich, daß eine solche Vereinigung ein Vertragsverhältnis ohne gesellschaftliche Anklänge darstellt. Praktisch stehen aber diese reinen Unterlassungskartelle fast stets auf der Grenze dieser beiden Rechtsformen, so daß man sie ohne Zwang weder der einen noch der anderen Seite zuweisen kann. Mit Rücksicht auf die durch den Kartellzweck beherrschte Einheit kann man sie nicht mehr zu den gewöhnlichen gegenseitigen Verträgen rechnen. Typische Gesellschaften sind sie aber ebenfalls. Die Gesellschaft ist nach § 705 BGB. dasjenige Rechtsverhältnis, bei dem mehrere Personen sich gegenseitig verpflichtet haben, zu ge-

[238]] So Flechtheim S. 147, Rundstein S. 24, Hüttner S. 25, Komm. Düringer-Hachenburg Bd. 4, S. 305, J. W. 1912, S. 74; LZ. 1912, S. 757

[239]] Hüttner S. 28

meinschaftlichem Zweck in der durch den Vertrag bestimmten Weise zusammen zu wirken.[240]) Dieses gemeinsame Zusammenwirken muß sich aber darin zeigen, daß die daraus entspringenden wirtschaftlichen Vorteile der Gesamtheit der Gesellschafter, und nicht dem Einzelnen zukommen. Hieran fehlt es aber den Kartellen. Wohl hat jeder Teilnehmer den gleichen Wunsch nach materiellem Vorteil, aber nur für sein einzelnes Unternehmen, und nicht für die Rechtsgemeinschaft. Wohl handelt es sich auch bei den Kartellen um für die Zukunft bestimmte Abreden zum gemeinsamen Vorteil aller, durch die sich die Teilnehmer zu einem gemeinsamen Vorgehen verpflichten, auf Grund eines besonderen, dauernden, der Gesellschaft ähnlichen Rechtsverhältnisses. Aber dieses Vertragsverhältnis besteht nur aus Einzelverträgen jedes Teilnehmers mit allen anderen im Umtausch, ohne daß, wie bei der Gesellschaft, das Zwischenglied einer Rechte und Pflichten ausübenden Rechtsgemeinschaft am Unternehmen vorliegt. Dieses eigenartige Rechtsgebilde, das weder ein reiner Vertrag noch eine reine Gesellschaft ist, aber Züge von beiden Arten enthält, hat das RG.[241]) als ein „gesellschaftsähnliches Verhältnis" bezeichnet, ausgehend von der Entscheidung Bd. 53 S. 19, wo solche Vereinigungen von Gewerbetreibenden zwar nicht als Gesellschaften im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden, aber doch als diesen ihrer rechtlichen Natur nach nahestehend. Daher finden die Gesellschaftsvorschriften auf diese Rechtsverhältnisse analoge Anwendung, und zwar insoweit, als sie sich hierzu infolge der besonderen Eigenart des Kartellvertrags eignen. Im Gegensatz zu dieser herrschenden Meinung hält z. B. der Komm. von Düringer-Hachenburg[242]) die Kartelle dieser Art nicht für gesellschafts ähnlich, sondern selbst für Gesellschaften, wenn auch besonderer Art.

240) Silberschmid, Zeitschrift f. Handelsrecht 79, S. 465 ff.

241] So Warn. Komm. § 705 III und Komm. der RG.-Räte, § 705 / Vorbem.

242] A. a. O. S. 305, Geiler S. 28. Blum S. 25

Ebenso sagt Flechtheim,[243]) das reine Unterlassungskartell ist wohl eine Gesellschaft, aber keine normale. Beide kommen jedoch zu denselben praktischen Ergebnissen, indem sie infolge der Anormalität dieser Gesellschaften nur die auf sie passenden Vorschriften des BGB. analog angewendet wissen wollen. Wenn es auch richtig ist, daß es schließlich nur ein Streit um Worte ist, ob man solche Verträge als anormale Gesellschaften, oder als Innominatkontrakte, die dieser ähneln, bezeichnet,[244]) so scheint mir doch der Ausdruck des RG. zutreffender, der vorzüglich betont, daß wir zwar keine Gesellschaft, aber doch ein dieser ähnliches Gebilde vor uns haben. Wir kommen also zu dem Schluß, daß Kartelle der hier genannten Art ein System von gegenseitigen Verträgen darstellen, auf die infolge ihres gesellschaftsähnlichen Charakters, passende Vorschriften der Gesellschaft nach BGB. analoge Anwendung finden.[245])

Auch die wichtige Frage nach der analogen Anwendungsmöglichkeit des § 723 BGB., Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wann ein Kartell als auf bestimmte, und wann als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen zu gelten hat, braucht nicht mehr erörtert zu werden. Da dieses „unerläßliche Korrelat aller Kartellverpflichtungen" in § 8 KVO. seine gesetzliche Regelung gefunden hat, neben der kein Raum mehr für eine Analogie des § 723 BGB. bleibt.

Ebenso schwierig ist die Abgrenzung der Ges. nach BGB. und des n.r.V. Von vornherein abzulehnen ist die Ansicht, daß zwischen beiden kein Unterschied bestehe. Wenn z. B. Bauch[246]) sagt, das BGB. erkenne das besondere Rechtsgebilde des n.r.V. nicht an, dieser sei vielmehr mit der Gesell-

---

243] Flechtheim S. 145

244] Flechtheim J. W. 1915, S. 374

245] So auch Silberberg J. W. 1911, S. 144 und Handbuch S. 24. Silberschmid, a. a. O. S. 465, Staub, Komm. S. 48, Tschierschky K. R. 1914, S. 351 und 1913 S. 877, Lippert, K. R. 1910, S. 605, RG. in K.R. 1914, S. 17

246] Bauch, S. 28

schaft identisch, so ist das ein grundlegender Irrtum. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Der n.r.V. ist keine Gesellschaft, sondern seinem ganzen Wesen nach eine Körperschaft, und gerade das BGB. erkennt dies an, indem es ihn inmitten der juristischen Personen behandelt. Der n.r.V. ist ebenso wie der e. V. ein Verein, beide unterscheiden sich nur durch das ungleiche Maß von Wirksamkeit, das ihnen zukommt, je nachdem sie sich eintragen lassen oder nicht. Der n.r.V. ist ein „rechtsfähiger Verein ohne Rechtsfähigkeit".[247])

Das RG.[248]) hat einen n.r.V. als vorliegend erkannt, wenn eine Vereinigung sich darstellt „als eine dauernde Verbindung von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die sich eine, die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt, und bei welcher ein Wechsel im Mitgliederbestande, nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung stattfindet". Variabilität und Unbestimmtheit des Mitgliederbestandes, sowie selbständige, auf die Dauer angelegte Organisation, die den Verein nach außen unter einem Gesamtnamen vertritt, halten auch Oertmann (§ 54) und Staub (§ 54) für die wesentlichen Kriterien des n.r.V.

Es ist zweifellos richtig, daß eine so gestaltete Vereinigung einen n.r.V. darstellen kann, und wohl auch darstellen wird. Aber der entscheidende Unterschied von der Ges. ist damit noch nicht gefunden.[249]) Als nicht durchgreifend erscheint das Merkmal des Mitgliederwechsels. Wenn der Wechsel des Mitgliederbestandes auch bei einem Verein das Regelmäßige ist, so ist er doch kein notwendiges Erfordernis. Gerade bei Kartellvereinen kommt es häufig vor, daß sie den Wechsel ihrer Mitglieder um der wirtschaftlichen Zwecke willen erschweren müssen, indem sie wohl den

247] Silberberg, Handbuch S. 109

248] RG. Bd. 60, S. 95; Bd. 74, S. 371; Bd. 76, S. 25

249] Flechtheim S. 23; Hüttner S. 34; Gierke a.a.O., S. 11

Eintritt neuer Mitglieder begrüßen, das Ausscheiden alter aber zu verhindern suchen. Andererseits läßt sich ein Mitgliederwechsel auch bei den Kartell g e s e l l s c h a f t e n begrifflich mit dieser Rechtsform wohl vereinen. Für den Austritt ergibt sich dies aus § 736 BGB., für den Eintritt wird herrschend das Entsprechende angenommen.

Dadurch, daß der Verein gezwungen ist, nach außen unter einem Gesamtnamen aufzutreten, die Ges. aber nicht, läßt sich ebenfalls keine brauchbare Unterscheidung finden. Es gibt Ges., die einen solchen Namen annehmen, und es ist ausgeschlossen, daß sie hierdurch schon zum Verein werden sollten. Andererseits aber legen sich Vereine oft einen ausdrücklichen Namen n i c h t bei, was sie auch nicht zur Ges. macht.[250])

Dann hat man den subjektiven Willen der Gründer als ausschlaggebend für die rechtliche Natur der Vereinigung angesehen. Dieser ausdrücklich ausgesprochene Gründerwillen, eine Ges. oder einen n.r.V. zu schaffen, sei in dieser Frage entscheidend. Es gebe keinerlei Bestimmungen rechtspolizeilicher Art, die dazu berechtigen könnten, diesem Willen die Anerkennung zu versagen.[251]) Es ist selbstverständlich, daß dieser Wille beachtet werden muß, doch ist dann nicht die äußere Form, der Name oder die Bezeichnungen, die die Gründer gebrauchen, hier maßgebend, sondern der objektive Inhalt ihrer Erklärung, der Inhalt aller, ihr Rechtsverhältnis nach außen und innen regelnden vertraglichen Bestimmungen.[252]) Wenn man nun aber die Sorglosigkeit bedenkt, mit der manche Unternehmer aus Unkenntnis mit juristischen Begriffen umgehen, und sich vorstellt, wie manche Divergenz zwischen Wille und Erklärung da vorhanden sein wird, so wird man auch im Gründerwillen kein sicheres Unterscheidungsmerkmal sehen können, und dieses Moment höchstens zur Unterstützung und Aufklärung in Zweifelslagen heranziehen.

250] Hüttner S. 35
251] Vossen, K.R. 1908, S. 985
252] RG. 60, S. 94 und 74, S. 371

Das Verhältnis der Mitglieder zum Vereinsvermögen läßt sich ebenfalls bei den uns hier beschäftigenden Kartellvereinen oder Gesellschaften praktisch nicht verwerten, da gerade für diese Gebilde die Vermögenslosigkeit typisch ist und die Schaffung eines Vermögensfonds meist gar nicht beabsichtigt wird, da ein solcher für die Zweckerreichung überflüssig, ja sogar infolge möglicher Doppelbesteuerung gefährlich ist. Folglich kann auch daraus, daß beim Verein keine wirtschaftliche Beteiligung der Mitglieder am Gemeinschaftsvermögen besteht, während bei der Gesellschaft das Gegenteil der Fall ist, der rechtliche Charakter der Vereinigung nicht bestimmt werden.[253])

So bleibt also als letztes nur noch die Organisation zu untersuchen. Allerdings ist es nicht immer zutreffend, daß der n.r.V. stets straffer organisiert sei wie die Ges., denn auch diese kann eine der körperschaftlichen Verfassung ähnliche Organisation haben, deren Straffheit, je nach der Art des betreffenden Kartells, gegebenenfalls ebenso groß sein kann wie bei einem n.r.V.[254]) Faßt man dagegen die gesamte Organisation einer Vereinigung zusammen, und betrachtet sie dann aus dem inneren Wesen von Verein und Gesellschaft heraus, so wird man wohl stets zu einer Unterscheidung kommen. Wie oben schon gesagt wurde, sind n.r.V. und e. V., mit Ausnahme der Ersterem mangelnden Rechtspersönlichkeit, wesensgleich. Daraus folgt, daß der Verein ein, ein seinen Mitgliedern selbständig gegenüberstehender Organismus ist, während die Gesellschaft nur die Gesamtheit der Mitglieder darstellt, ohne selbst eine gesonderte Rechtsform über dieser zu bilden. Gierke[255]) sagt, das entscheidende Kennzeichen des Vereins ist seine, ihrem ganzen Inhalt nach als körperschaftliche Verfassung erscheinende Organi-

---

253) Flechtheim S. 24 und Komm. Düringer-Hachenburg S. 305

254] Flechtheim S. 246 und Isay, Bergrecht Bd. 2, S. 898

255] Gierke, S. 12

sation.[256]) Ein Verband ist ein Verein, wenn er so organisiert ist, daß er seinen Mitgliedern als besonderes, einheitliches Ganzes gegenübersteht, und im Verkehr also solches sich gibt und genommen wird. M. a. W. ein n.r.V. ist eine von der Rechtsordnung nicht als Körperschaft anerkannte Körperschaft, ein Gebilde, das eine solche darstellen würde, wenn im BGB. das System der freien Körperschaftsbildung gelten würde. Bei Gründung einer Ges. dagegen entsteht kein neues rechtliches Gebilde, denn die Ges. ist nichts als die Summe der Rechtspersönlichkeiten der Gründer, mit denen sie sich vollkommen identifiziert.

Wenn obiges also den grundlegenden Unterschied zwischen Verein und Gesellschaft darstellt, so dienen bei seiner Feststellung die zuerst aufgeführten Unterscheidungsmerkmale natürlich als wichtige Erkenntnismittel, deren Reihe Flechtheim noch um ein Bedeutendes vermehrt hat. Er stellt an Hand der §§ 54 Satz 2 BGB., 50 II und 725 ZPO. sowie § 213 KO. fest, daß sich die gesetzlichen Unterschiede zwischen n.r.V. und Ges. nur in dem Verhältnis zu Dritten äußern, nicht aber in dem der Mitglieder untereinander. Aus diesen, nur den Schutz Dritter bezweckenden Bestimmungen, folgert er, daß das Wesen des n.r.V. im Gegensatz zur Ges. darin bestehe, daß dieser als solcher in den Rechtsverkehr treten könne und solle. „Organisationen, die bestimmungsgemäß überhaupt nicht nach außen hervortreten, oder die sich hierzu besonderer Organe bedienen, die nicht im Namen des Vereins handeln, fallen n i c h t unter den Begriff des n.r.V." Dieser Unterschied, der zweifellos in der Kette der schon angeführten, das wichtigste Erkenntnismittel bildet, ist aber m. E. nur eine Folge des e i n z i g e n bestehenden Unterschiedes, daß eben der n.r.V. ein V e r e i n ist, also ein seinen Mitgliedern rechtlich selbständig gegenüberstehendes Ganzes. Zwischen Verein und Gesellschaft gibt es nur diesen einen Unterschied, als dessen natürliche Folge alle die verschiedenen

[256]] Hüttner S. 37 und Silberberg S. 110

Unterscheidungsmerkmale anzusehen sind, deren Prüfung freilich unerläßlich ist, um das Vorliegen dieses einen Unterschieds festzustellen.

An dieser Stelle scheint es geeignet, einem Einwand zu begegnen, der, wenn auch im allgemeinen abgelehnt, doch um seines Ursprungs von einem der besten Kenner des Kartellwesens her, nicht übergangen werden darf. Tschierschky[257]) nämlich behauptet, ein Kartell könne seinem ganzen Wesen nach niemals ein Verein, auch kein n.r.V. sein, sondern stelle notwendig immer eine gesellschaftliche Organisation dar. Ein Kartell beziehe sich stets auf einen fest begrenzten Personenkreis, was dem Wesen des Vereins zuwiderlaufe. Hierzu ist auf das oben Gesagte zu verweisen, daß Rechtsprechung und Rechtslehre durchaus nicht den Mitgliederwechsel als wesentliches Merkmal eines Vereins annehmen.

Ferner sei die ganze Vereinsorganisation dem Kartell wesensfremd. Dessen Eigenart bestehe darin, daß die Geschäftsführung stets allen Teilnehmern gemeinsam zustehe, und eine Bestimmung des Geschäftsgebarens durch Mehrheitsbeschlüsse, wie es beim Verein üblich sei, widerstrebe seiner Natur. Hinsichtlich der Majorisierung kann es aber auch ein Kartell halten wie es will. Es kann auch als Verein satzungsgemäß für seine Beschlüsse Einstimmigkeit verlangen, was aber durchaus nicht immer praktisch wäre. Denn umschließt das Kartell einen großen Personenkreis, wie häufig gerade bei den hier in Frage kommenden niederen Formen, so wird eine einstimmige Meinung, besonders in Wirtschaftsfragen, schwer zu erlangen sein, und eine Majorisierung das unerläßliche Mittel, um fruchtbare Arbeit zu leisten.

Aus denselben Gründen widerspricht auch ein Vorstand dem Wesen des Kartells, wie Tschierschky sagt. Es kann jedoch der Geschäftsführung im Gegenteil nur förderlich sein, wenn sie durch eine

257] Tschierschky in K.R. 1913, S. 877 ff. und S. 961 ff., 1914 S. 345 ff.

objektive Stelle erledigt wird, während die gemeinschaftliche Geschäftsführung durch die Gesellschafter selbst, viel eher Anlaß zu Unstimmigkeiten und Eifersüchteleien geben kann.

Den Hauptunterschied sieht Tschierschky aber in der unterschiedlichen Haftung gegenüber Dritten. Der Verein, und auch der n.r.V., haften nur mit dem zur gesamten Hand aufgesammelten Zweckvermögen, das bei den Kartellen häufig gleich Null sei. Nur die ausgedehnte persönliche Haftung des Gesellschafters aus den Gesellschaftsgeschäften, könne die Kontrahenten genügend sichern. Diese Haftung des Kartells selbst kommt aber nur bei den höher organisierten Syndikaten, die als solche im Rechtsverkehr auftreten, in Frage. Bei den einfachen Kartellen dagegen, die uns hier beschäftigen, schließt jedes Mitglied für sich selbst mit dem Kunden seine Verträge ab, und haftet so auch allein nach den allgemeinen Regeln. Das Kartell gibt nur die Grundlage des Geschäftsverkehrs hinsichtlich Preisen, Konditionen etc. an.

Diese von Tschierschky vertretene Meinung, die übrigens wenig Anhänger gefunden hat, daß nämlich die Kartelle privatrechtliche Spezialorganisationen seien, die keinen Vereinscharakter tragen könnten, wird auch schon durch die Praxis widerlegt, wo gerade die Kartelle in Vereinsform, sei es als e.V., sei es als n.r.V., immer häufiger werden, ohne daß sich diese Form als den tatsächlichen Bedürfnissen nicht entsprechend gezeigt, und zu unbefriedigenden Resultaten geführt hätte.[258])

Kehren wir nun zu unserem Ausgangspunkt, den Vereinbarungen, zurück. Um ihren Rechtscharakter zu bestimmen, ist es nötig, sich über ihre äußere und innere Organisation klar zu werden. Es muß nochmals betont werden, daß die Vereinbarungen vom V.d.C.-I. rechtlich vollkommen getrennte Gebilde darstellen. Daran ändert auch ein gewisser tatsächlicher Zusammenhang nichts, der

[258]] Wassermann in K.R. 1914, S. 249 ff.

sich im äußeren Aufbau der einzelnen Vereinbarung zeigt, und im § 50 d. S. einen Niederschlag gefunden hat. Unternehmer, die sich zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke zusammenschließen, können als materiellen Inhalt ihrer rechtlichen Organisation alles wählen, was nicht irgendwie gegen zwingende Gesetzesnormen verstößt. In unserem Fall vereinigen sich in jeder Vereinbarung die Mitglieder eines wirtschaftlichen Interessenverbandes, der in jahrzehntelanger Arbeit die wirtschaftlichen Grundbedingungen des Gewerbes bestimmt hat, um seinen Mitgliedern die Wirtschaftsführung zu erleichtern. Was Wunder nun, wenn diese in den Vereinbarungen die allgemeinen Preise, Regeln und Konditionen ihres Verbandes zu der Grundlage der gegenseitigen Vereinbarungsverpflichtung machen, die dann im einzelnen Fall noch gewisse Ab- und Umänderungen erfahren mögen. Die Folge dieses Gebarens war, daß der V.d.C.-I. den besonderen Zwecken der Vereinbarungen entsprechende Normen entwarf, die als „Vereinbarungsformulare" (s. Anhang) die freiwillig gewählte Grundlage jedes einzelnen Zusammenschlusses bilden. So kommt es, daß die Vereinbarungen, obgleich stets mit Auftragserteilung erlöschend und bei neuer Ausschreibung wieder erstehend, obgleich wirtschaftlich nicht immer gleichen Inhalts, doch alle dieselben äußerlichen Züge aufweisen, so daß sie, ebenso wie sie alle Kartelle im Sinne der KVO. darstellen, auch alle die gleiche Rechtsform tragen.

Diese Identität aller Vereinbarungen in ihrer äußeren Erscheinung erinnert an einen Tarifvertrag, dessen normativer Teil auch stets in jedem Einzelvertrag wiederkehrt, während der obligatorische beliebigen Inhalt haben kann. Vor allem fehlt aber den Vereinbarungen die Unabdingbarkeit und die Unmittelbarkeitswirkung des normativen Teiles eines Tarifvertrages, denn wenn die Teilnehmer der Vereinbarung auch stets die vom V.d.C.-I. herausgegebenen Formulare benutzen, so m ü s s e n sie es doch nicht, sondern tun es frei-

willig, als selbstgewählte Organisationsform, zu der sie nicht etwa durch den Verband irgendwie verpflichtet sind.

Die Grundzüge der Vereinbarungen sind kurz folgende. Zur Erleichterung der geschäftlichen Durchführung bedienen sie sich der jeweilig in Frage kommenden Gruppengeschäftsstelle des Verbandes. Eine eigene besondere Geschäftsführung durch irgendwelche Organe fehlt, ist aber auch wegen der kurzen Dauer unnötig. Beschlüsse werden durch Majorität gefaßt, und Streitigkeiten durch ein vertraglich vereinbartes Schiedsgericht, das des V.d.C.-I., entschieden. Also eine rechtlich nichts Besonderes zeigende, zur Zweckerreichung genügende und nur um ihretwillen geschaffene Organisation.

Kurz erwähnt werden soll noch der Passus der Formulare: „Einverständniserklärungen können nicht widerrufen werden". Hierin ist ein Ausschluß jeder Kündigungsmöglichkeit zu erblicken. Das ist aber nach § 4 KVO. unmöglich. Folglich ist der betreffende Passus, als gegen eine zwingende Rechtsnorm verstoßend, nach § 134 BGB. hinfällig. Die Kündigung aus wichtigem Grund steht also jedem Teilnehmer einer Vereinbarung offen. Praktisch wird es hierzu aber wohl kaum kommen, denn ein wichtiger Grund zur Kündigung, wie er sich in der Rechtsprechung des Kartellgerichts allmählich herausgebildet hat, dürfte in einer Vereinbarung, schon wegen ihrer kurzen Lebensdauer, kaum jemals gegeben sein.

Daß die oben geschilderte Organisation keinen n.r.V. darstellt, ist ohne weiteres klar. Keines der für diese Rechtsform charakteristischen Merkmale ist vorhanden. So ruht die Wirksamkeit der Vereinbarungen gerade darin, daß sie nicht nach außen hervortreten und bekannt werden. Auch bilden sie keinen neuen körperschaftlichen Organismus neben den Teilnehmern, wie es beim n.r.V. der Fall ist. Auch der reine Gesellschaftsbegriff trifft nicht zu. So fehlt es u. a. an dem Merkmal des gemeinschaftlichen Zusammenarbeitens zum Vorteile der Rechts-

gemeinschaft. Es liegt vielmehr ein Komplex gegenseitiger Schuldverhältnisse vor, der sich durch seine Natur als Kartell, und die damit vorherrschende Einheit und Gemeinsamkeit, als der Typ dr Spezialrechtsform darstellt, den wir oben als das „gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnis" bezeichnet haben.

Zum Schluß können wir also als Definition der Vereinbarungen folgendes aufstellen: Die Vereinbarungen sind zum Schutz gegen die Nachteile des Submissionswesens entstandene wirtschaftliche Organisationen, die sich volkswirtschaftlich als Preis-, Konditionen- oder Submissionskartelle darstellen können, oder doch diesen Gebilden zum mindesten stark verwandt sind. Ihrem Inhalt nach verstoßen sie in ihren Grundzügen nicht gegen § 138 BGB. Im rechtlichen Sinne sind sie stets Kartelle im Sinne von § 1 KVO. Ihrer Rechtsform nach stellen sie gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnisse dar, die durch ein System gegenseitiger Verträge gebildet werden, auf die, wo es die frei gewählte, allen, durch die Vereinbarungsformulare, gemeinsame Organisation und ihre spezielle Eigenart gestattet, die passenden Gesellschaftsvorschriften analog zur Anwendung kommen. Vom V.d.C.-I. sind sie rechtlich streng getrennt und nutzen nur, da sie aus Verbandsmitgliedern bestehen, die Vorteile aus, die ihnen dessen Einrichtungen gewähren.

III.

Die Arbeitsgemeinschaften.

Es wurde schon verschiedentlich betont, daß es dem V.d.C.-I. noch nicht gelungen ist, eine Monopolstellung in seiner Branche durch Bindung aller, oder doch annähernd aller Angehörigen zu erlangen. Die Gründe hierfür sind mannigfacher Art. Ein Kampf gegenüber den Außenseitern war dem Verband nicht möglich, da ihm hierzu die überlegene wirtschaftliche Machtstellung fehlte. Auch andere Mittel, die Außenseiter auf gütlichem Wege heranzuziehen, hatten nicht restlos Erfolg. Manche Firmen glauben eben nicht, durch Eintritt in den

Verband ihre wirtschaftlichen Vorteile erhöhen zu können. Es sind dies besonders die dauernd neu entstehenden kleinen und kleinsten Unternehmen, die schon hinsichtlich der ihnen im Falle des Beitritts zufallenden geringen Stimmenzahl, Bedenken haben, und die vielfach der Meinung sind, ihre Belange würden in einem Verband, dem hauptsächlich die größeren Firmen der Industrie angehören, diesen gegenüber nicht nachdrücklich genug vertreten werden. Um diese hartnäckige, und durch ihre große Zahl gefährliche Kleinkonkurrenz zu beseitigen, oder doch zu mildern, ist man dazu übergegangen, die Unternehmer eines kleinen Bezirkes z. B. einer einzelnen Stadt, unabhängig vom Verband zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen. So entstanden die Arbeitsgemeinschaften (Arb.Gem.). Ausführlicher auf sie einzugehen verlohnt sich nicht, da diese ganze Entwicklung noch allzu sehr im Fluß ist. Hier entsteht eine neue Art Arb.Gem., dort wieder verschwindet eine infolge innerer Unstimmigkeiten, um sich nach einiger Zeit wieder neu zu bilden. Ihrer rechtlichen Natur nach sind die Arb.Gem. fast stets Vereine, teils rechtsfähige, teils haben sie mangels Eintragung noch keine juristische Persönlichkeit erlangt. Ihre Ziele entsprechen im allgemeinen denen des V.d.C.-I. Als Musterbeispiel sei auf die im Anhang angeführte Satzung der „Arbeitsgemeinschaft Kölner Heizungsfirmen" hingewiesen, die einen Interessenverband nach dem Vorbild des V.d.C.-I. darstellt, und für die alles dort Gesagte gilt. An einigen wenigen Orten dagegen finden wir die Arb.Gem. schon als enge Bindungen reiner Preis-, Konditionen- oder Submissionskartelle. Auf diese findet natürlich die KVO. in ihrem ganzen Umfang Anwendung. Näher darauf einzugehen erübrigt sich aber. Auch sie sind noch keine dauernden Erscheinungen und stehen der Gefahr täglichen Auffliegens gegenüber, da ihre Gründung in den meisten Fällen nur mit dem Vorbehalt ganz kurzer Kündigungsfristen überhaupt möglich war. Hinsichtlich des äußeren Organisationszwanges seitens der Arb.Gem. soll nur kurz gesagt werden, daß eine V e r p f l i c h -

tung zur Aufnahme aller Firmen in eine solche örtliche Wirtschaftsvereinigung nicht besteht.[259]) Allerdings sind aber auch Kampfmaßnahmen gegen einen solchen anschlußwilligen Außenseiter unzulässig.[260]) Wenn auch die geltende Rechtsordnung den Organisationszwang, wie er aus dem Inhalt der KVO., insbesondere § 9 hervorgeht, an sich als zulässig anerkennt und den organisierten Gewerbetreibenden gestattet, Außenseiter mit den Mitteln des Organisationszwanges zu bekämpfen und zum Anschluß an die Organisation zu zwingen, so muß doch andererseits gefordert werden, daß auf diese Weise nicht gegen die Außenseiter vorgegangen wird, die bereit sind, der Vereinigung beizutreten.

Das Ende und Ziel dieser Bewegung wird und muß das vollständige Aufgehen aller Arb.Gem. im V.d.C.-I. sein, der dann als wirtschaftlicher Machtfaktor im Sinne einer gewissen Monopolstellung in der Zentralheizungsindustrie ein Kartell im volkswirtschaftlichen Sinne darstellen wird. Die Weiterbildung zum juristischen Kartell im Sinne der KVO., durch bindende Verpflichtung der Mitglieder hinsichtlich Produktion und Absatz, wird dann die natürliche Folge sein, und dieser heute noch zersplitterten und unter äußerst ungünstigen Bedingungen arbeitenden Industrie die erforderliche gesunde wirtschaftliche Basis schaffen.

---

[259]] RG. Bd. 60, S. 103

[260]] K. Ger. in K.R. 1926, S. 339

ANHANG

SATZUNGEN

des Verbandes der Centralheizungs-Industrie

(eingetragener Verein)

Gültig vom 1. Juli 1924

§ 1.

Zweck, Name, Umfang und Sitz des Verbandes.

Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung der beruflichen, fachwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Heizungs- und Lüftungsfaches und will dazu alle auf diesem Gebiete tätigen Kräfte zu gemeinsamer Arbeit und zur Beschaffung der für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Mittel vereinigen.

§ 2.

Er führt den Namen Verband der Centralheizungs-Industrie e. V. (V.d.C..-I.), unter dem er ins Vereinsregister eingetragen ist.

§ 3.

1. Der V.d.C.-I. erstreckt sich über das Deutsche Reich. Er kann seine Tätigkeit auf die mit diesem in wirtschaftlicher Verbindung stehenden Länder ausdehnen.

2. Sein Sitz ist Berlin.

§ 4.

Gruppen.

1. Die Mitglieder des V.d.C.-I. können untereinander Gruppen bilden; zu ihrer Anerkennung als Verbandsgruppe müssen sie die Genehmigung des Vorstandsrates einholen.

2. Für Satzungen und Bestimmungen von Gruppen und für etwaige Sonderabkommen (§ 53) sind die Satzung und die Ausführungsbestimmungen des V.d.C.-I. maßgebend; sie dürfen diesen nicht zuwiderlaufen oder sie ganz oder teilweise aufheben.

§ 5.

Geschäftsjahr.

Das Verbands- und Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des V.d.C.-I. sind:

1. Fachmitglieder,
2. Verbandsmitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

§ 7.

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, Anspruch auf einen Abdruck der Vereinszeit-

schrift und der vom Verband herausgegebenen Drucksachen, soweit sie nach den Beschlüssen des Vorstandes oder den Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen nicht lediglich für Fachmitglieder bestimmt sind.

2. Jedes Mitglied des Verbandes erkennt die durch den Vorstandsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen als für sich rechtsverbindlich an.

§ 8.

1. Gesuche um Aufnahme sind an die Hauptgeschäftsstelle zu richten, die sie dem Vorstand und den Mitgliedern zu etwaiger Stellungnahme unterbreitet.

2. In dem Aufnahmegesuch sind zwei Fachmitglieder zu nennen, die die Aufnahme befürworten.

3. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch und hat das Recht, es ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 9.

Fachmitglieder.

1. Fachmitglieder können Gewerbetreibende oder Firmen werden, die Heizungs- und Lüftungsanlagen herstellen.

2. Die Fachmitgliedschaft einer Firma bedingt auch die Fachmitgliedschaft ihrer im Deutschen Reich betriebenen Zweiggeschäfte und umgekehrt. Die Aufnahme von Zweiggeschäften, die im Ausland betrieben werden, ist zulässig.

§ 10.

1. Die Rechte eines Fachmitgliedes können nur Inhaber oder gesetzliche Vertreter der Firma ausüben.

2. Stimmrecht und aktives Wahlrecht eines Fachmitgliedes können durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Fachmitglied übertragen werden.

3. Das Stammhaus kann seine Zweiggeschäfte vertreten und umgekehrt.

4. Fachmitglieder müssen sich Gruppen ihres Bezirks anschließen, doch kann sie der Vorstand aus besonderen Gründen davon entbinden.

§ 11.

1. Jedem Fachmitglied steht für seine Vertretung in den Mitgliederversammlungen eine Stimmzahl zu, die sich nach der Anzahl seiner Arbeitnehmer richtet.

§ 12.

Verbandsmitglieder.

Verbandsmitglieder können Firmen werden, die nicht Fachmitglieder werden können (§ 9, Absatz 1), und Personen, die geeignet sind, die Bestrebungen des Verbandes zu fördern.

§ 13.

1. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.

2. Verbandsmitglieder haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der §§ 21 und 48 bis 55.

§ 14.

Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Zustimmung des Vorstandsrates. Sie haben alle Rechte der Verbandsmitglieder, sind aber frei von Beiträgen.

§ 15.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

2. Die Kündigung muß mittels eingeschriebenen Briefes spätestens am 30. Juni desjenigen Geschäftsjahres, für dessen Schluß der Austritt wirksam werden soll, bei der Hauptgeschäftsstelle eingelaufen sein.

3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt auch dessen Zugehörigkeit zu einer Gruppe und die Mitgliedschaft seiner Niederlassungen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder seines gewerblichen Unternehmens, oder mit der Beendigung der Liquidation seiner Firma.

§ 16.

Ausschluß.

1. Den Ausschluß eines Mitgliedes kann nur der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder beschließen,

a) wenn es die Zahlungen an den Verband nach Mahnung der Hauptgeschäftsstelle nicht spätestens drei Monate nach ihrer Fälligkeit entrichtet hat und weitere Mahnungen fruchtlos geblieben sind — in Ausnahmefällen kann die Hauptgeschäftsstelle Nachfristen gewähren —,

b) wenn es den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt,

c) wenn es wegen ehrloser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

2. Der Beschluß ist unter Angabe der Gründe auszufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Mitglied binnen vier Wochen eingeschrieben zuzusenden.

3. Dem Mitgliede steht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses die Berufung an den Vorstandsrat zu. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

4. Zu der Berufungsverhandlung muß das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 14 Tage vorher geladen werden. Auch wenn es nicht erscheint, wird über seine Berufung entschieden.

5. Der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluß ist ausgeschlossen.

§ 17.

Hat der Vorstand den Ausschluß eines Mitgliedes beschlossen, so bleiben dessen Verpflichtungen gegenüber dem Verbande unberührt, seine Mitgliederrechte ruhen dagegen solange, bis die Berufungsfrist unbenutzt verstrichen oder die eingelegte Berufung zurückgewiesen ist; mit fruchtlosem Ablaufe der Berufungsfrist oder mit Zurückweisung der Berufung erlöschen die Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen.

§ 18.

Mitgliederbeträge.

1. Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verband ein Eintrittsgeld zu zahlen, das ehemaligen Mitgliedern bei Wiedereintritt erlassen werden kann.

2. Fachmitglieder und Verbandsmitglieder zahlen einen festen Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar fällig ist. Der feste Jahresbeitrag eines Fachmitgliedes richtet sich nach der ihm nach § 11 zustehenden Stimmenzahl.

3. Eintrittsgeld und fester Jahresbeitrag werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in deren Auftrag vom Vorstandsrat festgesetzt.

§ 19.

Solange die festen Jahresbeiträge zur Erfüllung der Verbandszwecke (§ 1) nicht ausreichen, haben die Fachmitglieder von allen während ihrer Mitgliedschaft erhaltenen verbandspflichtigen Aufträgen eine Abgabe (Verbandsabgabe) zu zahlen, deren Höhe der Vorstandsrat festsetzt.

§ 20.

Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, die aus den Fachmitgliedern zu wählen sind, und dem Geschäftsführer.

2. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuß bilden, dem die Erledigung dringender Vorstandsgeschäfte übertragen wird für den Fall, daß die Einberufung des Vorstandes nicht tunlichst erscheint. Dem Ausschuß müssen jeweils der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Verbandes angehören.

§ 21.

1. Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und zwar der erste Vorsitzende in besonderem Wahlgang.

2. Der Vorstand wählt den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister aus seiner Mitte.

§ 22.

Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme, der Geschäftsführer des Verbandes nur insoweit, als die Beratungen ihn nicht persönlich betreffen.

§ 23.

Dem Vorstand liegt die Leitung des Verbandes ob. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selber und regelt den Betrieb der Hauptgeschäftsstelle.

§ 24.

Der erste oder zweite Vorsitzende, in deren Vertretung der Geschäftsführer, sind als Vorstand im Sinnne des B.G.B. berufen, den Vorstand nach außen in allen seinen Angelegenheiten vor Gerichten und Behörden sowie gegenüber Privaten rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 25.

1. Der erste Vorsitzende, in seiner Vertretung der zweite oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

2. Beide Vorsitzende können an den Sitzungen des Ausschüsse (§ 41) stimmberechtigt teilnehmen.

3. Bei der Anwesenheit beider Vorsitzenden in einer Ausschußsitzung ruht das Stimmrecht des zweiten Vorsitzenden, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist.

§ 26.

Der Schatzmeister überwacht die Geldgeschäfte des Verbandes und bleibt für sie verantwortlich bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 27.

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind persönlich gewählt und können weder durch einen anderen Gesellschafter derselben Firma noch durch einen sonstigen Bevollmächtigten vertreten werden.

2. Aus einer verbandsangehörigen Firma einschließlich ihrer Zweiggeschäfte kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.

3. Tritt ein Vorstandsmitglied aus einer Firma aus, so erlischt sein Amt.

§ 28.

1. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl.

2. Alljährlich scheiden die beiden Amtsältesten aus, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los.

3. Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstandsrat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen.

§ 29.

1. Ueber alle Sitzungen und Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

2. Niederschriften dürfen, auch im Auszug, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden veröffentlicht werden.

§ 30.

Vorstands at.

1. Der Vorstandsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vorsitzenden der Gruppen und bis zu sechs Beiräten. Ist der Vorsitzende einer Gruppe Mitglied des Vorstandes, so kann die Gruppe ein anderes ihrer Mitglieder in den Vorstandsrat entsenden.

2. Die Beiräte wählt die Mitgliederversammlung; sie sind persönlich gewählt und können sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

3. Tritt ein Vorstandsratsmitglied aus seiner Firma aus, so erlischt sein Amt.

4. Die Amtsdauer der Beiräte beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl. Alljährlich scheiden die beiden Amtsältesten aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden von Beiräten während der Amtsdauer kann der Vorstandsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.

5. Der Vorstandsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuß bilden, dem die Erledigung dringender Vorstandsratsgeschäfte übertragen wird für den Fall, daß die Einberufung des Vorstandsrats nicht tunlich erscheint.

Dem Ausschuß müssen der Vorsitzende des Vorstandsrates und seine Stellvertreter, sowie der Vorsitzende des Verbandes angehören.

6. Die Geschäftsordnung des Vorstandsrates wird vom Vorstand erlassen.

§ 31.

1. Der Vorstandsrat beschließt auf Vorlage des Vorstandes die Ausführungsbestimmungen zu der Satzung, bestimmt den Umfang der Meldepflicht sowie die Höhe der Verbandsabgaben (§ 19) und bereitet als Wahlausschuß die Vorstandswahl vor.

2. Er wählt die Ausschüsse und berät Anträge auf Satzungsänderungen, ehe sie der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 32.

1. Die Sitzungen des Vorstandsrats werden von dem Vorsitzenden des Verbandes oder nach Verständigung zwischen dem Vorsitzenden des Vorstandsrates und dem Vorsitzenden des Verbandes, auch über Ort und Zeit, durch den Geschäftsführer im Auftrage des Vorstandsratsvorsitzenden einberufen.

2. Eine Vortandsratssitzung muß auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandsrats einberufen werden.

§ 33.

1. Die Verhandlungen des Vorstandsrates leitet ein von diesem aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender oder einer seiner beiden Stellvertreter, die ebenfalls aus der Mitte des Vorstandsrates alljährlich gewählt werden. Vorsitzender und Stellvertreter des Vorstandsrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein oder einer Firma angehören, die bereits im Vorstand vertreten ist.

2. Der Vorsitzende des Vorstandsrates und seine Stellvertreter können an den Vorstandssitzungen beratend und berichtend teilnehmen.

3. Ueber die Verhandlungen des Vorstandsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende, ein dem Vorstand nicht angehörendes Mitglied des Vorstandsrates und der Geschäftsführer unterzeichnen.

§ 34.

Mitgliederbewegung.

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers sowie die Beiräte zum Vorstandsrat nach § 30 und beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Sie beschließt über Anträge auf Satzungsänderung, die ihr nach Beratung im Vorstandsrat vom Vorstand vorzulegen sind.

3. Sie nimmt den Jahresbericht, Rechnungsabschluß und Haushaltsplan entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

4. Sie beschließt über die Wahl des Ortes der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder kann von Fall zu Fall den Vorstandsrat damit beauftragen.

§ 35.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen und besondere Fachmitgliederversammlungen kann der Vorstand aus freiem Entschluß einberufen. Er muß sie einberufen auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmenzahl aller Mitglieder.

§ 36.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergeht an jedes Mitglied durch schriftliche Mitteilung, die mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung von der Hauptgeschäftsstelle aufzugeben ist.

§ 37.

1. Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt. Sie muß, außer in dringlichen Fällen, den Mitgliedern mit den Einladungen bekanntgegeben werden.

2. Die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt ohne weiteres als dringlich.

§ 38.

Ueber Anträge von Mitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor dem Tage der ordentlichen, oder zwei Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Hauptgeschäftsstelle eingereicht worden sind.

Später eingereichte Dringlichkeitsanträge kann die Mitgliederversammlung zulassen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sind.

§ 39.

Die Mitgliederversammlungen beschließen, von den Fällen der §§ 38, Absatz 2, 59, 62, 64 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 40.

1. Ueber alle Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse enthält und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, drei Mitgliedern und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden muß.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind sämtlichen Mitgliedern im Wortlaut bekanntzugeben.

3. Niederschriften dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes auch nicht auszugsweise veröffentlicht werden.

§ 41.

Ausschüsse.

1. Ausschüsse zur Beratung besonderer Verbandsgeschäfte oder zur Vorbereitung und Bearbeitung neuer Aufgaben werden durch den Vorstandsrat gewählt. Die Ausschüsse haben das Recht der Zuwahl.

2. Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse wird durch den Vorstand festgesetzt.

3. Die Einladungen zu Ausschußsitzungen ergehen auf Anordnung des Ausschuß-Vorsitzenden durch die Hauptgeschäftsstelle.

4. Zu jeder Ausschußsitzung ist der Vorsitzende des Verbandes einzuladen.

§ 42.

Ueber alle Sitzungen und Verhandlungen von Ausschüssen wird eine Niederschrift angefertigt, die der jeweilige Vorsitzende und ein Mitglied des Ausschusses unterzeichnen; sie ist der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

§ 43.

Geschäftsführer

1. Der Vorstand wählt den Geschäftsführer, der den Titel „Direktor" führt.

2. Seine Anstellung wird durch schriftlichen Dienstvertrag geregelt.

3. Er gilt für die Mitglieder in deren geschäftlichen und Verbands-Angelegenheiten als unparteiischer Vertrauensmann.

4. Der Vorstand kann stellvertretende Geschäftsführer anstellen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 44.

1. Der Geschäftsführer hat als Leiter der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes die besondere Aufgabe, die Verbandsgeschäfte wahrzunehmen.

2. Er nimmt als solcher an den Beratungen der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse stimmberechtigt teil, soweit sie nicht ihn persönlich betreffen.

§ 45.

1. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, möglichst aller zwei Jahre bei den Fachmitgliedern eine Prüfung der bei diesen eingegangenen Anfragen und Aufträge vorzunehmen oder durch eine von ihm beauftragte Persönlichkeit vornehmen zu lassen.

2. Der Geschäftsführer sowie die stellvertretenden Geschäftsführer haben alle geschäftlichen Beziehungen der Mitglieder, die zu ihrer Kenntnis kommen, vertraulich zu behandeln und die Geschäftsstellen zu unbedingter Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 46.

Geschäftsstelle.

1. Der Verband unterhält zur Vermittlung des Verkehrs der Mitglieder untereinander und zur Erledigung aller geschäftlichen Angelegenheiten, die sich aus dem Verbandszweck ergeben, eine Hauptgeschäftsstelle in Berlin. Er kann Zweiggeschäftsstellen einrichten, deren Beamte allein der Hauptgeschäftsstelle unterstellt sind und von ihr angestellt werden.

2. Die Geschäftsstellen haften nicht für Nachteile, die aus ihren etwaigen Betriebsfehlern oder aus satzungswidrigem Verhalten von Mitgliedern erwachsen.

§ 47.

1. Die Hauptgeschäftstelle regelt die Beziehungen der Gruppen zueinander.

2. Sie entscheidet in Streitfällen zwischen den Gruppen.

3. Gegen ihre Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig.

§ 48.

Meldungen und Vereinbarungen.

Die Fachmitglieder haben bei den zuständigen Geschäftsstellen die durch die Ausführungsbestimmungen (§ 31) als verbandspflichtig bezeichneten Anfragen, auch wenn darauf kein Angebot abgegeben wird, sowie ihre beabsichtigten Angebote und ihre Aufträge anzumelden.

§ 49.

1. Die Fachmitglieder haben nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen alle Anlagen in dem Umfange und mit den Sicherheitszuschlägen zu entwerfen und auszuführen, die sich aus dem vom Verband aufgestellten technischen Regeln ergeben.

2. Sie haben vom Verband beschlossene Liefer- und Verkaufsbedingungen einzuhalten.

3. Abweichungen von Regeln und Lieferbedingungen sind der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.

4. Die Anwendung der Regeln und Lieferbedingungen muß auf Verlangen der Hauptgeschäftsstelle nachgewiesen werden.

§ 50.

1. Zur Erreichung der wirtschaftlichen Zwecke nach § 1 der Satzung soll unter den Fachmitgliedern über die nach § 48 als meldepflichtig bezeichneten Geschäfte eine Verständigung erstrebt werden.

2. Diese Verständigung soll Vereinbarungen erstreben zur Abwendung unbilliger Forderungen bei Wettbewerben, in Verdingungen und Verträgen, zur Bekämpfung unsolider Berechnungsweisen und möglichst zur Bestimmung der anzubietenden Anlagen nach Art und Umfang.

3. Insbesondere sollen Vereinbarungen Grundsätze enthalten für die Kostenberechnung, etwaige Beschränkung der zulässigen Angebote, Dauer der Gewährfrist und Höhe der Tagelohnsätze.

4. Sofern keine angemessene Bezahlung für Entwürfe gewährt wird, kann durch Vereinbarung für die im Wettbewerb Unterliegenden zur Entschädigung für die aufgewandten Mühen eine seitens des Verbandes oder des im Wettbewerb Obsiegenden zu zahlende Vergütung (Ausgleichsbetrag) vereinbart werden.

5. Vereinbarungen sind Privatabkommen der jeweils bei den betreffenden Anlagen beteiligten Mitglieder.

6. Ausgleichsbeträge sind private Verpflichtungen und Ansprüche der beteiligten Mitglieder. Sie dürfen gegen Verbandsabgaben (§ 19) nicht aufgerechnet werden.

§ 51.

1. Vereinbarungen vermitteln die Geschäftsstellen, die dazu auch persönliche Zusammenkünfte herbeiführen können.

2. Vereinbarungen auf Grund der Verbandsbestimmungen können auch mit Nichtmitgliedern geschlossen werden.

3. Vereinbarungen, die mit Nichtmitgliedern oder ohne Mitwirkung der zuständigen Geschäftsstelle abgeschlossen worden sind, sind dieser von den Beteiligten oder der etwa führenden Firma sofort nach Zustandekommen vollinhaltlich mitzuteilen. Vereinbarungen, die auf dauernden Verträgen zwischen einzelnen Firmen beruhen, verpflichten andere Mitglieder nicht.

§ 52.

Die Geschäftsstellen überwachen die Durchführung von Beschlüssen und tragen Sorge, daß keine den gesetzlichen Bestimmungen oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Vereinbarungen getroffen werden.

§ 53.

1. Ein allgemeiner Zwang zum Abschluß von Vereinbarungen besteht nicht, doch kann der Vorstandsrat Ausführungsbestimmungen beschließen, nach denen unter bestimmten Bedingungen Mitglieder verpflichtet werden, sich bestehenden Vereinbarungen anzuschließen. Auch können Fachmitglieder unter sich und mit Außenseitern Privatverträge mit längerer Geltungsdauer abschließen, in denen sie sich zur Einhaltung von ein für allemal festgelegten Bedingungen verpflichten. Diese Sonderverträge sind der Hauptgeschäftsstelle von allen Beteiligten bekanntzugeben.

2. Fachmitglieder, die an einer Vereinbarung beteiligt sind, dürfen ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten keine Sondervereinbarung über dasselbe Geschäft treffen.

3. Von einer Vereinbarung darf, wenn sie ohne Vorbehalt geschlossen worden ist, nur mit Zustimmung aller Beteiligten abgewichen werden.

4. Auch nach ihrem Austritt sind die ehemaligen Fachmitglieder noch an die von Ihnen getroffenen Vereinbarungen nach §§ 48 bis 53 gebunden.

§ 54.

Den Fachmitgliedern ist die Lieferung von Entwürfen oder Ausführungsplänen an Firmen oder Personen, die nach diesen selbst ausführen oder von anderen ausführen lassen, untersagt, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber mit der Hauptgeschäftsstelle getroffen worden sind.

§ 55.

Die Fachmitglieder sind verpflichtet, in Streitfällen und zur Durchführung der Revision nach § 45, 1 der Satzung dem Geschäftsführer oder seiner beauftragten Vertrauensperson zur Prüfung der ordnungsmäßigen Handhabung der Verbandsgeschäfte Einsicht in ihre Akten und Bücher zu gewähren; ebenso sind den zur Entscheidung von Streitfällen berufenen Persönlichkeiten alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 56.

Verstöße, Bußanträge, Streitfälle.

Verstöße gegen Satzung, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können auf Antrag eines Beteiligten oder des Vorstandes mit Verwarnung oder Buße belegt werden.

Hierauf bezügliche Anträge sowie Anträge zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unter den Mitgliedern aus der Behandlung von Verbandsgeschäften ergeben, werden nach einer vom Vorstand zu erlassenden Schlichtungsordnung erledigt.

In den Fällen, die der Erledigung durch die Schlichtungsordnung unterliegen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in Sitzungen mit Stimmzetteln. Sie können auch in anderer Weise vorgenommen werden.

2. Schriftliche Abstimmungen können innerhalb des Vorstandes, Vorstandsrates und unter allen Mitgliedern vorgenommen werden; sie sind nicht zulässig bei Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Anträgen auf Auflösung des Verbandes.

Schriftliche Abstimmungen werden durch die Hauptgeschäftsstelle durchgeführt, die in jedem Einzelfalle die Frist festsetzt, innerhalb derer die Stimmenabgabe erfolgen muß. Nichtabgabe der Stimme innerhalb der gestellten Frist gilt bei Abstimmungen unter den Mitgliedern als stillschweigendes Einverständnis.

§ 58.

1. Bei Stimmengleichheit in Mitgliederversammlungen, im Vorstande, im Vorstandsrate oder in Ausschüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Mitgliederversammlungen, Vorstandsrat, Vorstand und Ausschüsse sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, wenn zu ihnen frist- und formgerecht geladen ist, soweit die Satzung hierüber nicht besondere Bestimmungen enthält (§ 64).

§ 59.

Änderung der Satzung.

1. Zur Aenderung der Satzung bedarf es des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (§§ 11, 13).

2. Ein Antrag auf Aenderung der Satzung muß von mindestens einem Fünftel der Stimmen aller Mitglieder, oder von drei Gruppen gemeinsam oder vom Vorstand eingebracht werden.

§ 60.

Alle Anträge auf Aenderung der Satzung unterliegen einer Vorberatung im Vorstandsrat. Sie sind innerhalb der satzungsmäßigen Fristen schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzubringen und in ihrem Wortlaut mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 61.

Vermögen des Verbandes.

1. Das Verbandsvermögen dient ausschließlich den Zwecken des Verbandes.

2. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluß eines Mitgliedes verliert dieses jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 62.

1. Ein Beschluß, daß Teile des Vermögens an die Mitglieder ausgeschüttet werden, muß in einer Mitgliederversammlung von mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefaßt und in einer anderen nach drei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit bestätigt werden.

2. Die Verteilung unter die Mitglieder hat im Verhältnis der seit Eintritt oder Wiedereintritt gezahlten Gesamtbeiträge zu erfolgen. Von der Ausschüttung ausgeschlossen bleibt ein Betrag, der die Fortführung der Verbandsgeschäfte für drei Jahre sichert.

§ 63.

Auflösung des Verbandes.

Wenn dem Verbande die Rechtsfähigkeit entzogen wird, besteht er als nicht rechtsfähiger Verein fort und das Vermögen geht auf diesen über.

§ 64.

1. Ein Beschluß auf Auflösung des Verbandes muß in einer Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittelmehrheit aller Verbandsstimmen gefaßt und mit derselben Mehrheit in einer zweiten, frühestens nach drei Monaten stattfindenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Ueber die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung. Wird die Verteilung unter die dem Verbande noch angehörenden Mitglieder beschlossen, so erfolgt sie im Verhältnis der seit Eintritt oder Wiedereintritt gezahlten Gesamtbeiträge.

§ 65.

Übergangsbestimmungen.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Juli 1924 in Kraft; sie schließt die Anwendung der früheren Satzung aus.

AUSFÜHRUNGS-BESTIMMUNGEN

zu den Satzungen des

Verbandes der Centralheizungs-Industrie

(eingetragener Verein)

Gültig vom 1. Juli 1925

Zu § 1
Zweck, Name, Umfang usw.

1. Der Verband übernimmt in Angelegenheiten, die sein Arbeitsgebiet betreffen, die rechtliche Beratung der Mitglieder und in geeigneten Fällen deren Vertretung vor Gericht *).

Zu § 11
Stimmenzahl.

2. Fachmitglieder haben bis zu durchschnittlich

	10 beschäftigten Arbeitern	2 Stimmen,
von 11—	25 beschäftigten Arbeitern	4 Stimmen,
von 26—	50 beschäftigten Arbeitern	6 Stimmen,
von 51—	75 beschäftigten Arbeitern	8 Stimmen,
von 76—	100 beschäftigten Arbeitern	10 Stimmen,
von 101—	150 beschäftigten Arbeitern	12 Stimmen,
von 151—	200 beschäftigten Arbeitern	14 Stimmen,
von über	200 beschäftigten Arbeitern	16 Stimmen.

Hierbei werden gezählt die Monteure, Hilfsmonteure, Helfer und sonstige Arbeiter, die für Heizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen im Gebiete des Verbandes im letzten Jahr beschäftigt worden sind, jedoch nicht die Werkstattarbeiter. Die durchschnittlich beschäftigte Arbeiterzahl ist zu ermitteln aus den für die Berufsgenossenschaft angefertigten Lohnnachweisen.

3. Die Arbeiterzahl ist der Geschäftsstelle jährlich bis spätestens zum 15. Februar zu melden, andernfalls findet Festsetzung durch die Hauptgeschäftstelle statt.

4. Den Mitgliedern steht zu ihrer Vertretung in den Gruppen das gleiche Stimmrecht zu wie im Hauptverband. Zweigniederlassungen und Filialen besitzen in den Gruppen nur ein Stimmrecht, das der dort beschäftigten Arbeiterzahl entspricht. Das Stimmrecht wird innerhalb der Gruppen in gleicher Weise wie innerhalb des Hauptverbandes ausgeübt.

Zu § 18. Mitgliedsbeiträge.

5. Das Eintrittsgeld beträgt 100 Goldmark.

6. Der feste Jahresbeitrag für Fachmitglieder beträgt für jede Stimme 50 Goldmark (siehe Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen); er ist bis zum 1. März im voraus zu entrichten.

7. Der feste Jahresbeitrag für Verbandsmitglieder beträgt 100 Goldmark, zahlbar im voraus am 1. Januar,

---

*) Nach einem Beschluß des Vorstandes vom 5. Juli 1922 zu Düsseldorf dürfen Fachmitglieder des V.d.C.-I. keinem mit diesem konkurrierenden Wirtschaftsverband angehören.

Zu § 19 Verbandsabgabe.

8. Die Verbandsabgabe beträgt gemäß § 19 bis zum 30. September 1925 = 1%, vom 1. Oktober 1925 ab ¾% des Gesamtumsatzes.

9. Die Verbandsabgabe ist vom Gesamtumsatz in allen unter Ziffer 29 aufgeführten Lieferungen und Leistungen, auch soweit eine Meldepflicht nicht besteht, zu entrichten. Der Gesamtumsatz umfaßt die gesamten Rechnungsbeträge einschl. aller Lohn- und Regiearbeiten und Materiallieferungen.

10. Der Gesamtumsatz ist allmonatlich nach Aufforderung zu melden. Die Berechnung der Verbandsabgabe erfolgt allmonatlich, die Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Belastungsanzeige zu erfolgen.

11. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, von allen nach § 48 der Satzungen zu meldenden Aufträgen Vorschußzahlungen auf die endgültige Verbandsabgabe einzufordern, deren Höhe nach Verständigung der Hauptgeschäftsstelle mit dem Vorstand festgesetzt wird. Diese Vorschußzahlungen sind von allen Firmen gleichmäßig einzufordern.

12. Bei Verlusten, welche die Mitglieder nachweisbar ohne eigenes Verschulden in Höhe von mindestens 20% der Rechnungssumme erleiden, kann auf Antrag Rückvergütung oder Erlaß der Verbandsabgabe durch die Hauptgeschäftsstelle erfolgen.

13. Verbandsabgaben und Vorauszahlungen, die nach ihrem Fälligkeitstermin bezahlt werden, unterliegen einem Aufschlag von 5% für jeden angefangenen Monat der Verzögerung. Der Aufschlag wird auf den jeweils fälligen Betrag berechnet.

Zu §§ 30—33 Vorstandsrat.

14. Die Sitzungen des Vorstandsrats finden nach Bedarf, mindestens aber alle Halbjahre statt.

Sitzungen müssen außer den in § 32, 2 genannten Fällen vor jeder Hauptversammlung einberufen werden.

15. Die Einladungen zu Vorstandsratssitzungen müssen außer in dringenden Fällen mindestens 14 Tage vor der Sitzung versandt werden. Sie erfolgen durch einfache briefliche Mitteilung der Hauptgeschäftsstelle unter Beifügung der Tagesordnung.

16. Anträge, die mindestens acht Tage vor einer Sitzung bei der Hauptgeschäftsstelle eingereicht werden, müssen auf Verlangen auch nur eines Vorstandsratsmitgliedes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im übrigen können Anträge zur Tagesordnung auch in der Sitzung gestellt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Anwesenden dagegen Einspruch erhebt.

17. Die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandsrates erfolgt durch die Hauptgeschäftsstelle.

18. Die Mitglieder des Vorstandsrates erhalten von der Tagesordnung der Sitzungen und den Beschlüssen des Vorstandes vertraulich Kenntnis, sofern der Vorstand im Sonderfalle aus bestimmten Gründen nichts Gegenteiliges beschließt.

Zu §§ 43—47 Geschäftsführer und Geschäftsstellen.

19. Die Geschäftsführer haben nach § 46 der Satzungen ihr Amt allein nach den Anweisungen der Hauptgeschäftsstelle zu verwalten und sind dieser hierfür verantwortlich.

20. Ueber die geschäftlichen Angelegenheiten der Mitglieder, die Behandlung von Meldungen und Aufträgen haben die Geschäftsführer und die Angestellten der Geschäftsstellen ausschließlich mit der Hauptgeschäftsstelle zu verkehren. Es ist ihnen untersagt, dritten Personen irgendwelche Mitteilungen aus den geschäftlichen Beziehungen der Mitglieder ohne vorherige Genehmigung der Hauptgeschäftsstelle zu machen.

21. Die Geschäftsführer haben die Mitglieder des Vorstandes ihrer Gruppe oder ihres Bezirks über sämtliche allgemeinen Verbandsangelegenheiten innerhalb ihrer Gruppe zu unterrichten. Namentlich haben sie auch alle Verbandsangelegenheiten allgemeiner Art, die ihnen von der Hauptgeschäftsstelle mitgeteilt werden, sofort an die Vorstandsmitglieder der Gruppe weiterzugeben. Hierzu gehören insbesondere Arbeiterbewegungen, Lohn- und Tariffragen, Steuer-, Fracht- und Zollangelegenheiten, gerichtliche Entscheidungen und sonstige behördliche Maßnahmen.

22. Die Geschäftsführer haben ferner die Hauptgeschäftsstelle von allen Lohn- und Tarifbewegungen, behördlichen Maßnahmen oder technischen Ereignissen, z. B. Unglücksfällen an Zentralheizungen, unverzüglich zu unterrichten; sie haben alle eintretenden und aufhörenden Streiks und Aussperrungen mit größter Beschleunigung evtl. telegraphisch oder telephonisch der Hauptgeschäftsstelle zu melden.

23. Im übrigen haben die Geschäftsführer ihr besonderes Augenmerk auf die Pflege der persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern ihrer Gruppe zu richten. Zu diesem Zweck sind möglichst oft Sitzungen und Besprechungen herbeizuführen.

24. Die Geschäftsführer haben an allen Sitzungen ihrer Gruppe als Berichterstatter und Schriftführer teilzunehmen und über diese ohne Verzug an die Hauptgeschäftsstelle zu berichten.

25. Die Geschäftsführer sind auf Anweisung des Verbandsdirektors in dessen Vertretung berechtigt und verpflichtet, bei den Fachmitgliedern ihres Bezirks die Prüfung der bei diesen eingegangenen Anfragen und Aufträge gemäß § 45 vorzunehmen.

26. Die Zweiggeschäftsstellen sind im wesentlichen Meldestellen, jedoch können die Geschäftsführer auch mit der Erledigung allgemeiner Verbandsangelegenheiten betraut werden. Die Unkosten der Zweiggeschäftsstellen werden, soweit sie das Meldewesen betreffen, vom Verbande getragen.

27. Sollten die Zweiggeschäftsstellen mit der Vertretung örtlicher Aufgaben durch die Gruppen betraut werden, so sind die hierfür entstehenden Kosten druch Umlage bei den Gruppenfirmen zu decken.

28. Die örtliche Lage der Zweiggeschäftsstellen wird von der Hauptgeschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt.

Zu §§ 48 ff. Meldungen.

29. Meldepflichtig gemäß § 48 der Satzungen sind alle Anfragen und beabsichtigten Angebote für In- und Ausland von einem durch die Hauptgeschäftsstelle jeweils festzusetzenden Anschlagmindestwerte an, auf

Zentralheizungen aller Art;

Lüftungseinrichtungen, die mit Zentralheizungen in Verbindung stehen oder besondere Luftvorwärmeapparate besitzen;

Trockenanlagen ohne Rücksicht auf die Wärmequelle, wenn sie als Teil einer Zentralheizungsanlage anzusehen sind und im räumlichen Zusammenhang mit ihr stehen;

Warmwasser-Bereitungsanlagen, sobald für dasselbe Objekt auch Zentralheizung angeboten wird, ausgenommen diejenigen, die ausschließlich vom Küchenherd ausgehen oder die in Verbindung mit Dampfkochküchen geliefert werden;

Heizungs- und Warmwasser-Bereitungsanlagen für Waschkauen ausschließlich der gesamten übrigen Waschkaueneinrichtungen;

Rohrleitungen nebst Zubehör für Fernheizwerke;

Vorwärmeeinrichtungen auf Bahnhöfen;

Gewächshausheizungen, wenn sie getrennt vom Bauwerk angeboten werden;

Abwärmeanlagen in Verbindung mit meldepflichtigen Objekten;

Kesselanlagen, Ersatzkessel und Ausbesserungsarbeiten, sowie Um- und Erweiterungsbauten von meldepflichtigen Anlagen;

Material-Lieferungen, namentlich Lieferungen von Kesseln und Heizkörpern (Lufterhitzer, Radiatoren, Rippenrohre, Rippenheizelemente, Heizschlangen) an Selbstverbraucher;

Uebernahme von Montage- und Regiearbeiten;
Vorentwürfe.

30. Nicht meldepflichtig sind:
Heizungsanlagen für Eisenbahnwagen und Schiffe aller Art;
Befeuchtungsanlagen für gewerbliche Zwecke.

31. Bei wiederholten Anfragen oder bei beabsichtigter Abgabe wiederholter Angebote ist jeweils neue Meldung unter Angabe der bestehenden V.S.-Nr. mit der Bezeichnung „Wiederholungsmeldung" zu erstatten.

32. Die Meldung muß sofort, spätestens am nächsten Tage erfolgen. Sie muß alle zur genauen Kennzeichnung der Anlagen erforderlichen Angaben enthalten. Wird die Beteiligung eines Nichtmitgliedes bekannt, so ist dies der Geschäftsstelle anzuzeigen.

33. Für alle Meldungen sind die Vordrucke „Anfragemeldung" (Vordruck 1) zu benutzen. Etwaige telegraphische oder telephonische Meldungen sind auf Vordrucken zu bestätigen.

Behandlung der Meldungen.

34. Die Meldungen werden unter dem Gesichtspunkt des Bedarfsfalles behandelt, es werden sonach alle sich auf ein und dasselbe Objekt beziehenden Meldungen unter einer V.S.-Nr. vereinigt, ohne daß zwischen abweichenden Meldeangaben, wie beispielsweise zwischen verschiedenen Anfragern, verschiedenen Heizungssystemen, vollständigen Anlagen und bloßer Materiallieferung unterschieden wird.

35. Die Geschäftsstelle erstattet nach Verlauf einer Sammelfrist von drei Tagen, die mit dem Eingangstage der ersten Meldung beginnt, Rückmeldung an die gemeldeten Firmen über alle gemeldeten Mitbewerber.

36. Nachkommende Meldungen (Nachmeldungen) werden allen gemeldeten Firmen spätestens an dem auf den Eingang der Nachmeldung folgenden Tage zurückgemeldet.

37. Wiederholungsmeldungen werden nur an Wiederholungsmelder zurückgemeldet.

38. Für alle Rückmeldungen werden die Vordrucke „Rückmeldung" (Vordruck 2) benutzt.

Zu §§ 50—55 Vereinbarungen.

39. Vereinbarungen gemäß §§ 50 bis 55 der Satzungen, die ohne Vorbehalt abgeschlossen werden, bleiben für den jeweiligen Bedarfsfall während des gesamten Vergebungsverfahrens, also auch bei Wiederholungsmeldungen in Geltung bis zur Löschung des Objektes.

40. Vereinbarungen sind abgeschlossen, wenn bei der zuständigen Geschäftsstelle die Einverständniserklärungen hierzu von sämtlichen beteiligten Firmen vorliegen. Die beteiligten Firmen können während der Dauer der

Verhandlungen über eine Vereinbarung ihre Einverständnis-Erklärung zu deren Abschluß nicht widerrufen. Die Erklärungen der Beteiligten an die Geschäftsstelle und umgekehrt können rechtsverbindlich mündlich, schriftlich, telegraphisch oder telephonisch abgegeben werden.

41. Nach Durchführung der Vereinbarungsverhandlungen ergeht von der zuständigen Geschäftsstelle an alle beteiligten Firmen Bestätigung über Abschluß der Vereinbarung (Vereinbarungsbestätigung) oder über ihr Scheitern (Freigabebestätigung).

42. Bei Preisvereinbarungen sind für die Preisberechnung die jeweilig geltenden „Preislisten für Zentralheizungs-Anlagen" des V.d.C.-I. maßgebend.

43. Den Preisberechnungen von nicht in den „Preislisten für Zentralheizungs-Anlagen" enthaltenen Gegenständen sind die in der Druckschrift des V.d.C.-I. „Geschäftsunkosten bei Heizungsanlagen" enthaltenen Richtlinien zugrunde zu legen.

44. Die Angebote sind mit den unverkürzten Vereinbarungspreisen schriftlich abzugeben. Hinweise auf etwaige spätere Nachlässe sind im Angebote oder dessen Erläuterungsschriften und sonstigen Unterlagen unzulässig.

45. Bei Preisvereinbarungen auf Grund von Blankettausschreibungen sind neben den Blankettangeboten weitere Angebote auf Grund eigenen Entwurfes oder Abweichungen vom Blankett nur dann zulässig, wenn bei Abschluß von Vereinbarungen ein entsprechender Vorbehalt gemacht worden ist.

46. Ist für einen Bedarfsfall eine Preisvereinbarung abgeschlossen, so sind Nachmelder zum Anschluß an diese Preisvereinbarung verpflichtet, wenn die Bestätigung der Vereinbarung von der zuständigen Geschäftsstelle an die Beteiligten abgesandt oder mitgeteilt ist.

Die Verpflichtung zum Anschluß an abgeschlossene Preisvereinbarungen besteht für Nachmelder nicht,

a) wenn die Preise für die Hauptteile einer Anlage, Kessel, Heizkörper und Rohrleitungen nicht eindeutig bestimmt sind,

b) wenn die Preisvereinbarungen nicht in vollem Umfange die Anbieter verpflichten, nur auf Grund der vom V.d.C.-I. aufgestellten „Allgemeinen Lieferbedingungen" und der „Regeln für die Berechnung von Zentralheizungs-Anlagen" anzubieten und zu liefern,

c) wenn von den Nachmeldern eine bisher nicht bekannt gewordene Beteiligung von Nichtverbandsfirmen zweifelsfrei nachgewiesen wird,

d) wenn freie Preisstellung mit Ausgleichsbeträgen vereinbart ist.

In Zweifelsfällen über die Auslegung der Anschlußpflicht entscheidet die Hauptgeschäftsstelle.

47. Bei abgeschlossenen Preisvereinbarungen können bei Hinzukommen von Nachmeldern, die zum Anschluß verpflichtet sind, auf deren Antrag zeitgemäße Preisänderungen eintreten, wenn sie nach Befragen aller beteiligten Firmen von der Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichhit gilt der Antrag als abgelehnt.

48. Nn Bedarfsfällen, in denen bei abgeschlossenen Preisvereinbarungen lediglich spätere Wiederholungsmeldungen ergehen, können zeitgemäße Preisänderungen eintreten. Derartige Preisänderungen bedingen nach Befragen sämtlicher Weiderholungsmelder aber die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Wiederholungsmelder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als ab-

gelehnt. In den Fällen, in denen eine Einigung über die Höhe und den Umfang der Preisänderungen nicht erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Geschäftsstelle.

49. Aenderungen sowie die Aufhebung abgeschlossener Vereinbarungen können von Fall zu Fall durch Mehrheitsbeschluß der beteiligten Firmen vorbehalten werden und zwar:

a) bei Preisvereinbarungen,

b) bei Vereinbarungen auf freie Preisstellung mit einem Ausgleichsbetrag.

Derartige Mehrheitsbeschlüsse bedingen aber das Befragen aller Beteiligten und sie treten erst in Kraft, wenn den beteiligten Firmen von der zuständigen Geschäftsstelle Bestätigung über die beschlossenen Aenderungen oder die Aufhebung der Vereinbarung zugegangen ist.

Bei Stimmengleichheit bleibt die Vereinbarung wie abgeschlossen bestehen.

50. Die Aufhebung oder Aenderung abgeschlossener Vereinbarungen ist nach Auftragserteilung unzulässig.

51. Fachmitglieder können unter sich mit Außenseitern Privatverträge mit längerer Geltungsdauer abschließen, in denen sie sich zur Einhaltung einer Vereinbarungsverpflichtung oder eines Anschlußzwanges an bestehende Vereinbarungen sowie zur Einhaltung von ein für alle Male festgelegten Bedingungen verpflichten. Diese Sonderverträge sind der Geschäftsstelle von allen Beteiligten bekanntzugeben.

52. Beratungen oder Abschlüsse von Vereinbarungen sind in den Gruppensitzungen unzulässig, sofern nicht alle in dem Gruppenbezirk ansässigen Mitglieder an den betreffenden Objekten beteiligt und mit der gemeinsamen Behandlung in einer Gruppensitzung einverstanden sind.

Angebote

53. Angebote dürfen frühestens am Abend des vierten Tages nach Absendung der zugehörigen Meldung abgegeben werden, jedoch nicht vor Erhalt der Rückmeldung. Der Absendungstag wird hierbei nicht gezählt. Ausgenommen hiervon sind die unter den nachfolgenden Ziffern 54 bis 56 bezeichneten Fälle.

54. In allen Fällen, in denen die beteiligten Firmen an Vereinbarungsverhandlungen beteiligt sind, dürfen, auch wenn die viertägige Mindestwartefrist abgelaufen ist, die Angebote erst abgegeben werden, wenn den beteiligten Firmen Vereinbarungsbestätigung oder Freigabebestätigung von der zuständigen Geschäftsstelle gemäß Ziffer 41 der Ausführungsbestimmungen zugegangen ist.

55. In außergewöhnlich dringenden Fällen, deren Dringlichkeit der zuständigen Geschäftsstelle bei Anfordern nachgewiesen werden muß, ist nach Erhalt der Rückmeldung eine Abgabe der Angebote ohne Innehaltung der viertägigen Mindest-Wartefrist zulässig. Voraussetzung hierfür ist aber, daß

a) in die Preisstellung ein Ausgleichsbetrag von 5% einbezogen ist, um noch den späteren Abschluß einer Vereinbarung zu ermöglichen,

b) den Angeboten aber wenigstens die Preise der jeweilig gültigen „Preisliste für Zentralheizungs-Anlagen“ zugrunde gelegt sind.

Ausnahmen hiervon erfordern die vorherige Einholung des Einverständnisses der zuständigen Geschäftsstelle.

56. Angebote auf meldepflichtige Kesselanlagen, Ersatzkessel, Ausbesserungsarbeiten, sowie Um- und Erweiterungsbauten von meldepflichtigen Anlagen dürfen bei außergewöhnlicher, gegebenenfalls ebenfalls nachzu-

weisender Dringlichkeit unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Geschäftsstelle sofort abgegeben werden, aber ebenso nur unter der Bedingung, daß

a) in die Preisstellung ein Ausgleichsbetrag von 5% einbezogen ist, um damit noch die Möglichkeit zu einem späteren Abschluß einer Vereinbarung zu haben,

b) den Angeboten aber wenigstens die Preise der jeweilig gültigen „Preisliste für Zentralheizungs-Anlagen" zugrunde gelegt sind.

Ausnahmen hiervon erfordern die vorherige Einholung des Einverständnisses der zuständigen Geschäftsstelle.

57. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Bewerbung um solche Objekte zu enthalten, von deren beabsichtigter Vergebung sie durch den Verband oder durch Anfragen Beteiligter Kenntnis erlangt haben.

58. Die Mitglieder haben die Geschäftsstelle zu benachrichtigen, falls sie kein Angebot abgeben.

59. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Angebote zurückzuziehen oder richtig zu stellen, wenn ihnen vor Erteilung des Auftrages nachgewiesen wird, daß sie eine etwaige Vereinbarung nicht in allen Teilen eingehalten haben.

Regeln und Lieferbedingungen.

60. Für die technische Bearbeitung aller Anlagen sind die vom V.d.C.-I. herausgegebenen „Regeln für die Berechnung von Zentralheizungs-Anlagen" maßgebend, soweit nicht von Baubehörden andere Vorschriften gegeben sind.

61. Die Firmen sind verpflichtet, in ihren Angeboten die Kesselheizflächen und die Raumheizflächen nach Quadratmetern anzugeben.

62. Liefer- und Zahlungsbedingungen, die den Grundsätzen des Verbandes zuwiderlaufen, dürfen nicht zugestanden werden.

63. Gewährleistungen für Brennmaterial- und Wasserverbrauch und die Haftung für mittelbaren Schaden sind abzulehnen.

64. Die Uebernahme von Maurerarbeiten soll nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Aufträge.

65. Jeder Auftrag auf meldepflichtige Anlagen ist der Geschäftsstelle mittels Vordruckes „Auftragsmeldung" (Vordruck 4) sofort, spätestens am nächsten Tage unter Angabe der Abschlußsumme oder, soweit solche noch nacht feststeht, unter Angabe der voraussichtlichen Abschlußsumme anzuzeigen. Die Geschäftsstelle erstattet hiernach Auftragsrückmeldung an die Beteiligten durch den Vordruck „Auftragsrückmeldung" (Vordruck 5).

Ausgleichsbeträge.

66. Ausgleichsbeträge gemäß § 50 der Satzungen sind private Verpflichtungen und Ansprüche der an einer Vereinbarung beteiligten Firmen.

67. Anteiligen Anspruch an Ausgleichsbeträgen haben alle Firmen, die eine Vereinbarung für einen Bedarfsfall anerkannt, ein Angebot nachweislich ausgearbeitet, bei Blankettausschreibungen auch eingereicht und die Vereinbarung eingehalten haben.

68. Wird eine abgeschlossene Vereinbarung abgeändert oder für ein ursprünglich freigegebenes Objekt nachträglich eine Vereinbarung getroffen, so haben alle Firmen, die die Vereinbarung anerkannt haben, Anspruch auf den Ausgleichsbetrag, auch wenn sie erneute Angebote nicht eingereicht haben.

69. Erhält eine der beteiligten Firmen aus irgend einem Grunde den ihr vereinbarungsgemäß zustehenden Anteil an einem Ausgleichsbetrag nicht, so fällt dieser Teil der Firma zu, die den Auftrag erhalten hat.

70. Der Ausgleichsbetrag ist durch die Geschäftsstelle zu berechnen vom Gesamtbetrage des Auftrages.

71. Wird der Auftrag auf einen Bedarfsfall an mehrere Firmen erteilt, so ist der Ausgleichsbetrag nach Verpflichtung und Anspruch auf Grund der Teilaufträge zu berechnen.

72. Bei verspäteten Meldungen und in Zweifelsfällen kann die für die Berechnung des Ausgleichsbetrages maßgebende Auftragssumme von der Geschäftsstelle auf Grund der jeweils gültigen „Preisliste für Zentralheizungs-Anlagen" berechnet werden.

73. Ausgleichsbeträge sind bei Erhalt der ersten Zahlung, die auf den Auftrag geleistet wird, an die berechtigten Firmen zu entrichten.

74. Guthaben aus etwa nicht rechtzeitig gezahlten Ausgleichsbeträgen dürfen gemäß § 50, 6 der Satzung gegen die an den Verband zu leistenden Verbandsabgaben nicht aufgerechnet werden.

75. Ueber alle nicht erledigten Objekte erfolgt ein halbes Jahr nach dem Eingang der ersten Meldung Rückfrage bei den Beteiligten, ob das Objekt weitergeführt oder gelöscht werden soll. Bei jeder Rückfrage wird ein Endtermin für ihre Beantwortung festgesetzt. Geht bis zu diesem Endtermin kein Antrag auf Weiterführung ein, so wird das Objekt ohne Anzeige gelöscht. Mit der Löschung des Objektes erlöschen auch alle dafür getroffenen Vereinbarungen.

Löschen der Objekte.

76. Für die Rückfragen werden die Vordrucke „Rückfrage" (Vordruck 6) benutzt.

77. Bei Anträgen auf Weiterführung wird das Objekt auf ein halbes Jahr und zwar nur für die beantragenden Firmen weitergeführt, hiernach wird es unter Anzeige gelöscht. Die Löschung erfolgt sonach ein Jahr nach dem Eingang der ersten Meldung. Mit der Löschung erlöschen gleichzeitig auch alle etwaigen Vereinbarungen, falls der Auftrag nicht schon vor der Löschung erteilt sein sollte.

Werden gelöschte Objekte weiter verfolgt, so sind sie erneut zu melden.

78. Die Weiterführung wird den die Weiterführung beantragenden Firmen mittels Vordrucke „Weiterführungsbestätigung" (Vordruck 7) mitgeteilt.

79. Die V.S.-Akten werden drei Jahre aufbewahrt und dann alljährlich vernichtet.

Verbandsgeschäftlicher Verkehr.

80. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, von den ihnen vertraulich gemachten Mitteilungen, besonders über einzelne Objekte, strengstes Stillschweigen zu wahren. Verstöße hiergegen werden auf Grund der Schlichtungsordnung verfolgt.

Tagelohnsätze.

81. Die Festsetzung der Tagelohnsätze und der Landzulagen bleibt den einzelnen Gruppen überlassen.

82. Die im Bezirk einer Gruppe vereinbarten Tagelohnsätze und Landzulagen müssen, auch wenn die ausführende Firma ihren Sitz außerhalb dieser Gruppe hat, eingehalten werden. Ausnahmen hiervon können in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn sie zuvor der zuständigen Geschäftsstelle mitgeteilt und genügend begründet worden sind. Die Gruppen sind verpflichtet, die Tagelohnsätze sofort nach Beschlußfassung der Geschäftsstelle mitzuteilen, welche diese ebenfalls sofort den übrigen Gruppen bekannt gibt.

83. Die Vorstände und Ausschüsse der Gruppen haben sich in allen Arbeitgeberfragen der Gruppen unbedingt an die Beschlüsse der zuständigen Mitgliederversammlungen zu halten. Sollten Vorstände und Ausschüsse der Gruppen glauben, bei Verhandlungen mit den Arbeitnehmern oder deren Vertretungen Entscheidungen treffen zu müssen, die den ihnen erteilten Aufträgen der Mitgliederversammlungen zuwiderlaufen, so hat auf Antrag auch nur eines Mitgliedes der betreffenden Gruppe die den Gegenstand behandelnde Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob sie ihre Aemter ohne Rücksicht auf den Ablauf durch die satzungsgemäße Wahlzeit niederzulegen und sich einer Neuwahl zu unterziehen haben. Die den betreffenden Gegenstand behandelnde Mitgliederversammlung hat ferner darüber Beschluß zu fassen, ob dem Verhalten der Vorstands- und Ausschußmitglieder nachträglich Genehmigung erteilt werden soll, oder ob ihm die Mißbilligung der Versammlung auszusprechen ist, die dann schriftlich allen Mitgliedern der betreffenden Gruppe zur Kenntnis gegeben wird. **Arbeitgeber- und Tariffragen**

84. Fachmitglieder, die in Arbeitgeber- und Tariffragen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen, können in eine Geldbuße genommen werden, die von dem Schiedsgericht des Verbandes auf Grund der Schlichtungsordnung zu beschließen ist.

85. Für die Beitreibung von Forderungen des Verbandes an seine Mitglieder gilt als Gerichtsstand Berlin. **Gerichtsstand.**

86. Vorstehende Ausführungsbestimmungen schließen die Anwendung aller zuvor ergangenen Ausführungsbestimmungen aus. Sie finden Anwendung auf alle Anlagen, die ab 1. Juli 1925 gemeldet werden. **Übergangsbestimmungen.**

SATZUNGEN

der Gruppe Rheinland-Westfalen im Verband der Centralheizungs-Industrie

(eingetragener Verein)

Gültig vom 1. Juli 1924

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10. September 1924.

§ 1.

Die in den Regierungsbezirken der Rheinprovinz: Köln, Aachen und Düsseldorf und den Kreisen Adenau, Ahrweiler, Neuwied und Altenkirchen des Reg.-Bez. Koblenz, ferner in den Reg.-Bez. in Westfalen, Arnsberg und Münster ansässigen Fachmitglieder des Verbandes der Centralheizungs-Industrie e. V. zu Berlin (V.d.C.-I.) bilden die Gruppe Rheinland-Westfalen im Verbande der Centralheizungs-Industrie, deren Sitz sich in Düsseldorf befindet. Die Gruppe ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

Die Gruppe bezweckt in Uebereinstimmung mit den Bestrebungen des Verbandes der Centralheizungs-Industrie e. V. die Pflege und Förderung der beruflichen, fachwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Heizungs- und Lüftungsfaches unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den örtlichen Verhältnissen ergebenden Forderungen.

§ 3.

Schließt sich eine in dem in § 1 genannten Gebiet ansässige Firma dem V.d.C.-I. als Fachmitglied an, so muß sie Mitglied der Gruppe werden, jedoch ist bei besonderen Gründen auch eine Befreiung von der Gruppenmitgliedschaft durch den Vorstand des Hauptverbandes zulässig.

Durch Ausscheiden aus dem V.d.C.-I. erlischt auch gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Gruppe.

Gesuche um Aufnahme sind gemäß § 8 der Satzungen des Hauptverbandes an die Hauptgeschäftsstelle zu richten.

§ 4.

Die Unkosten der Gruppengeschäftsstelle werden, soweit sie das Meldewesen berteffen, von der Hauptgeschäftsstelle getragen.

Sollten die Zweiggeschäftsstellen mit der Vertretung örtlicher Aufgaben durch die Gruppen betraut werden, so sind die hierfür entstehenden Kosten durch Umlagen bei den Gruppenmitgliedern zu decken.

Die Verwaltung und Verwendung derartiger Umlagen bleibt unter Ausschluß aller Ansprüche des V.d.C.-I. der Gruppe allein vorbehalten.

§ 5.

Das Geschäftsjahr der Gruppe läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6.

Organe der Gruppe sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7.

Alljährlich hat zwischen dem 1. Januar und dem 31. März eine Hauptversammlung stattzufinden, in der über die Ergebnisse des Geschäftsjahres zu berichten ist.

§ 8.

Mitgliederversammlungen werden nach Erfordernis vom Vorstand durch die Geschäftsstelle einberufen. Die Einberufung soll in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Ebenso sind Mitgliederversammlungen vom Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Mitteilung der Beratungsgegenstände beantragen.

Der Direktor des V.d.C.-I. kann an allen Versammlungen der Gruppe teilnehmen oder sich in diesen vertreten lassen. Ueber alle Verhandlungen der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und in je einer Ausfertigung bei der Gruppengeschäftsstelle, dem 1. Vorsitzenden der Gruppe und der Hauptgeschäftsstelle aufzubewahren.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind sämtlichen Mitgliedern im Wortlaut bekanntzugeben.

§ 9.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein.

Ueber die Zulässigkeit später oder in der Versammlung selbst eingereichter Anträge beschließt, falls die Dringlichkeit beantragt wird, die Mitgliederversammlung.

§ 10.

De Mitgliederverammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und Beschlüsse nach §§ 21 und 22 dieser Satzungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Den Mitgliedern steht zu ihrer Vertretung in der Gruppe das gleiche Stimmrecht zu, wie im Hauptverband. Zweigniederlassungen und Filialen besitzen in der Gruppe nur ein Stimmrecht, das der dort beschäftigten Arbeiterzahl entspricht.

§ 11.

Stimmrecht und aktives Wahlrecht eines Mitgliedes können durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 12.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder der Gruppe bindend.

Die Mitgliederversammlungen können für Nichteinhalten der Beschlüsse, Verspätungen und unentschuldigtes Fehlen der Mitglieder Bußen festsetzen.

Streitigkeiten zwischen Gruppenmitgliedern werden nach der vom Vorstand des Hauptverbandes erlassenen Schlichtungsordnung behandelt.

§ 13.

Die Hauptversammlung (§ 7) wählt alljährlich einen Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden und fünf Beisitzern besteht. Einer der Beisitzer übernimmt nach Beschluß des Vorstandes das Amt des Stellvertreters und des Schatzmeisters. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind persönlich gewählt und können weder durch einen anderen Gesellschafter derselben Firma noch durch einen sonstigen Bevollmächtigten vertreten werden.

Aus einer Firma oder Gesellschaft einschl. ihrer Zweiggeschäfte darf nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.

Tritt ein Vorstandsmitglied aus seiner Firma aus, so erlischt sein Amt.

Der Vorsitzende der Gruppe ist nach § 30 der Satzungen des V.d.C.-I. Mitglied des Vorstandes des V.d.C.-I. und kann in diesem durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

§ 14.

Jede vom Vorsitzenden einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Einberufung des Vorstandes liegt dem Vorsitzenden ob und muß erfolgen, sobald mindestens ein Vorstandsmitglied sie beantragt.

§ 15.

Ueber alle Sitzungen und Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden der Gruppe zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind als Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. berufen, die Gruppe nach außen hin in allen ihren Angelegenheiten vor Gerichten und Behörden sowie gegenüber Privaten rechtsverbindlich zu vertreten.

Dem Vorstande steht während einer Arbeiterbewegung, eines Ausstandes oder einer Sperre das Recht zu, in Vertretung einzelner oder aller Arbeitgeber vor jeder von behördlicher Seite benannten Schiedsstelle zu verhandeln. Zu diesen Verhandlungen hat der Vorstand etwa besonders gewählte Ausschußmitglieder hinzuzuziehen.

§ 17.

Der V.d.C.-I. kann, wenn die Gruppe mindestens 15 Mitglieder zählt, im Bereich der Gruppe eine eigene Gruppengeschäftstselle einrichten.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gruppengeschäftsstelle erfolgt durch den Verbands-Direktor, dem sie unterstellt sind. Der Vorstand der Gruppe hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Verbands-Direktor eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle festzusetzen.

§ 18.

Der Geschäftsverkehr der Mitglieder der Gruppe untereinander, ferner mit dem V.d.C.-I. zu Berlin oder dessen Mitgliedern und schließlich, soweit es sich hier um Verbandsangelegenheiten handelt, mit dem Verband nicht angehörigen Firmen oder Personen erfolgt nur durch die Gruppengeschäftsstelle, namentlich soweit es sich um die Durchführung der in den §§ 48 bis 55 der Satzung des V.d.C.-I. und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen festgesetzten Bestimmungen für die Fachmitglieder handelt.

Soweit es die besonderen Verhältnisse des Gruppenbereichs fordern, haben die Mitglieder der Gruppe das Recht, über die Behandlung der Verbandsgeschäfte unter sich Sonderabmachungen unter Bekanntgabe an die Geschäftsstelle zu treffen, die aber den Satzungen und Ausführungsbestimmungen des V.d.C.-I. nicht zuwiderlaufen oder sie aufheben dürfen.

§ 19.

Auf die Behandlung aller Verbandsangelegenheiten finden die Satzungen und die Ausführungsbestimmungen des V.d.C.-I. sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Der Vorstand ist verpflichtet, sobald sich eine wirtschaftliche Bewegung zeigt, die auf das Gewerbeleben der Mitglieder von Einfluß ist, die ihm notwendig erscheinenden Anordnungen zur Wahrung der Interessen der Mitglieder zu treffen. Diesen Anordnungen des Vorstandes ist unbedingt Folge zu leisten, bis eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung endgültige Beschlüsse gefaßt hat.

§ 21.

Kommt es in einem Betriebe zum Ausstand oder zur Sperre, so ist der davon betroffene Arbeitgeber verpflichtet, der Geschäftsstelle innerhalb 24 Stunden unter genauer Bezeichnung der ausständigen Arbeiter und Bekanntgabe ihrer Forderungen durch den Fernsprecher bzw. telegraphisch oder schriftlich Mitteilung zu machen. Die Geschäftsstelle hat unmittelbar nach Eingang einer solchen Mitteilung diese dem Vorstand weiterzugeben. Der Vorstand kann bei einer für diesen Fall einzuberufenden Sitzung außer dem betroffenen Arbeitgeber auch die Zuziehung der Arbeitnehmer des betroffenen Betriebes veranlassen.

Insoweit der Vorstand die Forderungen der Arbeitnehmer als berechtigt anerkannt, hat er den Arbeitgeber zu ihrer Bewilligung anzuhalten. Der Arbeitgeber hat seiner Anweisung Folge zu leisten. Erkennt der Vorstand den Ausstand oder die über den Betrieb verhängte Sperre als unberechtigt an, so hat er, falls ein Tarifvertrag nicht besteht, die ausständigen Arbeiter aufzufordern, die Arbeit binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist wieder aufzunehmen, gleichzeitig hat er den übrigen Mitgliedern die Einstellung der Ausständigen zu untersagen, eine etwaige Arbeitsnachweisstelle im gleichen Sinne anzuweisen und eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die weiter zu ergreifenden Maßregeln; gegebenenfalls kann sie auch die ganze oder teilweise Aussperrung der Arbeitnehmer aller der Gruppe angeschlossenen Betriebe beschließen.

Die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist, andernfalls ist schleunigst, längstens innerhalb drei Tagen, eine neue Versammlung einzuberufen, welche unbedingt beschlußfähig ist.

Die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung sind verbindlich, wenn sich eine Stimmenmehrheit von ¾ der auf ordnungsmäßige Einladung erschienenen und vertretenen Mitglieder dafür erklärt.

§ 22.

Ein Beschluß auf Auflösung der Gruppe muß in einer Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit aller Mitgliederstimmen gefaßt und mit derselben Mehrheit in einer zweiten, frühestens nach drei Monaten stattfindenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Ueber die Verwendung eines etwaigen besonderen Gruppenvermögens nach § 4 Absatz 2 beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 23.

Die vorstehenden Satzungen treten mit dem 1. Juli 1924 in Kraft; sie schließen die Anwendung der früheren Satzungen aus.

SCHLICHTUNGS-ORDNUNG

des Verbandes des Centralheizungs-Industrie

(eingetragener Verein)

Gültig ab 15. Mai 1927

§ 1.

Streitigkeiten, die aus § 56 der Satzungen oder aus Wahlen oder Abstimmungen hervorgehen, sowie Auslegungen der Ausführungsbestimmungen werden durch das Verbandsschiedsgericht entschieden, das bei der Hauptgeschäftsstelle gebildet wird.

§ 2.

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nur innerhalb dreier Monate nach Eintritt eines Streitfalles zulässig. Für den Beginn der Frist ist die Kenntnis des Antragstellers von dem strittigen Vorliegen maßgebend. Für den Fall der Einforderung eines Prüfungsberichtes endet die Frist nicht vor Ablauf eines Monates nach Zustellung des Prüfungsberichtes.

§ 3.

Vor Einleitung des Schiedsverfahrens hat die betreibende Partei, sofern es in der Eigenart der Streitsache liegt, einen Prüfungsbericht von der Prüfungsstelle der Hauptgeschäftsstelle einzufordern. Hierfür ist nach Maßgabe der nachfolgenden Staffelung vom Antragsteller eine Gebühr auf Grund seiner eigenen Anschlagsumme zu zahlen. Er hat zur Feststellung dieser Summe jeweils seinen Anschlag mit dem Antrage einzureichen.

Gebührenstaffelung.

Es sind im voraus zu zahlen: Bei einer Anschlagsumme

bis	20 000.— RM	.....	20.— RM,
über	20 000.— RM	.....	25.— RM,
über	50 000.— RM	.....	50.— RM,
über	100 000.— RM	.....	100.— RM,
über	250 000.— RM	.....	150.— RM,
über	500 000.— RM	.....	200.— RM,
über	1 000 000.— RM	.....	250.— RM.

§ 4.

Ehe ein Verfahren vor dem ständigen Schiedsgericht eingeleitet wird, ist durch den zuständigen Gruppenvorstand — falls die Mitglieder einer Gruppe nicht angehören, durch die in Berlin ansässigen Vorstandsmitglieder — zunächst die Schlichtung des Streites im Güteverfahren zu versuchen. Sind alle Vorstandmitglieder einer Gruppe Partei, so hat die Hauptgeschäftsstelle die Angelegenheit dem Vorstand einer anderen Gruppe bzw. dem Hauptvorstand zu überweisen. Unterwerfen sich beide Parteien dieser Entscheidung nicht, so tritt das Schiedsgericht in Kraft.

§ 5.

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu berufenden ständigen Mitgliedern und je drei Stellvertretern für jeden Schiedsrichter, die in Behinderungsfällen oder in Fällen, in denen die Schiedsrichter Partei sind oder sich für befangen erklären, an deren Stelle treten.

2. Die Schiedsrichter und ihre Stellvertreter müssen Fachmitglieder sein und werden auf drei Jahre gewählt.

3. Den Vorsitz in diesem Schiedsgericht führt eine vom Verbands-Direktor nach Verständigung mit den Schiedsrichtern zu berufende Persönlichkeit, die die Befähigung zum Richteramt besitzen soll.

§ 6.

Die in einem Streitfall den gleichen Standpunkt vertretenden Mitglieder gelten als eine Partei.

§ 7.

Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist bei der Hauptgeschäftsstelle schriftlich unter gleichzeitiger Einsendung eines Kostenvorschusses von 50.— RM zu stellen. Solange dieser Kostenvorschuß nicht eingegangen ist, gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8.

1. Die Hauptgeschäftsstelle hat die vom Antrag betroffene Partei über die Stellung des Antrages zu unterrichten und sie zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen binnen einer von ihr zu stellenden Frist aufzufordern.

2. Versäumt die betreffende Partei die ihr gestellte Frist, so wird angenommen, daß die Behauptungen der Antragstellerin richtig sind.

§ 9.

Nach Eingang der Unterlagen bzw. Ablauf der gesetzten Frist hat das Schiedsgericht mittels Einschreibebriefes eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Parteien zu laden sind. Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder mit deren Einverständnis kann das Schiedsgericht beschließen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

§ 10.

1. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts, mit Ausnahme der Beratungen, sind für Fachmitglieder öffentlich.

2. Der Verbands-Direktor kann bei allen Schiedsgerichtsverhandlungen anwesend sein oder sich bei ihnen vertreten lassen.

§ 11.

Ist im Termin zur mündlichen Verhandlung eine der beiden Parteien nicht erschienen oder vertreten, so wird ohne sie verhandelt, sofern nicht ein hinreichend begründeter Vertagungsantrag vorliegt. Das Schiedsgericht hat über den Vertagungsantrag zu entscheiden. Lehnt das Schiedsgericht den Vertagungsantrag ab und verhandelt zur Sache, so gilt das Vorbringen der Gegenpartei als zugestanden, soweit nicht entgegenstehende schriftliche Erklärungen vorliegen. Die Vorbereitung der Verhandlung durch Schriftsätze ist zulässig.

§ 12.

Das Schiedsgericht hat zunächst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Kommt dieser nicht zustande, so kann das Schiedsgericht in den Fällen des § 56 der Satzungen erkennen:

1. auf Abweisung des Antrages;
2. auf eine einfache Verwarnung;
3. auf eine verschärfte Verwarnung, die sämtlichen Mitgliedern der Gruppe bekanntgegeben werden kann;
4. bei Vereinbarungen auf eine Entschädigung an die Geschädigten, wenn sie einen ziffernmäßigen Schaden nachweisen können und auf eine Buße, unabhängig von der Zahlung der vereinbarten Abgaben.

   Entschädigungen und Bußen dürfen zusammen höchstens bis zu 10% der Anschlags- oder Auftragssumme des streitigen Objekts nach § 15 der Satzungen betragen;
5. in allen anderen Fällen auf eine Buße bis zu 5000 Goldmark.

Die Bußen sind an die zuständige Gruppe zu zahlen.

§ 13.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden die §§ 1025 bis 1048 der ZPO. entsprechend Anwendung.

§ 14.

Der Schiedsspruch ist mit Gründen versehen den Parteien innerhalb eines Monats nach Fällung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 15.

1. Im Ehrenamt gewählte Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Anspruch auf Erstattung der ihnen erwachsenen baren Auslagen und Reisekosten.
2. Alle Kosten, die durch Güte- und Schiedsverfahren entstehen, sind von den Parteien zu tragen.
3. Ueber die Höhe und die Verteilung der Kosten des Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

§ 16.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig. Die Schlichtungsordnung ist für die Mitglieder obligatorisch, sie tritt mit dem 15. Mai 1927 in Kraft.

§ 17.

Durch die Schlichtungsordnung werden die bisherigen Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten außer Kraft gesetzt.

Schiedsklage

der Firma . . . . . .

gegen

die Firma . . . . . .

wegen des Objektes . . . . . .

Hiermit überreicht die Schiedsklägerin dem Ständigen Schiedsgericht des Verbandes der Centralheizungs-Industrie e. V. eine Klage mit der Bitte um Anberaumung eines Termins und Ladung der Schiedsbeklagten zu demselben.

Es wird beantragt:

Begründung:

V. d. C.-I. Blatt A) V. S. .....

Vereinbarung

Ort: . . . . . .

Straße: . . . . . .

Art des Gebäudes: . . . . . .

Eigentümer: . . . . . .

Bauleitung: . . . . . .

Bauausführung: . . . . . .

Art der Anlage: . . . . . .

A) Preisstellung.

1. Vereinbart sind die Materialpreise der Ziffern 1—98 der Selbstkosten-Preisliste für Bestandteile von Zentralheizungsanlagen" Nr. . . . vom . . . . . mit folgenden Aufschlägen und Abzügen:

Für Ziffern, für die Aufschläge oder Abzüge nicht festgesetzt sind, gelten die unveränderten Materialpreise der bezeichneten Preisliste.

	Aufschlag:	Abzug:
Ziffer	%	%
„	%	%
„	%	%
„	%	%
„	%	%
„	%	%
„	%	%
„	%	%
„	%	%
„	%	%

2. Vereinbart ist ferner das nachbezeichnete besondere Material wie folgt:

3. Vereinbart sind die Montageminuten der Ziffern 1 bis 98 der umstehend bezeichneten Preisliste, je Minute für Monteur und Helfer zusammen ..... RM .....

. . . . . .

. . . . . .

4. Veranschlagungsgegenstände gemäß Ziffer 99 „Sonstiges" sind zu berechnen mit einem Aufschlage von ....%
5. Der Titel „Insgemein" ist gemäß Ziffer 100 zu berechnen mit .....%
6. Die nach Material und Montage getrennten Preise verpflichten nicht zu getrennter Preisstellung im Angebot.
7. Die vereinbarten Preise beziehen sich auf Neumaterial. Altmaterial darf nicht angeboten werden.
8. Die vereinbarten Preise können untereinander bis zu 3% nach oben oder nach unten verschoben werden, jedoch darf hierdurch keine Verminderung der nach vereinbarungsgemäßen Preisen errechneten Angebotssumme eintreten.
9. Tagelohnarbeiten sind zu berechnen:
   Monteurstunde ..... RM .....
   Helferstunde ..... RM .....
   Landzulage für den Monteur für jeden Aufenthalts- und Reisetag ..... RM .....

B. Ausgleichsbetrag:

1. Der Ausgleichsbetrag beträgt ....%
2. Der Ausgleichsbetrag kommt bei Nachlässen nicht in Fortfall.
3. Der Ausgleichsbetrag ist spätestens zu zahlen
   ..... **Tage nach Auftragserteilung**
   bei Erhalt der ersten Zahlung, die auf den Auftrag geleistet wird.

C. Technische Bearbeitung und Lieferungsbedingungen:

1. Für die technische Bearbeitung aller Anlagen sind die vom V.d.C.-I. herausgegebenen „Regeln für die Berechnung von Zentralheizungsanlagen" maßgebend, soweit nicht von Baubehörden andere Vorschriften gegeben sind.
2. In den Angeboten sind die Kesselheizflächen und die Raumheizflächen nach Quadratmetern anzugeben. Rohre sind unter Angabe des äußeren und inneren Durchmessers anzubieten.
3. Den Angeboten sind die Allgemeinen Lieferbedingungen des V.d.C.-I. beizulegen.

D. Nachlässe:

1. Die Angebote sind mit den unverkürzten Vereinbarungspreisen schriftlich abzugeben. Hinweise auf etwaige spätere Nachlässe sind im Angebot oder dessen Erläuterungsschriften und sonstigen Unterlagen unzulässig.

2. Zulässig ist ein Nachlaß bis zu 5% der Angebotssumme, falls der Auftrag davon abhängig gemacht wird.
3. Mehrleistungen, Kassen-Skonti, Rabatte und ähnliches gelten als Nachlässe und müssen sich innerhalb der Grenze von 5% halten.

E. Wiederholungsausschreibungen und Wiederholungsangebote:

1. Wiederholte Ausschreibungen und wiederholte Angebote setzen die vorliegende Vereinbarung nicht außer Geltung, jedoch können bei wiederholten Ausschreibungen und bei wiederholten Angeboten, sofern nur Wiederholungs-Meldungen vorliegen, zeitgemäße Preisänderungen eintreten.
2. Derartige Preisänderungen bedingen nach Befragen sämtlicher Wiederholungsmelder aber die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Wiederholungsmelder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Kann eine Einigung über die Höhe und den Umfang der Preisänderungen nicht erzielt werden, entscheidet die zuständige Geschäftsstelle.
4. Zeitgemäße Preisänderungen, die von alleinigen Wiederholungsmeldern beabsichtigt werden, bedürfen der Zustimmung und der Bestätigung der zuständigen Geschäftsstelle.

F. Aenderung und Aufhebung:

1. Die vorliegende Vereinbarung kann durch Mehrheitsbeschluß der an der Vereinbarung beteiligten Firmen geändert oder aufgehoben werden.
2. Der Mehrheitsbeschluß bedingt aber das Befragen aller beteiligten Firmen und er tritt erst in Kraft, wenn den beteiligten Firmen von der zuständigen Geschäftsstelle Bestätigung über die beschlossene Aenderung oder über die Aufhebung der Vereinbarung zugegangen ist. Bei Stimmengleichheit bleibt die Vereinbarung, wie abgeschlossen, bestehen.
3. Die Aenderung oder Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung ist nach Auftragserteilung unzulässig.

G. Sonstige Bestimmungen:

1. Bei Blankettausschreibungen sind weitere Angebote eigenen Entwurfes oder Aenderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Blankett nicht zulässig — zulässig.
2. Bei Abgabe des Angebotes ist gleichzeitig eine verschlossene Durchschrift oder wörtliche Abschrift des Angebotes zu hinterlegen — nicht zu hinterlegen — bei der Hauptgeschäftsstelle Berlin — Gruppengeschäftsstelle ..... Der Hinterlegungsgeschäftsstelle steht die Oeffnungsbefugnis zu, sobald ein Prüfungsantrag gestellt ist. Die Rückgabe der hinterlegten Durchschriften oder Abschriften erfolgt nur mit Einverständnis aller Beteiligten oder nach endgültigem Abschluß eines Prüfungsverfahrens.
3. Die an der vorliegenden Vereinbarung beteiligten Firmen sind verpflichtet, ihre Angebote umgehend richtigzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, zurückzuziehen, wenn vor Erteilung des Auftrages nachgewiesen wird, daß sie die vorliegende Vereinbarung nicht in allen Teilen eingehalten haben. Durchschriften oder wörtliche Abschriften der Angebote sind der anfordernden Geschäftsstelle ohne Verzug und in jedem Stande des Vergebungsverfahrens einzureichen.

4. Werden Verstöße gegen die vorliegende Vereinbarung durch die Prüfungsstelle des V.d.C.-I. festgestellt, so hat die verstoßene Firma bis zu .....% Vertragsstrafe der Angebots- oder Auftragssumme an die übrigen beteiligten Firmen zu zahlen.

5. Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch das Verbandsschiedsgericht endgültig entschieden. Für die Vollstreckung gilt als zuständiges Gericht Berlin-Mitte.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Die vorliegende Vereinbarung ist auf der Grundlage der Satzungen des V.d.C.-I. vom 1. 7. 1924 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. 7. 1925 mit Nachtrag vom 1. 10. 1927 aufgestellt. Vereinbarungen sind abgeschlossen, wenn bei der zuständigen Geschäftsstelle die Einverständnis-Erklärungen hierzu von sämtlichen beteiligten Firmen vorliegen. Die beteiligten Firmen können während der Dauer der Verhandlungen über eine Vereinbarung ihre Einverständnis-Erklärung zu deren Abschluß nicht widerrufen. Die Erklärungen der beteiligten Firmen an die Geschäftsstelle und umgekehrt können rechtsverbindlich mündlich, schriftlich, telegraphisch oder telephonisch abgegeben werden. Nach Durchführung der Vereinbarungsverhandlungen ergeht von der zuständigen Geschäftsstelle an alle beteiligten Firmen Bestätigung über Abschluß der Vereinbarung oder über ihr Scheitern. In allen Fällen, in denen die beteiligten Firmen an Vereinbarungsverhandlungen beteiligt sind, dürfen, auch wenn die viertägige Mindestwartezeit abgelaufen ist, die Angebote erst abgegeben werden, wenn den beteiligten Firmen Bestätigung von der zuständigen Geschäftsstelle zugegangen ist.

Die vorliegende Vereinbarung wird unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzungen des V.d.C.-I. vom 1. 7. 1924 und der Ausführungsbestimmungen vom 1. 7. 1925 mit Nachtrag vom 1. 10. 1927 hiermit anerkannt.

....., den ..... 19.....

(Das Ausfertigungsdatum dieser Vereinbarung muß wegen Übereinstimmung aller Ausfertigungen unverändert bleiben.)

.....

(Unterschrift)

SATZUNGEN

der Arbeitsgemeinschaft Kölner Heizungsfirmen e. V.

Name und Umfang des Vereins.

§ 1.

Die gegründete Vereinigung der Kölner Zentralheizungsfirmen soll den Namen tragen „**Arbeitsgemeinschaft Kölner Heizungsfirmen**". Die Arbeitsgemeinschaft wird gebildet aus den im Stadtbezirk Köln und in den Landkreisen Köln und Mülheim ansässigen selbständigen Heizungsfirmen. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Köln.

Zweck der Arbeitsgemeinschaft.

§ 2.

Die Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck, die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Zentralheizungs-Industrie zu wahren und zu fördern, insbesondere durch:

1. Durch Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Stärkung der Standesehre und Förderung aller heiztechnischen Angelegenheiten.
2. An der Regelung des Verhältnisses zwischen Großhandel und Erzeugern einerseits und den Verbrauchern andererseits mitzuwirken, ferner Richtlinien aufzustellen für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Als Mitglieder können aufgenommen werden alle Personen und Unternehmungen, die sich mit der Herstellung von Zentral-Heizungsanlagen befassen und die in der Lage sind, solche Anlagen im eigenen Betriebe sach- und fachgemäß zu entwerfen, zu berechnen und auszuführen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Auf Grund eines besonderen Antrages an den Vorstand mittels Einschreiben, jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten.
2. Wenn Mitglieder trotz zweimaliger Aufforderung den Vorschriften der Satzungen oder satzungsgemäßen Beschlüssen nicht nachkommen, oder sonst in einer die Arbeitsgemeinschaft schädigenden Weise handeln.

3. Wenn Mitglieder länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.
4. Bei Auflösung des Unternehmens.
5. Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied Berufung an einer der zwei nächsten Mitgliederversammlungen zu, welche mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Mit dem Auflösen der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an die Arbeitsgemeinschaft und deren Vermögen.

§ 5.

Mitgliederversammlungen, die in der Regel monatlich stattfinden, werden durch den Vorstand durch gewöhnlichen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer achttägigen Frist einberufen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens am 3. eines jeden Monats dem Vorstand unter Einschreiben eingereicht sein.

Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer als Vorstand gemäß § 26 des BGB.;
2. aus wenigstens vier Beisitzern als erweiterten Vorstand.

Der Vorstand wird alljährlich in der im März stattfindenden Hauptversammlung gewählt und zwar jedes Mitglied des engeren Vorstandes im besonderen Wahlgang, die Beisitzer in einem Wahlgang. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, kann aber auch, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf stattfinden. Wiederwahl ist zulässig. Erforderlich für die Wahl ist einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 7.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Die Festsetzung und Aenderung der Statuten.
2. Die Entscheidung über alle Berufungen gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Einschreibegelder für neue Mitglieder und des Beitrages für das Vereinsjahr.

§ 8.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Vorsitzenden. Zum Beschlusse von Satzungsänderungen oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von Vorstand und Schriftführer zu unterschreiben und zu Protokoll zu nehmen.

§ 9.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Antrag von mindestens ⅓ der Mitglieder gestellt wird.

§ 10.

Die Arbeitsgemeinschaft kann aufgelöst werden:

1. Wenn die Fortführung durch wirtschaftliche Verhältnisse nicht mehr möglich ist.
2. Durch ¾ Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft muß das Vermögen wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.